

Rüsselsheim am Main, den 05.05.2026

BEKANNTMACHUNG

der konstituierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Dienstag, den 12.05.2026, 18:00 Uhr

Rathaus, Großer Sitzungssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Tagesordnung

TOP

- 1 Eröffnung der Sitzung durch die Stadtverordnetenvorsteherin
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bildung eines Wahlvorstandes
- 4 Wahl einer / eines Ausschussvorsitzenden
- 5 Wahl einer / eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 6 Wahl einer Schriftführung und einer stellvertretenden Schriftführung für den Haupt- und Finanzausschuss
DS-34/26-31
- 7 Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung
DS-21/26-31
- 8 Zuständigkeitsabgrenzung Stadt/AöR – Aufgabenübertragung Abfallbehörde – Aufhebung Satzungscompetenz
DS-10/26-31
- 9 Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim
DS-4/26-31

- 10 Bestellung einer Prüfgesellschaft für den Jahresabschluss 2024 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim
DS-7/26-31
- 11 Bestellung einer Prüfgesellschaft für den Jahresabschluss 2025 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim
DS-9/26-31
- 12 Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim
DS-25/26-31
- 13 Novellierung der Satzung zum Schutz des Baum- und Grünbestandes in der Stadt Rüsselsheim am Main
DS-12/26-31
- a) Novellierung der Satzung zum Schutz des Baum- und Grünbestandes in der Stadt Rüsselsheim am Main
Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 05.05.2026
DS-12-1/26-31
- 14 Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 2026/2027
DS-19/26-31
- 15 Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder 2026/2027
DS-20/26-31
- 16 Reduzierung der Aufwände für den Rüsselsheim-Pass
DS-8/26-31
- 17 Verstetigung des Projekts Housing First zur Reintegration wohnungsloser Menschen in den Wohnungsmarkt
DS-15/26-31
- 18 Kostenüberwachung von größeren Projekten
hier: Bericht über Kosten- und Terminentwicklung der laufenden Projekte
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-3/26-31
- 19 Schutz der Schulen vor Vandalismus – Prüfauftrag zu baulichen und technischen Maßnahmen
Bezug: Antrag AT-178-/21-26 der SPD-Fraktion vom 03.05.2025
DS-16/26-31
- 20 Bildung von Kommissionen gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung
DS-28/26-31
- 21 Besetzung des Jugendhilfeausschusses für die Legislatur 2026 bis 2031;
hier: Wahl von stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern
DS-42/26-31

- 22 Besetzung Betriebskommission des Eigenbetriebs Kultur123 Stadt Rüsselsheim
für die Legislatur 2026 bis 2031
Hier: Berufung der Personalvertretung sowie der sachkundigen Personen
DS-43/26-31
- 23 Anfragen und Mitteilungen

Stefanie Kropp
Stadtverordnetenvorsteherin

An das Gremienbüro und die Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Rüsselsheim am Main

Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, den 10.05.2026

Wahlvorschlag für die Wahl zum Vorsitzenden des Haupt-und Finanzausschusses für die
Wahlperiode 2026-2031

Die unterzeichnenden Fraktionen schlagen für den Vorsitzenden des oben genannten
Ausschusses folgende Person vor:

Name: Stephan Bernhardt

Fraktion: CDU/FDP

Die unterzeichnenden Fraktionen unterstützen diesen Wahlvorschlag:

1. Martin J. Jäger (CDU/FDP)
2. [Signature] DIE GRÜNEN/Linke.OL
3. [Signature] SPD
4. [Signature] WsR

An das Gremienbüro und die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rüsselsheim am Main

Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, den 10.05.2026

Wahlvorschlag für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und
Finanzausschusses für die Wahlperiode 2026-2031

Die unterzeichnenden Fraktionen schlagen für den stellvertretenden Vorsitzenden des oben
genannten Ausschusses folgende Person vor:

Name: Joachim Walczuch

Fraktion: Wir sind Rüsselsheim e.V.

Die unterzeichnenden Fraktionen unterstützen diesen Wahlvorschlag:

1. Markus-Jäger CDU/FDP
2. ~~Joachim Walczuch~~ DIE GRÜNEN/Linke.OL
3. Leotya-Wirac SPD
4. Joachim Walczuch WSR

Vorlage an den
Haupt- und Finanzausschuss

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-34/26-31	
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschließend

Betreff:

Wahl einer Schriftführung und einer stellvertretenden Schriftführung für den Haupt- und Finanzausschuss

Der Magistrat leitet dem Haupt- und Finanzausschuss nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt folgende Person als Schriftführung für den Haupt- und Finanzausschuss:
 - Herrn Patrick Trappel
2. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt folgende Person als stellvertretende Schriftführung für den Haupt- und Finanzausschuss:
 - Frau Lena-Marie Jockel

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Sicherstellung der Schriftführung in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses gemäß den gesetzlichen Grundlagen.

Ausgangslage

Für die Legislaturperiode 2026 – 2031 ist aufgrund der Konstituierung des Haupt- und Finanzausschusses eine Neuwahl der Schriftführung sowie der stellvertretenden Schriftführung erforderlich.

Zu Beschlussziffer 1

Herr Patrick Trappel ist in der Stadtkämmerei des Fachbereichs Finanzen beschäftigt. In der Legislaturperiode 2021 bis 2026 war Herr Trappel bereits Schriftführer im Haupt- und Finanzausschuss. Der Magistrat schlägt aus diesem Grund auch für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 Herrn Trappel als Schriftführung im Haupt- und Finanzausschuss vor.

Zu Beschlussziffer 2

Frau Lena-Marie Jockel ist im Gremienbüro des Fachbereichs Zentrales beschäftigt. Der Magistrat schlägt für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 Frau Jockel als Schriftführung im Haupt- und Finanzausschuss vor.

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 62 Abs. 5 (Ausschüsse) i.V.m. § 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (Niederschrift) wählt der Haupt- und Finanzausschuss eine Schriftführung sowie i. d. R. eine stellvertretende Schriftführung für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses.

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-21/26-31	
Datum	13.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung“ gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Begründung:

Ziel

Das Ziel der „Ersten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung“ für das Stadtgebiet Rüsselsheim am Main ist es, (1.) die Veranlagungslogik bei Mehrfacherschließungen zu vereinfachen, um eine höhere Transparenz und Akzeptanz zu schaffen, sowie (2.) die ersten Erkenntnisse aus der laufenden Evaluierung der Reinigungszyklen rechtssicher umzusetzen. Dabei wird weiterhin eine insgesamt kostendeckende Erhebung der Gebühren sichergestellt.

Ausgangslage

Mit der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Anstaltssatzung errichteten die Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main (Trägerstädte) die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR – im Folgenden kurz als (der) Städteservice bzw. (die) Anstalt bezeichnet – als gemeinsame kommunale Anstalt gemäß §§ 29a, 29b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Mit der Anstaltssatzung übertrugen die Trägerstädte dem Städteservice eine Reihe hoheitlicher Aufgaben, darunter die originär den Trägerstädten obliegenden Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes, § 2 Abs. 1 Buchstaben c) und d) Anstaltssatzung.

Grundlage der konkreten Aufgabenwahrnehmung durch die Anstalt sind die von den Trägerstädten der Anstalt erlassenen Regelwerke: Für die Stadt Rüsselsheim ist dies für den Bereich Straßenreinigung nunmehr die Straßenreinigungssatzung vom 04.12.2025, die bzgl. der Kostentragungspflicht rückwirkend zum 01.07.2025 und im Übrigen am 16.12.2025 in Kraft getreten ist.

Beschlusshistorie

[DS-772/21-26](#) vom 29.04.2025: Ankündigungsbeschluss zum 1. Nachtrag der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und dem 3. Nachtrag der Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung zum 01.07.2025.

[DS-824/21-26 1. Ergänzung](#) vom 30.09.2025: Straßenreinigungssatzung für das Stadtgebiet Rüsselsheim am Main; mit Ergänzungsantrag, wonach eine Evaluierung der Reinigungszyklen stattzufinden hat, mit dem Ziel eventuell kostensenkende Maßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch Satzung ist § 10 Abs. 5 Hessisches Straßengesetz (HStrG). Dieser ermöglicht es insbesondere, die Verpflichtung zur Reinigung und den Winterdienst ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder diese zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich dabei nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

Nach § 29b Abs. 1 S. 1 KGG i.V.m. § 126a Abs. i.V.m. § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO haben Gemeinden bzw. kommunale Anstalten „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen“. Der Gesetzgeber hat damit eine Rangfolge der Deckungsmittel und darin einen Vorrang der Erzielung von Entgelten für erbrachte Leistungen bestimmt.

Nach dem für die Kosten der Straßenreinigung entsprechend heranzuziehenden § 10 Abs. 1 S. 2 KAG sind die für die Straßenreinigung zu leistenden Entgelte „in der Regel so zu bemessen [...], dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden“.

Problem

1. Bei der Umsetzung der Straßenreinigungssatzung traten bei den Fällen der Mehrfacherschließung, d.h. Grundstücken, die durch mehrere Straßen erschlossen sind, unvorhergesehene Kostensteigerungen auf, die die Akzeptanz der Regelung gefährden und für die Gebührenschuldner schwer nachzuvollziehen sind.
2. Es liegen erste Erkenntnisse aus der allgemeinen Evaluierung der Reinigungszyklen vor, die Anpassungen im Straßenverzeichnis notwendig machen. Da das Straßenverzeichnis einen Bestandteil der Satzung darstellt, bedarf es hierfür zwingend einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Satzungsänderung.

Lösung

1. Die Veranlagung der mehrfach erschlossenen Grundstücke wird vereinfacht. Zukünftig wird statt der Addition der aller anliegenden Reinigungsklassen nur die jeweils höchste Reinigungsklasse (RKL) herangezogen.

Beispiel:

Grundstück A:	
Berechnungsmeter (Wurzel der Grundstücksgröße):	20
Anliegende und zu reinigende Straßen:	3
RKL Straße 1:	0,5
RKL Straße 2:	1,5
RKL Straße 3:	5,0
Bisheriges Vorgehen: Addition der RKL	7,0
Zukünftiges Vorgehen: heranziehen der höchsten RKL:	5,0

Die Regelung schafft Transparenz und vermeidet eine übermäßige Belastung von Eigentümern mehrfach erschlossener Grundstücke.

2. Die bislang gewonnenen Erkenntnisse aus der gemäß Ergänzungsbeschluss vollzogenen Evaluierung werden umgesetzt. Die Änderungen sind im Straßenverzeichnis dargestellt.

Weiteres Vorgehen

Die Satzung ist im Falle eines positiven Beschlusses auszufertigen und bekanntzumachen.

Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Verzicht auf Lösung der vorhandenen Probleme.

Kosten/Folgekosten

Im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse sind keine wesentlichen Mindereinnahmen zu erwarten. Der Städtesservice ist angehalten im Rahmen der ständigen Prozessoptimierung für Auskömmlichkeit der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Sorge zu tragen.

Finanzierung/Fördermittel

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch die Straßenreinigungsgebühren.

Auswirkung auf Dritte

Die Anpassung der Straßenreinigungsgebühren führt zu veränderten Kostenlasten der kostenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger.

Auswirkungen auf das Klima

Keine

Anlagen:

Anlage 1: Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse Straßenreinigungssatzung

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. I 2023, 426, 430), der §§ 5; 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. I 2025 Nr. 24), sowie der §§ 1; 2; 3 Abs. 1; 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. I 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung vom TT.MM.2025 folgende Satzung beschlossen:

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung vom 04.12.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, für deren Reinigung die Verpflichtung bei der Stadt Rüsselsheim am Main oder der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR verbleibt, wird für die Kostenbestimmung nach Absatz 3 ein Faktor zugrunde gelegt, der sich aus der höchsten anliegenden Reinigungsklasse ergibt.“

2. Anlage 1 wird durch die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Anlage 1 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 – Straßenverzeichnis

BEZEICHNUNG	Reinigungsklasse	maueller Zuschlag
Aachener Straße 18	1,5	0%
Aachener Straße 26	1,5	0%
Aachener Straße 28	0,5	0%
Aachener Straße 30	0,5	0%
Aachener Straße 32	0,5	0%
Aachener Straße 34	0,5	0%
Aachener Straße 36	1,5	0%
Aachener Straße 8	1,5	0%
Adam-Opel-Straße / Bensheimer Straße bis Hessenring	2	0%
Adam-Opel-Straße 1, 3, 5	0,5	0%
Adam-Opel-Straße 10	0,5	0%
Adam-Opel-Straße 12, 14	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 13, 15, 17	0,5	0%
Adam-Opel-Straße 16, 18 u. Georg-Opel-Straße 15	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 19, 21, 23	0,5	0%
Adam-Opel-Straße 2	0,5	0%
Adam-Opel-Straße 20, 22 u. Georg-Opel-Straße 17	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 24, 26 u. Georg-Opel-Straße 19	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 27, 29, 31	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 28, 30 u. Georg-Opel-Straße 21	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 32	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 33, 35	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 34	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 36	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 37, 39	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 38	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 4	0,5	0%
Adam-Opel-Straße 40	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 41, 43, 45	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 42	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 44	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 46, 48	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 47	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 49	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 50, 52	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 53	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 54	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 55, 57, 59, 61, 63	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 56	1,5	0%

Adam-Opel-Straße 58, 60	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 6	0,5	0%
Adam-Opel-Straße 62, 62A, 64	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 65	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 66, 68	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 67	1,5	0%
Adam-Opel-Straße 7, 9, 11	0,5	0%
Adam-Opel-Straße 8	0,5	0%
Adam-Opel-Straße Garagen 12,14	1,5	0%
Adolf-von-Menzel-Straße 11	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 13	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 15	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 17 a	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 17 b	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 17 c	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 19 a	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 19, 21	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 24	0,5	0%
Adolf-von-Menzel-Straße 25	0,5	0%
Adolf-von-Menzel-Straße 26	0,5	0%
Adolf-von-Menzel-Straße 28	0,5	0%
Adolf-von-Menzel-Straße 30	0,5	0%
Adolf-von-Menzel-Straße 5	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 5	5	60%
Adolf-von-Menzel-Straße 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 u. Lucas-Cranach-Straße 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55 u. Moritz-von-Schwind-Straße 1, 3, 5	0,5	0%
Adolf-von-Menzel-Straße 7	5	60%
Ahornallee 1, 3 (198)	0,5	0%
Ahornallee 11	0,5	0%
Ahornallee 11a	0,5	0%
Ahornallee 13	0,5	0%
Ahornallee 4, 6	0,5	0%
Ahornallee 5, 5A, 7, 9 (238)	0,5	0%
Ahornallee 8	0,5	0%
Akazienstraße / Ostpark	0,5	0%
Albert-Schweitzer-Straße 1	1	0%
Albert-Schweitzer-Straße 27	0,5	0%
Albert-Schweitzer-Straße 28	0,5	0%
Albrecht-Dürer-Straße / Wendehammer	0,5	0%
Albrecht-Dürer-Straße 1	0,5	0%
Albrecht-Dürer-Straße 12	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring / Grünfläche	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 15	0,5	0%

Alexander-Fleming-Ring 17	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 19	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 19A	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 2	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 23	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 39	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 41	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 43	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 45	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 47	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 49	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 51	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 53	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 55	0,5	0%
Alexander-Fleming-Ring 57	0,5	0%
Alpenstraße / Grünanlage	0,5	0%
Alsbacher Weg 2,4	0,5	0%
Alte Kirchstraße 1	1,5	0%
Alte Kirchstraße 66	1,5	0%
Alte Poststraße 12	1	0%
Alte Poststraße 14	1	0%
Alte Poststraße 16	1	0%
Alte Poststraße 2	7	60%
Alte Poststraße 4	7	60%
Alte Poststraße 5	7	60%
Alte Poststraße 6	7	60%
Alte Poststraße 7	7	60%
Alte Poststraße 8	7	60%
Alter Mainzer Weg / Tiefbauamt	1	0%
Alzeyer Straße / Grünanlage	1	0%
Alzeyer Straße / Tiefbauamt	1	0%
Alzeyer Straße 1	1	0%
Alzeyer Straße 11, 13	0,5	0%
Alzeyer Straße 9	0,5	0%
Am Alten Raunheimer Weg / Gärten	0,5	0%
Am Bahnhofplatz 2, 4, 6, 8	7	60%
Am Birkenwäldchen 2	1,5	0%
Am Birkenwäldchen 35	1,5	0%
Am Borngraben / Kleingärten	0,5	0%
Am Borngraben 1	1,5	0%
Am Borngraben 37, 39, 41 u. Hessenring 10 u. Pommernstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11	0,5	0%
Am Brückweg 1	1	0%

Am Brückweg 11	1	0%
Am Brückweg 13	1	0%
Am Brückweg 15	1	0%
Am Brückweg 17	1	0%
Am Brückweg 19	1	0%
Am Brückweg 1A (Rugbyring)	0,5	0%
Am Brückweg 21	1	0%
Am Brückweg 23	1	0%
Am Brückweg 24 (Schwimmbad)	3	0%
Am Brückweg 25	1	0%
Am Brückweg 26 u. August-Bebel-Straße 60	2	0%
Am Brückweg 27	1	0%
Am Brückweg 28 (Hochschule Parkplatz)	1	0%
Am Brückweg 29	1	0%
Am Brückweg 3	1	0%
Am Brückweg 30	1	0%
Am Brückweg 31	1	0%
Am Brückweg 32	1	0%
Am Brückweg 33	1	0%
Am Brückweg 34	1	0%
Am Brückweg 35	1	0%
Am Brückweg 36	1	0%
Am Brückweg 37	1	0%
Am Brückweg 38	1	0%
Am Brückweg 39	1	0%
Am Brückweg 41	1	0%
Am Brückweg 5	1	0%
Am Brückweg 7	1	0%
Am Brückweg 9	1	0%
Am Ehlenberg 1 A	1,5	0%
Am Eichbaum 10	1,5	0%
Am Eichbaum 12	1,5	0%
Am Eichbaum 14	1,5	0%
Am Eichbaum 16	1,5	0%
Am Eichbaum 18	1,5	0%
Am Eichbaum 2	1,5	0%
Am Eichbaum 20	1,5	0%
Am Eichbaum 22	1,5	0%
Am Eichbaum 24	1,5	0%
Am Eichbaum 26	1,5	0%
Am Eichbaum 28	1,5	0%
Am Eichbaum 30	1,5	0%

Am Eichbaum 32	1,5	0%
Am Eichbaum 34	1,5	0%
Am Eichbaum 36	1,5	0%
Am Eichbaum 38	1,5	0%
Am Eichbaum 4	1,5	0%
Am Eichbaum 40	1,5	0%
Am Eichbaum 42	1,5	0%
Am Eichbaum 6	1,5	0%
Am Eichbaum 8	1,5	0%
Am Floßgraben 21	1,5	0%
Am Floßgraben 23	1,5	0%
Am Floßgraben 48	1,5	0%
Am Flurgraben 1	1,5	0%
Am Keesgraben 2	1,5	0%
Am Keglerheim 13	1	0%
Am Kirchpfad / Grünanlage	1,5	0%
Am Kirchpfad 4, 4A, 4B, 4C	1,5	0%
Am Kirchpfad 6	1,5	0%
Am Kirchpfad 8	1,5	0%
Am Maindamm / Grünanlage	0,5	0%
Am Maindamm 41, 43, 45	0,5	0%
Am Meßrutengraben 1	1,5	0%
Am Meßrutengraben 1a	1,5	0%
Am Meßrutengraben 1b	1,5	0%
Am Rabenstein 1	1,5	0%
Am Rabenstein 1a	1,5	0%
Am Rabenstein 1b	1,5	0%
Am Römergrab 7	0,5	0%
Am Sandhügel 1	1,5	0%
Am Sandhügel 2	1,5	0%
Am Sommerdamm / Parkplatz	0,5	0%
Am Sommerdamm / Stadion	0,5	0%
Am Steinmarkt / Grünanlage	1,5	0%
Am Steinmarkt / Grünfläche	1,5	0%
Am Steinmarkt / Grünfläche	1,5	0%
Am Steinmarkt / Kleingärten	1,5	0%
Am Steinmarkt / Sportplatz	1,5	0%
Am Steinmarkt 1	0,5	0%
Am Steinmarkt 3,5	0,5	0%
Am Treff 1, 3	1,5	30%
Am Treff 11	1,5	30%
Am Treff 5	1,5	30%

Am Treff 7	1,5	30%
Am Treff 9	1,5	30%
Am Weiher 4	0,5	0%
Am Weinfuß 114	1,5	0%
Am Weinfuß 116, 116A	1,5	0%
Am Weinfuß 119	1,5	0%
Am Weinfuß 120	1,5	0%
Am Weinfuß 120a	1,5	0%
Am Weinfuß 121	1,5	0%
Am Weinfuß 122	1,5	0%
Am Weinfuß 123	1,5	0%
Am Weinfuß 124	1,5	0%
Am Weinfuß 127	1,5	0%
Am Weinfuß 128	1,5	0%
Am Weinfuß 129, 131	1,5	0%
Am Weinfuß 130	1,5	0%
Am Weinfuß 133	1,5	0%
Am Weinfuß 21	1,5	0%
Am Weinfuß 23	1,5	0%
Am Weinfuß 37 Trafohaus	1,5	0%
Am Weinfuß 45	1,5	0%
Am Weinfuß 45A	1,5	0%
Am Weinfuß 49	1,5	0%
Am Weinfuß 51, 51a	1,5	0%
Am Weinfuß 53,53a	1,5	0%
Am Weinfuß 55	1,5	0%
Am Weinfuß 56	1,5	0%
Am Weinfuß 57	1,5	0%
Am Weinfuß 58	1,5	0%
Am Weinfuß 60	1,5	0%
Am Weinfuß 62	1,5	0%
Am Weinfuß 64	1,5	0%
Am Weinfuß 64a	1,5	0%
Am Weinfuß 68	1,5	0%
Am Weinfuß 68a	1,5	0%
Am Weinfuß 74	1,5	0%
Am Weinfuß 76, 78	1,5	0%
Am Weinfuß 80	1,5	0%
Am Weinfuß 83	1,5	0%
Am Weinfuß 84	1,5	0%
Am Weinfuß 86	1,5	0%
Am Weinfuß 87	1,5	0%

Amselstraße / Waldrand	0,5	0%
Amselstraße 30	1,5	0%
An den alten Weingärten / Grünanlage	0,5	0%
An den alten Weingärten 1	0,5	0%
An den alten Weingärten 13	0,5	0%
An den alten Weingärten 15	0,5	0%
An den alten Weingärten 19	0,5	0%
An den alten Weingärten 7	0,5	0%
An den Fichten 17	0,5	0%
An den Fichten 24	0,5	0%
An den Fichten 31	0,5	0%
An den Fichten 31A	0,5	0%
An den Weiden 7	0,5	0%
An der Festung / Grünanlage	1	30%
An der Festung 10	1	0%
An der Festung 2	1	0%
An der Festung 4	1	0%
An der Festung 6	1	0%
An der Festung 8	1	0%
An der Feuerwache / Durchgang	0,5	0%
An der Feuerwache 2	0,5	0%
An der Feuerwache 5	0,5	0%
An der Feuerwache 7	0,5	0%
An der Feuerwache 9, 9A, 9B, 9C, 9D, 9E, 11, 11A, 11B, 11C, 11D, 11E, 13, 13A, 13B, 13C, 13D, 15, 15A, 15B	0,5	0%
An der Friedrichstanne / Kleingärten	0,5	0%
An der Friedrichstanne / Waldrand	0,5	0%
An der Schaafhansenswiese 1	1,5	0%
An der Schaafhansenswiese 2	1,5	0%
An der Wehrlache 1 u. Konrad-Adenauer-Ring 12, 14, 16	1,5	0%
An der Wehrlache 2	1,5	0%
An der Wehrlache 2a	1,5	0%
An der Wehrlache 2b	1,5	0%
Anne-Frank-Straße 2	1,5	0%
Apfelbachstraße 25	1,5	0%
Astheimer Straße / Grünfläche	0,5	0%
Astheimer Straße 1	1,5	0%
Astheimer Straße 1a	1,5	0%
Auerbacher Straße 7 / Friedhof	1,5	0%
Auf dem Steinweg 1A	0,5	0%
Auf dem Steinweg 5, 7, 9	0,5	0%
August-Bebel-Straße / Grünanlage	2	30%
August-Bebel-Straße / Parkplatz	1	0%

August-Bebel-Straße 10 Trafohaus	1,5	0%
August-Bebel-Straße 100	0,5	0%
August-Bebel-Straße 102	0,5	0%
August-Bebel-Straße 11	0,5	0%
August-Bebel-Straße 13	0,5	0%
August-Bebel-Straße 15	0,5	0%
August-Bebel-Straße 17	0,5	0%
August-Bebel-Straße 19	0,5	0%
August-Bebel-Straße 21	0,5	0%
August-Bebel-Straße 21a	0,5	0%
August-Bebel-Straße 23	0,5	0%
August-Bebel-Straße 25	0,5	0%
August-Bebel-Straße 27	0,5	0%
August-Bebel-Straße 29	0,5	0%
August-Bebel-Straße 3	0,5	0%
August-Bebel-Straße 30	0,5	0%
August-Bebel-Straße 31	0,5	0%
August-Bebel-Straße 32	0,5	0%
August-Bebel-Straße 33	0,5	0%
August-Bebel-Straße 34	0,5	0%
August-Bebel-Straße 35	0,5	0%
August-Bebel-Straße 36	0,5	0%
August-Bebel-Straße 37	0,5	0%
August-Bebel-Straße 38	0,5	0%
August-Bebel-Straße 39	0,5	0%
August-Bebel-Straße 40	0,5	0%
August-Bebel-Straße 41	0,5	0%
August-Bebel-Straße 42	0,5	0%
August-Bebel-Straße 43	0,5	0%
August-Bebel-Straße 44	0,5	0%
August-Bebel-Straße 44a	0,5	0%
August-Bebel-Straße 45	0,5	0%
August-Bebel-Straße 46	1	0%
August-Bebel-Straße 47	0,5	0%
August-Bebel-Straße 48	1	0%
August-Bebel-Straße 49	0,5	0%
August-Bebel-Straße 5	0,5	0%
August-Bebel-Straße 51	0,5	0%
August-Bebel-Straße 52	1	0%
August-Bebel-Straße 53	0,5	0%
August-Bebel-Straße 58	1	0%
August-Bebel-Straße 59	2	0%

August-Bebel-Straße 67	2	0%
August-Bebel-Straße 7	0,5	0%
August-Bebel-Straße 81	1	0%
August-Bebel-Straße 9	0,5	0%
August-Bebel-Straße 90	1	0%
August-Bebel-Straße 92	1	0%
August-Bebel-Straße 98	0,5	0%
Außerhalb 14, 14A	1	0%
Backesgasse / Parkplatz	0,5	10%
Badener Straße 1	0,5	0%
Badener Straße 44	1,5	0%
Badener Straße 46	1,5	0%
Badener Straße 48	1,5	0%
Badener Straße 50	1,5	0%
Badener Straße 52	1,5	0%
Badener Straße 54	1,5	0%
Badener Straße 56	1,5	0%
Badener Straße 58	1,5	0%
Bahnhofplatz - Bahnhofplatz	7	60%
Bahnhofplatz 1	6	60%
Bahnhofplatz 3 u. Marktstraße 40	6	60%
Bahnhofplatz Busbahnhof	7	60%
Bahnhofstraße 11	6	60%
Bahnhofstraße 12	6	60%
Bahnhofstraße 13	6	60%
Bahnhofstraße 14	6	60%
Bahnhofstraße 15, 17	6	60%
Bahnhofstraße 16	6	60%
Bahnhofstraße 18	6	60%
Bahnhofstraße 19	6	60%
Bahnhofstraße 20	6	60%
Bahnhofstraße 21	6	60%
Bahnhofstraße 22	6	60%
Bahnhofstraße 22 A	6	60%
Bahnhofstraße 23	6	60%
Bahnhofstraße 24	6	60%
Bahnhofstraße 25	6	60%
Bahnhofstraße 26	6	60%
Bahnhofstraße 27	6	60%
Bahnhofstraße 28	6	60%
Bahnhofstraße 30	6	60%
Bahnhofstraße 31 u. Grabenstraße 9	6	60%

Bahnhofstraße 32	6	60%
Bahnhofstraße 33-35	6	60%
Bahnhofstraße 35	6	60%
Bahnhofstraße 38	6	60%
Bahnhofstraße 40	6	60%
Bahnhofstraße 41, 43 u. Europaplatz 1, 3, 5	6	60%
Bahnhofstraße 42	6	60%
Bahnhofstraße 44 u. An der Schauburg	7	60%
Bahnhofstraße 45	6	60%
Bahnhofstraße 47, 49	6	60%
Bahnhofstraße 49	6	60%
Bahnhofstraße 9	6	60%
Bauschheimer Straße 14	0,5	0%
Bauschheimer Straße 15	0,5	0%
Bauschheimer Straße 17	0,5	0%
Beethovenstraße / Grünanlage	0,5	0%
Bensheimer Straße / Grünanlage	1,5	0%
Bensheimer Straße 2	1,5	0%
Bensheimer Straße 20	1,5	0%
Bensheimer Straße 33	1,5	0%
Bensheimer Straße 35	1,5	0%
Bensheimer Straße 53	1,5	0%
Bensheimer Straße 55	1,5	0%
Bensheimer Straße 57	1,5	0%
Bensheimer Straße 61	1,5	0%
Bensheimer Straße 63	1,5	0%
Bensheimer Straße 69, 69a	1,5	0%
Bensheimer Straße 71	1,5	0%
Bensheimer Straße 71A	1,5	0%
Bensheimer Straße 72	1,5	0%
Bensheimer Straße 75	1,5	0%
Bensheimer Straße 76	1,5	0%
Bensheimer Straße 77	1,5	0%
Bensheimer Straße 78	1,5	0%
Bensheimer Straße 79	1,5	0%
Bensheimer Straße 80	1,5	0%
Bensheimer Straße 81	1,5	0%
Bensheimer Straße 82	1,5	0%
Bensheimer Straße 83	1,5	0%
Bensheimer Straße 84	1,5	0%
Bensheimer Straße 86	1,5	0%
Bensheimer Straße 87	1,5	0%

Bensheimer Straße 88	1,5	0%
Bensheimer Straße 89	1,5	0%
Bensheimer Straße 90	1,5	0%
Bensheimer Straße 92	1,5	0%
Bensheimer Straße 93 u. Fürther Straße 20-22	1,5	0%
Bensheimer Straße 94	1,5	0%
Bensheimer Straße 95 u. Fürther Straße 24-26	1,5	0%
Bensheimer Straße 96	1,5	0%
Bensheimer Straße 97 u. Fürther Straße 28-30	1,5	0%
Bensheimer Straße 98	1,5	0%
Bensheimer Straße 99 u. Heppenheimer Straße 34,36	1,5	0%
Berliner Platz / Parkplatz	6	60%
Berliner Platz 14, 14A	6	60%
Berliner Platz 16	6	60%
Berliner Platz 17	6	60%
Berliner Platz 18	6	60%
Berliner Platz 19	6	60%
Berliner Platz 20	6	60%
Berliner Platz 21, 23	6	60%
Berliner Platz 24	1	0%
Berliner Straße 1	1,5	0%
Berliner Straße 11	0,5	0%
Berliner Straße 13	0,5	0%
Berliner Straße 14, 16, 18, 20	0,5	0%
Berliner Straße 15	0,5	0%
Berliner Straße 17, 19	0,5	0%
Berliner Straße 21, 23, 25, 27	0,5	0%
Berliner Straße 22, 24	0,5	0%
Berliner Straße 29, 31	0,5	0%
Berliner Straße 3, 5	0,5	0%
Berliner Straße 30	6	60%
Berliner Straße 32, 34, 36, 38,40	0,5	0%
Berliner Straße 33	0,5	0%
Berliner Straße 37, 39, 41 u. Danziger Straße 13	0,5	0%
Berliner Straße 42,44,46	0,5	0%
Berliner Straße 43, 45, 47, 49	0,5	0%
Berliner Straße 50, 52 u. Essener Straße 28	0,5	0%
Berliner Straße 51, 53, 55, 57	0,5	0%
Bernhard-Adelung-Straße 26A	1,5	0%
Bernhardstraße 1	0,5	0%
Birkenstraße 10, 12, 14	0,5	0%
Bischofsheimer Straße 1, 3, 5	0,5	0%

Bismarckplatz / Parkplatz	1,5	0%
Bismarckplatz 1	1,5	0%
Bismarckplatz 10	1,5	0%
Bismarckplatz 5	1,5	0%
Blumenweg / Grünanlage	1	30%
Blumenweg 22	1	0%
Blumenweg 24	1	0%
Böcklinstraße 1	0,5	0%
Böcklinstraße 2	0,5	0%
Böcklinstraße 3	0,5	0%
Böllenseeplatz 1, 2, 3	0,5	0%
Böllenseeplatz 10, 11, 12, 12A	0,5	0%
Böllenseeplatz 13	0,5	0%
Böllenseeplatz 14	0,5	0%
Böllenseeplatz 14 A Trafohaus	0,5	0%
Böllenseeplatz 16	1,5	30%
Böllenseeplatz 4, 5, 6	0,5	0%
Böllenseeplatz 7, 8, 9	0,5	0%
Bonner Straße / Grünanlage	1,5	0%
Bonner Straße / Unterführung Tiefbauamt	1,5	0%
Bonner Straße 11	1,5	0%
Bonner Straße 13	1,5	0%
Bonner Straße 15	1,5	0%
Bonner Straße 17	1,5	0%
Bonner Straße 19	1,5	0%
Bonner Straße 21	1,5	0%
Bonner Straße 21A	1,5	0%
Bonner Straße 23	1,5	0%
Bonner Straße 25	1,5	0%
Bonner Straße 27	1,5	0%
Bonner Straße 29	1,5	0%
Bonner Straße 31	1,5	0%
Bonner Straße 33	1,5	0%
Bonner Straße 35	1,5	0%
Bonner Straße 37	1,5	0%
Bonner Straße 38	0,5	0%
Bonner Straße 39	1,5	0%
Bonner Straße 41	1,5	0%
Bonner Straße 42, 44, 46	1,5	0%
Bonner Straße 43	1,5	0%
Bonner Straße 5	1,5	0%
Bonner Straße 64	1,5	0%

Bonner Straße 7		1,5	0%
Bonner Straße 9		1,5	0%
Brandenburger Straße 24a, 24b		6	60%
Brandenburger Straße 11		0,5	0%
Brandenburger Straße 13		0,5	0%
Brandenburger Straße 14, 16		6	60%
Brandenburger Straße 15, 17, 19		0,5	0%
Brandenburger Straße 18		6	60%
Brandenburger Straße 2, 4	Hessenring 5, 7, 9	0,5	0%
Brandenburger Straße 24 h, 24i		6	60%
Brandenburger Straße 24c		6	60%
Brandenburger Straße 24d		6	60%
Brandenburger Straße 24e		6	60%
Brandenburger Straße 24f		6	60%
Brandenburger Straße 28		6	60%
Brandenburger Straße 32, 34, 36, 38		1	0%
Brandenburger Straße 6, 8, 10		0,5	0%
Brandenburger Straße 7		0,5	0%
Brandenburger Straße 7a, 7b		0,5	0%
Breslauer Straße / Grünanlage		0,5	0%
Breslauer Straße / Parkplätze		0,5	0%
Breslauer Straße 17, 19		0,5	0%
Breslauer Straße 35		1	0%
Breslauer Straße 37		1	0%
Breslauer Straße 39		1	0%
Breslauer Straße 41		1	0%
Breslauer Straße 45		1,5	0%
Breslauer Straße 47		1,5	0%
Breslauer Straße 49		1,5	0%
Breslauer Straße 51		1,5	0%
Breslauer Straße 53		1,5	0%
Brunnenstraße / Tiefbauamt		0,5	0%
Brunnenstraße / Tiefbauamt		0,5	0%
Brunnenstraße 1		0,5	0%
Brunnenstraße 10		0,5	0%
Brunnenstraße 11		0,5	0%
Brunnenstraße 113		0,5	0%
Brunnenstraße 115		0,5	0%
Brunnenstraße 117		0,5	0%
Brunnenstraße 119		0,5	0%
Brunnenstraße 12		0,5	0%
Brunnenstraße 12 A		0,5	0%

Brunnenstraße 121	0,5	0%
Brunnenstraße 123	0,5	0%
Brunnenstraße 125	0,5	0%
Brunnenstraße 127	0,5	0%
Brunnenstraße 129	0,5	0%
Brunnenstraße 13	0,5	0%
Brunnenstraße 131	0,5	0%
Brunnenstraße 133	0,5	0%
Brunnenstraße 135	0,5	0%
Brunnenstraße 137	0,5	0%
Brunnenstraße 139	0,5	0%
Brunnenstraße 14	0,5	0%
Brunnenstraße 141	0,5	0%
Brunnenstraße 143	0,5	0%
Brunnenstraße 145	0,5	0%
Brunnenstraße 147	0,5	0%
Brunnenstraße 149	0,5	0%
Brunnenstraße 151	0,5	0%
Brunnenstraße 153	0,5	0%
Brunnenstraße 16	0,5	0%
Brunnenstraße 18	0,5	0%
Brunnenstraße 2	0,5	0%
Brunnenstraße 20	0,5	0%
Brunnenstraße 22	0,5	0%
Brunnenstraße 24	0,5	0%
Brunnenstraße 25	0,5	0%
Brunnenstraße 26	0,5	0%
Brunnenstraße 27	0,5	0%
Brunnenstraße 28	0,5	0%
Brunnenstraße 28A	0,5	0%
Brunnenstraße 29	0,5	0%
Brunnenstraße 3	0,5	0%
Brunnenstraße 30	0,5	0%
Brunnenstraße 31	0,5	0%
Brunnenstraße 32	0,5	0%
Brunnenstraße 33	0,5	0%
Brunnenstraße 34, 34A	0,5	0%
Brunnenstraße 35	0,5	0%
Brunnenstraße 35A	0,5	0%
Brunnenstraße 36	0,5	0%
Brunnenstraße 37	0,5	0%
Brunnenstraße 38	0,5	0%

Brunnenstraße 39	0,5	0%
Brunnenstraße 4	0,5	0%
Brunnenstraße 41	0,5	0%
Brunnenstraße 42	0,5	0%
Brunnenstraße 44	0,5	0%
Brunnenstraße 45	0,5	0%
Brunnenstraße 46	0,5	0%
Brunnenstraße 46A	0,5	0%
Brunnenstraße 47	0,5	0%
Brunnenstraße 48	0,5	0%
Brunnenstraße 49	0,5	0%
Brunnenstraße 5	0,5	0%
Brunnenstraße 50	0,5	0%
Brunnenstraße 51	0,5	0%
Brunnenstraße 52	0,5	0%
Brunnenstraße 53	0,5	0%
Brunnenstraße 54	0,5	0%
Brunnenstraße 55	0,5	0%
Brunnenstraße 56	0,5	0%
Brunnenstraße 58	0,5	0%
Brunnenstraße 59	0,5	0%
Brunnenstraße 6	0,5	0%
Brunnenstraße 60	0,5	0%
Brunnenstraße 61	0,5	0%
Brunnenstraße 62	0,5	0%
Brunnenstraße 63	0,5	0%
Brunnenstraße 65	0,5	0%
Brunnenstraße 67	0,5	0%
Brunnenstraße 69	0,5	0%
Brunnenstraße 7	0,5	0%
Brunnenstraße 71	0,5	0%
Brunnenstraße 73	0,5	0%
Brunnenstraße 75	0,5	0%
Brunnenstraße 77	0,5	0%
Brunnenstraße 79	0,5	0%
Brunnenstraße 8	0,5	0%
Brunnenstraße 81	0,5	0%
Brunnenstraße 83	0,5	0%
Brunnenstraße 85	0,5	0%
Brunnenstraße 87	0,5	0%
Brunnenstraße 89	0,5	0%
Brunnenstraße 9	0,5	0%

Brunnenstraße 91A, 91B, 91C	0,5	0%
Brunnenstraße 93, 95, 97, 99	0,5	0%
Brunnenstraße 9a, 9b, 9c	0,5	0%
Brüsseler Straße 1	0,5	0%
Brüsseler Straße 2	0,5	0%
Buchenstraße 1	1,5	0%
Buchenstraße 11	1,5	0%
Buchenstraße 13	1,5	0%
Buchenstraße 15	1,5	0%
Buchenstraße 1a	1,5	0%
Buchenstraße 3	1,5	0%
Buchenstraße 37	0,5	0%
Buchenstraße 5	1,5	0%
Buchenstraße 7	1,5	0%
Buchenstraße 9	1,5	0%
Burggrafenlacher Weg / Parkplatz	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg / Parkplatz	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 1	1	0%
Burggrafenlacher Weg 10	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 11	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 12	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 13	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 14	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 15	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 16	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 17	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 18	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 19	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 20	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 21	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 23	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 25	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 27	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 29	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 3	1	0%
Burggrafenlacher Weg 31	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 33	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 35	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 4	1	0%
Burggrafenlacher Weg 5	1	0%
Burggrafenlacher Weg 6	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 7	1	0%

Burggrafenlacher Weg 8	0,5	0%
Burggrafenlacher Weg 9	0,5	0%
Burgundenring 11	1,5	0%
Burgundenring 13	1,5	0%
Burgundenring 15 u. Am Weinfuß 47	1,5	0%
Burgundenring 16	1,5	0%
Burgundenring 16a	1,5	0%
Burgundenring 18	1,5	0%
Burgundenring 18a	1,5	0%
Burgundenring 18b	1,5	0%
Burgundenring 1A	1,5	0%
Burgundenring 2	1,5	0%
Burgundenring 20, 20A	1,5	0%
Burgundenring 22	1,5	0%
Burgundenring 22a	1,5	0%
Burgundenring 2a	1,5	0%
Carl-Zeiss-Straße 1	1,5	0%
Carl-Zeiss-Straße 2	0,5	0%
Chattenring 1	1,5	0%
Chattenring 16	1,5	0%
Chattenring 16a	1,5	0%
Chattenring 18	1,5	0%
Chattenring 18a	1,5	0%
Chattenring 1a	1,5	0%
Chattenring 1b	1,5	0%
Chattenring 1c	1,5	0%
Chattenring 2	1,5	0%
Chattenring 34	1,5	0%
Chattenring 59	1,5	0%
Chattenring 59a	1,5	0%
Dammgasse 1	7	60%
Dammgasse 12	7	60%
Dammgasse 14	7	60%
Dammgasse 16	7	60%
Dammgasse 4	7	60%
Dammgasse 6	7	60%
Dammgasse 7	7	60%
Dammgasse 8	7	60%
Danziger Straße 28 - Spielplatz	1	30%
Danziger Straße 3	0,5	0%
Darmstädter Straße / Fahrbahn	3	0%
Darmstädter Straße 101	1	0%

Darmstädter Straße 101a	1	0%
Darmstädter Straße 101b	1	0%
Darmstädter Straße 42	0,5	0%
Darmstädter Straße 44 u. Emil-Fuchs-Platz 1 u. Ferdinand-Stuttman-Straße 2, 4, 6	1,5	0%
Darmstädter Straße 45, 49 und Elisabethenstraße 2	1,5	0%
Darmstädter Straße 46	0,5	0%
Darmstädter Straße 48 u. Ferdinand-Stuttman-Straße 1 u. Im Eichsfeld 6, 8	0,5	0%
Darmstädter Straße 49	0,5	0%
Darmstädter Straße 50, 52 u. Friedensstraße 2, 4	0,5	0%
Darmstädter Straße 55 Parkhaus	0,5	0%
Darmstädter Straße 56	0,5	0%
Darmstädter Straße 57	0,5	0%
Darmstädter Straße 58	0,5	0%
Darmstädter Straße 59	0,5	0%
Darmstädter Straße 60	0,5	0%
Darmstädter Straße 62	0,5	0%
Darmstädter Straße 63	0,5	0%
Darmstädter Straße 64	0,5	0%
Darmstädter Straße 65 Trafohaus	0,5	0%
Darmstädter Straße 66	0,5	0%
Darmstädter Straße 67 u. Grundweg 7	0,5	0%
Darmstädter Straße 67A	0,5	0%
Darmstädter Straße 67C	0,5	0%
Darmstädter Straße 69	0,5	0%
Darmstädter Straße 69a	0,5	0%
Darmstädter Straße 69b	0,5	0%
Darmstädter Straße 69c	0,5	0%
Darmstädter Straße 69d	0,5	0%
Darmstädter Straße 69e	0,5	0%
Darmstädter Straße 69f	0,5	0%
Darmstädter Straße 69g	0,5	0%
Darmstädter Straße 69h	0,5	0%
Darmstädter Straße 71	0,5	0%
Darmstädter Straße 73	0,5	0%
Darmstädter Straße 75, 77, 79, 79A	0,5	0%
Darmstädter Straße 76	0,5	0%
Darmstädter Straße 83	1,5	0%
Darmstädter Straße 91	1,5	0%
Darmstädter Straße 92	1,5	0%
Donaustraße	0,5	0%
Dr.-Fritz-Opel-Platz	0,5	30%
Dr.-Ludwig-Opel-Straße 1	0,5	0%

Dr.-Ludwig-Opel-Straße 2	0,5	0%
Dresdener Damm	1,5	0%
Dresdener Damm	1,5	0%
Durchgang / Friedhof / Schule	1	0%
Düsseldorfer Straße / Parkplatz	0,5	0%
Eichengrund 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24	0,5	0%
Eichengrund / Durchgang	1	0%
Eichengrund 5	0,5	0%
Eichengrund 7, 9, 11	0,5	0%
Eisenstraße 28	1	0%
Eisenstraße 29	1	0%
Eisenstraße 30	1	0%
Eisenstraße 31	1	0%
Eisenstraße 31A	1	0%
Eisenstraße 32	1	0%
Eisenstraße 33	1	0%
Eisenstraße 34/1	1	0%
Eisenstraße 35	1	0%
Eisenstraße 37	1	0%
Eisenstraße 38 u. Uranstraße 4	1	0%
Eisenstraße 40	1	0%
Eisenstraße 42	1	0%
Eisenstraße 43	1	0%
Eisenstraße 46	1	0%
Eisenstraße 47	1	0%
Eisenstraße 48, 48A	1	0%
Eisenstraße 49	1	0%
Eisenstraße 50	1	0%
Eisenstraße 51	1	0%
Eisenstraße 52, 56	1	0%
Eisenstraße 52A Trafohaus	1	0%
Eisenstraße 54	1	0%
Eisenstraße 58	1	0%
Eisenstraße 58A	1	0%
Eisenstraße 60	1	0%
EKZ DB II / Parkplatz	7	60%
EKZ Haßloch Nord / Parkplatz	7	60%
Elisabethenstraße 10	5	60%
Elisabethenstraße 20	5	60%
Elisabethenstraße 8	5	60%
Elsa-Brändström-Allee	1,5	0%
Elsa-Brändström-Allee / Waldrand	1,5	0%

Elsa-Brändström-Allee 11, 13	0,5	0%
Elsa-Brändström-Allee 15	0,5	0%
Elsa-Brändström-Allee 9	0,5	0%
Elsässer Straße 1	1,5	0%
Emil-von-Behring-Straße 1 Trafohaus	1	0%
Emil-von-Behring-Straße 3	1	0%
Erfurter Straße 11	0,5	0%
Erfurter Straße 12	0,5	0%
Erlenweg 5	0,5	0%
Erlenweg 7	0,5	0%
Erlenweg 9	1,5	0%
Ernst-Barlach-Straße 14-18	0,5	0%
Ernst-Barlach-Straße 15, 17, 19	0,5	0%
Ernst-Barlach-Straße 20-22	0,5	0%
Ernst-Barlach-Straße 21, 23	0,5	0%
Ernst-Barlach-Straße 2-4	0,5	0%
Ernst-Barlach-Straße 24 Garagen	0,5	0%
Ernst-Barlach-Straße 25, 27, 29	0,5	0%
Ernst-Barlach-Straße 8-12	0,5	0%
Ernst-Ludwig-Straße 19	0,5	0%
Ernst-Ludwig-Straße 21	0,5	0%
Ernst-Ludwig-Straße 24	0,5	0%
Ernst-Reuter-Straße 11	1,5	0%
Essener Straße 1, 3	0,5	0%
Essener Straße 30	0,5	0%
Essener Straße 32 u. Berliner Straße 59	0,5	0%
Essener Straße 34	0,5	0%
Essener Straße 49 Garagen	0,5	0%
Europaplatz	6	60%
Evreuxring / Ostpark	1,5	0%
Evreuxring 10 u. Sebastian-Kneipp-Weg 10	1,5	0%
Evreuxring 12, 14	1,5	0%
Evreuxring 16 u. Liebigstraße 1, 3, 5	1,5	0%
Evreuxring 22-28	1,5	0%
Evreuxring 25	1,5	0%
Evreuxring 31	1,5	0%
Faulbruchstraße 11	7	60%
Faulbruchstraße 13	7	60%
Faulbruchstraße 15, 17	7	60%
Faulbruchstraße 16	7	60%
Faulbruchstraße 16	7	60%
Faulbruchstraße 21	7	60%

Ferdinand-Stuttmann-Straße 10	0,5	0%
Ferdinand-Stuttmann-Straße 11, 13, 15 u. Rheinstraße 3	0,5	0%
Feuerbachstraße 1, 3	0,5	0%
Feuerbachstraße 10	6	60%
Feuerbachstraße 11-15	0,5	0%
Feuerbachstraße 12	6	60%
Feuerbachstraße 14	6	60%
Feuerbachstraße 16	6	60%
Feuerbachstraße 17, 19, 21	0,5	0%
Feuerbachstraße 18	6	60%
Feuerbachstraße 2, 4	6	60%
Feuerbachstraße 20	6	60%
Feuerbachstraße 22	0,5	0%
Feuerbachstraße 23, 25	0,5	0%
Feuerbachstraße 24	0,5	0%
Feuerbachstraße 26	0,5	0%
Feuerbachstraße 27	0,5	0%
Feuerbachstraße 28	0,5	0%
Feuerbachstraße 29	0,5	0%
Feuerbachstraße 30	0,5	0%
Feuerbachstraße 31	0,5	0%
Feuerbachstraße 32	0,5	0%
Feuerbachstraße 34	0,5	0%
Feuerbachstraße 35	0,5	0%
Feuerbachstraße 37	0,5	0%
Feuerbachstraße 39	0,5	0%
Feuerbachstraße 40-44	0,5	0%
Feuerbachstraße 41	0,5	0%
Feuerbachstraße 44-60	0,5	0%
Feuerbachstraße 45 Trafohaus	0,5	0%
Feuerbachstraße 47	0,5	0%
Feuerbachstraße 49	0,5	0%
Feuerbachstraße 5, 7, 9	0,5	0%
Feuerbachstraße 51	0,5	0%
Feuerbachstraße 53	0,5	0%
Feuerbachstraße 55	0,5	0%
Feuerbachstraße 57-61	0,5	0%
Feuerbachstraße 6	6	60%
Feuerbachstraße 62-64	0,5	0%
Feuerbachstraße 63-67	0,5	0%
Feuerbachstraße 66, 66A	0,5	0%
Feuerbachstraße 69, 71, 73	1	0%

Feuerbachstraße 70	0,5	0%
Feuerbachstraße 75, 77	1	0%
Feuerbachstraße 78	0,5	0%
Feuerbachstraße 79, 81	1	0%
Feuerbachstraße 8	6	60%
Feuerbachstraße 80	0,5	0%
Feuerbachstraße 83	1	0%
Feuerbachstraße 85	0,5	0%
Feuerbachstraße 91	0,5	0%
Feuerbachstraße 93	0,5	0%
Feuerbachstraße 95	0,5	0%
Fliederweg 1	0,5	0%
Fliederweg 2	0,5	0%
Flörsheimer Weg 2	0,5	0%
Flörsheimer Weg 2a	0,5	0%
Forsthausstraße 36	1,5	0%
Forsthausstraße 7-11 Grundschule	1,5	0%
Frankfurter Straße / Stadtpark	1,5	0%
Frankfurter Straße 1	7	60%
Frankfurter Straße 10	7	60%
Frankfurter Straße 100	1,5	0%
Frankfurter Straße 102	1,5	0%
Frankfurter Straße 104	1,5	0%
Frankfurter Straße 105	1,5	0%
Frankfurter Straße 106	1,5	0%
Frankfurter Straße 108	1,5	0%
Frankfurter Straße 11	7	60%
Frankfurter Straße 110	1,5	0%
Frankfurter Straße 112	1,5	0%
Frankfurter Straße 12	7	60%
Frankfurter Straße 13	7	60%
Frankfurter Straße 2	7	60%
Frankfurter Straße 23, 23A u. Friedensplatz 2	7	60%
Frankfurter Straße 25	1	0%
Frankfurter Straße 27, 27A, 27B, 27C	1	0%
Frankfurter Straße 29	1	0%
Frankfurter Straße 2a	7	60%
Frankfurter Straße 2b	7	60%
Frankfurter Straße 3, 5	7	60%
Frankfurter Straße 31	1	0%
Frankfurter Straße 33	1	0%
Frankfurter Straße 35	1	0%

Frankfurter Straße 37, 37A	1	0%
Frankfurter Straße 39, 39A, 39B	1	0%
Frankfurter Straße 4	7	60%
Frankfurter Straße 41, 41a, 41b	1	0%
Frankfurter Straße 41c, 41d u. Taunusstraße 11	1	0%
Frankfurter Straße 43	1	0%
Frankfurter Straße 45	1	0%
Frankfurter Straße 51	2	0%
Frankfurter Straße 54	2	0%
Frankfurter Straße 6 u. Schäfergasse 13	7	60%
Frankfurter Straße 61, 63, 65	1,5	0%
Frankfurter Straße 62	1,5	0%
Frankfurter Straße 64	1,5	0%
Frankfurter Straße 66	1,5	0%
Frankfurter Straße 67	1,5	0%
Frankfurter Straße 68	1,5	0%
Frankfurter Straße 69	1,5	0%
Frankfurter Straße 70	1,5	0%
Frankfurter Straße 71	1,5	0%
Frankfurter Straße 72	1,5	0%
Frankfurter Straße 73	1,5	0%
Frankfurter Straße 74	1,5	0%
Frankfurter Straße 76	1,5	0%
Frankfurter Straße 77	1,5	0%
Frankfurter Straße 79	1,5	0%
Frankfurter Straße 8	7	60%
Frankfurter Straße 80	1,5	0%
Frankfurter Straße 81	1	0%
Frankfurter Straße 84	1,5	0%
Frankfurter Straße 86	1,5	0%
Frankfurter Straße 88	1,5	0%
Frankfurter Straße 9	7	60%
Frankfurter Straße 90, 92	1,5	0%
Frankfurter Straße 94	1,5	0%
Frankfurter Straße 96	0,5	0%
Frankfurter Straße 98	1,5	0%
Frankfurter Straße 98 c	1,5	0%
Franz-Marc-Straße 15	1	0%
Franz-Marc-Straße 17	1	0%
Freiligrathstraße 28	1	0%
Friedensplatz 1, 3	7	60%
Friedensplatz 4, 6	7	60%

Friedensplatz 5	7	60%
Friedensplatz 5 1/10	7	60%
Friedensplatz 7	7	60%
Friedensstraße 1	0,5	0%
Friedensstraße 3	0,5	0%
Friedensstraße 5	0,5	0%
Friedensstraße 7	0,5	0%
Friedensstraße 9	0,5	0%
Friedhof Bauschheim	0,5	0%
Friedhofstraße 1	1,5	0%
Friedhofstraße 3	0,5	0%
Friedhofstraße 5	0,5	0%
Friedhofstraße 7	0,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 1	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 10, 12	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 11	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 13	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 14	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 14a	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 15	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 16	0,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 17	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 18	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 19	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 2, 4	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 20	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 21	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 22	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 23	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 24	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 25	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 26	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 27	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 28	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 29	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 3	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 30	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 31	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 32	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 33	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 34	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 35	1,5	0%

Friedrich-Ebert-Straße 36	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 37	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 39	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 40	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 40 1/10	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 41	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 42	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 43	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 44	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 45	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 47	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 49	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 5	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 50	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 51	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 53	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 55	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 57	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 59	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 6, 6a	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 61	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 63	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 65	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 65a	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 67	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 69	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 7	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 71	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 73	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 75	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 77	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 79	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 8	1,5	0%
Friedrich-Ebert-Straße 9	1,5	0%
Friedrichstraße 18	0,5	0%
Friedrichstraße 18a	0,5	0%
Friedrichstraße 19	0,5	0%
Fürther Straße 1 u. Bensheimer Straße 91	0,5	0%
Fürther Straße Trafohaus	0,5	0%
Gabelsberger Platz 2	1	0%
Gabelsberger Platz 8	1	0%
Gabelsberger Platz 9, 11, 13	1	0%

Gabelsberger Platz Grünanlage	1	0%
Georg-Friedmann-Straße 1	0,5	0%
Georg-Friedmann-Straße 15	0,5	0%
Georg-Friedmann-Straße 24	0,5	0%
Georg-Friedmann-Straße 32	0,5	0%
Georg-Friedmann-Straße 32a	0,5	0%
Georg-Jung-Straße / Parkplatz	1,5	0%
Georg-Jung-Straße 1	0,5	0%
Georg-Jung-Straße 66 (62)	1,5	0%
Georg-Jung-Straße 69	1,5	0%
Georg-Kolbe-Straße 2, 4, 6	0,5	0%
Georg-Neumann-Straße 17	0,5	0%
Georg-Neumann-Straße 24	0,5	0%
Georg-Opel-Straße 11, 13	1,5	0%
Georg-Treber-Straße 106 - 112	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 114, 116	1,5	0%
Georg-Treber-Straße 38, 40	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 41-43	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 42, 44	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 45-47	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 46, 48	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 49, 51, 53	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 50, 52	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 54, 56	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 55, 57	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 58, 60	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 59	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 61, 63	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 62, 64	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 66, 68	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 69-71	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 70, 72	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 73-77	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 74, 76	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 78	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 79, 81	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 80	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 82-84	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 83 - 85	1,5	0%
Georg-Treber-Straße 86-88	0,5	0%
Georg-Treber-Straße 87 - 89	1,5	0%
Georg-Treber-Straße 90-96	0,5	0%

Georg-Treber-Straße 98 - 104	0,5	0%
Geschwister-Scholl-Straße 2	0,5	0%
Geschwister-Scholl-Straße 4	0,5	0%
Ginsterweg 1	0,5	0%
Ginsterweg 2	0,5	0%
Godesberger Straße / Grünanlage	0,5	0%
Godesberger Straße 30	1,5	0%
Godesberger Straße 32	0,5	0%
Godesberger Straße 33	0,5	0%
Godesberger Straße 34	0,5	0%
Godesberger Straße 43	1,5	0%
Goethestraße 1	0,5	0%
Goethestraße 2	0,5	0%
Gorch-Fock-Straße 1	0,5	0%
Gorch-Fock-Straße 2	0,5	0%
Grabenstraße / Parkplatz	1,5	0%
Grabenstraße / Parkplatz Bahn	1,5	0%
Grabenstraße / Unterführung	1,5	0%
Grabenstraße 1	6	60%
Grabenstraße 10	6	60%
Grabenstraße 11	6	60%
Grabenstraße 12 u. Bahnhofsstraße 28	6	60%
Grabenstraße 13	6	60%
Grabenstraße 14	6	60%
Grabenstraße 14 1/10	6	60%
Grabenstraße 15	6	60%
Grabenstraße 16	6	60%
Grabenstraße 17	6	60%
Grabenstraße 2	6	60%
Grabenstraße 21	6	60%
Grabenstraße 22, 22A	6	60%
Grabenstraße 23	6	60%
Grabenstraße 24	6	60%
Grabenstraße 26, 28	6	60%
Grabenstraße 27	6	60%
Grabenstraße 29, 31	6	60%
Grabenstraße 3	6	60%
Grabenstraße 30	6	60%
Grabenstraße 32	1,5	0%
Grabenstraße 34	1,5	0%
Grabenstraße 35 Parkhaus	6	60%
Grabenstraße 36	1,5	0%

Grabenstraße 38	1,5	0%
Grabenstraße 4	6	60%
Grabenstraße 40	1,5	0%
Grabenstraße 42	1,5	0%
Grabenstraße 44	1,5	0%
Grabenstraße 46	1,5	0%
Grabenstraße 48	1,5	0%
Grabenstraße 54	1,5	0%
Grabenstraße 56	1,5	0%
Grabenstraße 58	1,5	0%
Grabenstraße 60	1,5	0%
Grabenstraße 62	1,5	0%
Grabenstraße 64	1,5	0%
Grabenstraße 66	1,5	0%
Grabenstraße 68, 68A, 68B	1,5	0%
Grabenstraße 70	1,5	0%
Grabenstraße 72	1,5	0%
Grabenstraße 74	1,5	0%
Grabenstraße 76	1,5	0%
Grabenstraße 78	1,5	0%
Grabenstraße 80, 82	1,5	0%
Grabenstraße 84	1,5	0%
Grabenstraße 86, 86A	1,5	0%
Grabenstraße 88, 90	1,5	0%
Grabenstraße 92	1,5	0%
Grabenstraße Grünstreifen	1,5	0%
Groß-Gerauer Straße 20	0,5	0%
Grundweg / Parkplatz	1	0%
Grundweg 4	5	60%
Grundweg 6	1,5	0%
Grünfläche Am Weinfuß	1,5	0%
Grünfläche Im Grundsee	0,5	0%
Gundbachstraße 46	1,5	0%
Gutenbergstraße 1	1	0%
Gutenbergstraße 12 u. Hans-Sachs-Straße 98, 100	1	0%
Gutenbergstraße 3	1	0%
Gutenbergstraße 4	1	0%
Gutenbergstraße 5	1	0%
Gutenbergstraße 6 u. Hans-Sachs-Straße 93-95	1	0%
Gutenbergstraße 7	1	0%
Gutenbergstraße 8	1	0%
Gutenbergstraße 9	1	0%

Hans-Sachs-Straße 27	1	0%
Hans-Sachs-Straße 28	1	0%
Hans-Sachs-Straße 29	1	0%
Hans-Sachs-Straße 30	1	0%
Hans-Sachs-Straße 31, 31A, 31B	1	0%
Hans-Sachs-Straße 32, 34	1	0%
Hans-Sachs-Straße 33	1	0%
Hans-Sachs-Straße 35	1	0%
Hans-Sachs-Straße 36	1	0%
Hans-Sachs-Straße 37	1	0%
Hans-Sachs-Straße 38 u. Friedrich-Ebert 54	1	0%
Hans-Sachs-Straße 39	1	0%
Hans-Sachs-Straße 41, 43	1	0%
Hans-Sachs-Straße 42	1,5	0%
Hans-Sachs-Straße 46	1	0%
Hans-Sachs-Straße 47	1	0%
Hans-Sachs-Straße 48	1	0%
Hans-Sachs-Straße 49	1	0%
Hans-Sachs-Straße 5	1,5	0%
Hans-Sachs-Straße 51	1	0%
Hans-Sachs-Straße 52	1	0%
Hans-Sachs-Straße 53	1	0%
Hans-Sachs-Straße 54	1	0%
Hans-Sachs-Straße 56	1	0%
Hans-Sachs-Straße 58	1	0%
Hans-Sachs-Straße 60	1	0%
Hans-Sachs-Straße 62	1	0%
Hans-Sachs-Straße 64, 66	1	0%
Hans-Sachs-Straße 68	1	0%
Hans-Sachs-Straße 70	1	0%
Hans-Sachs-Straße 72	1	0%
Hans-Sachs-Straße 74	1	0%
Hans-Sachs-Straße 75	2	0%
Hans-Sachs-Straße 76	1	0%
Hans-Sachs-Straße 78	1	0%
Hans-Sachs-Straße 80	1	0%
Hans-Sachs-Straße 84 Parkplatz	1,5	50%
Hans-Sachs-Straße 85-91	1	0%
Hans-Sachs-Straße 86	1	0%
Hans-Sachs-Straße 96	1	0%
Hans-Sachs-Straße 98A	1	0%
Hans-Thoma-Straße 22	0,5	0%

Hans-Thoma-Straße 24-26	0,5	0%
Hans-Thoma-Straße 28-30	0,5	0%
Hans-Thoma-Straße 32-34	0,5	0%
Hans-Thoma-Straße 36-38	0,5	0%
Hans-Thoma-Straße 45	0,5	0%
Haßlocher Straße / Grünanlage	1	0%
Haßlocher Straße / Grünanlage	1	0%
Haßlocher Straße 106	1,5	0%
Haßlocher Straße 11	1	0%
Haßlocher Straße 116	0,5	0%
Haßlocher Straße 118	0,5	0%
Haßlocher Straße 120	0,5	0%
Haßlocher Straße 122, 124, 126	0,5	0%
Haßlocher Straße 128	0,5	0%
Haßlocher Straße 13	1	0%
Haßlocher Straße 130	0,5	0%
Haßlocher Straße 132	0,5	0%
Haßlocher Straße 134	0,5	0%
Haßlocher Straße 138	0,5	0%
Haßlocher Straße 140	0,5	0%
Haßlocher Straße 142	0,5	0%
Haßlocher Straße 144	0,5	0%
Haßlocher Straße 146	0,5	0%
Haßlocher Straße 149, 151	1,5	0%
Haßlocher Straße 15	1	0%
Haßlocher Straße 150	0,5	0%
Haßlocher Straße 154	0,5	0%
Haßlocher Straße 155	1,5	0%
Haßlocher Straße 156	0,5	0%
Haßlocher Straße 157	1,5	0%
Haßlocher Straße 158	0,5	0%
Haßlocher Straße 159	1,5	0%
Haßlocher Straße 160	0,5	0%
Haßlocher Straße 161	0,5	0%
Haßlocher Straße 162	0,5	0%
Haßlocher Straße 163	0,5	0%
Haßlocher Straße 164	0,5	0%
Haßlocher Straße 165	0,5	0%
Haßlocher Straße 167	0,5	0%
Haßlocher Straße 168	0,5	0%
Haßlocher Straße 169	0,5	0%
Haßlocher Straße 170	0,5	0%

Haßlocher Straße 171	0,5	0%
Haßlocher Straße 172	0,5	0%
Haßlocher Straße 173	0,5	0%
Haßlocher Straße 174	0,5	0%
Haßlocher Straße 175	0,5	0%
Haßlocher Straße 176	0,5	0%
Haßlocher Straße 177	0,5	0%
Haßlocher Straße 179	0,5	0%
Haßlocher Straße 179a	0,5	0%
Haßlocher Straße 18	1	0%
Haßlocher Straße 183	0,5	0%
Haßlocher Straße 185	0,5	0%
Haßlocher Straße 187	0,5	0%
Haßlocher Straße 189	0,5	0%
Haßlocher Straße 191	0,5	0%
Haßlocher Straße 193	0,5	0%
Haßlocher Straße 195	0,5	0%
Haßlocher Straße 197	0,5	0%
Haßlocher Straße 199	0,5	0%
Haßlocher Straße 201	0,5	0%
Haßlocher Straße 203	0,5	0%
Haßlocher Straße 205	0,5	0%
Haßlocher Straße 207	0,5	0%
Haßlocher Straße 209	0,5	0%
Haßlocher Straße 211	0,5	0%
Haßlocher Straße 22	1	0%
Haßlocher Straße 24	1	0%
Haßlocher Straße 26	1	0%
Haßlocher Straße 28	1	0%
Haßlocher Straße 30	1	0%
Haßlocher Straße 32	1	0%
Haßlocher Straße 33	0,5	0%
Haßlocher Straße 34	0,5	0%
Haßlocher Straße 35	0,5	0%
Haßlocher Straße 36	0,5	0%
Haßlocher Straße 37	0,5	0%
Haßlocher Straße 38	0,5	0%
Haßlocher Straße 39	0,5	0%
Haßlocher Straße 40	0,5	0%
Haßlocher Straße 42	0,5	0%
Haßlocher Straße 43	0,5	0%
Haßlocher Straße 44	0,5	0%

Haßlocher Straße 45	0,5	0%
Haßlocher Straße 46	0,5	0%
Haßlocher Straße 47	0,5	0%
Haßlocher Straße 48	0,5	0%
Haßlocher Straße 49	0,5	0%
Haßlocher Straße 50	0,5	0%
Haßlocher Straße 51	0,5	0%
Haßlocher Straße 53, 55	0,5	0%
Haßlocher Straße 57	0,5	0%
Haßlocher Straße 58	0,5	0%
Haßlocher Straße 59	0,5	0%
Haßlocher Straße 60	0,5	0%
Haßlocher Straße 61	0,5	0%
Haßlocher Straße 62	0,5	0%
Haßlocher Straße 63	0,5	0%
Haßlocher Straße 64	0,5	0%
Haßlocher Straße 65	0,5	0%
Haßlocher Straße 66	0,5	0%
Haßlocher Straße 68	0,5	0%
Haßlocher Straße 70	0,5	0%
Haßlocher Straße 72	0,5	0%
Haßlocher Straße 73	0,5	0%
Haßlocher Straße 74	0,5	0%
Haßlocher Straße 75, 75A	0,5	0%
Haßlocher Straße 76	0,5	0%
Haßlocher Straße 77	0,5	0%
Haßlocher Straße 78	0,5	0%
Haßlocher Straße 80	0,5	0%
Haßlocher Straße 81	0,5	0%
Haßlocher Straße 82	0,5	0%
Haßlocher Straße 84, 84A	0,5	0%
Haßlocher Straße 85, 85A	0,5	0%
Haßlocher Straße 86	0,5	0%
Haßlocher Straße 87	0,5	0%
Haßlocher Straße 88	0,5	0%
Haßlocher Straße 90	0,5	0%
Haßlocher Straße 91	0,5	0%
Haßlocher Straße 92, 94	0,5	0%
Hauptmann-Scheuermann-Weg 3	1	0%
Heegteilstraße 10	0,5	0%
Heegteilstraße 12	0,5	0%
Heegteilstraße 14	0,5	0%

Heegteilstraße 16	0,5	0%
Heegteilstraße 18	0,5	0%
Heegteilstraße 19	0,5	0%
Heegteilstraße 20	0,5	0%
Heegteilstraße 21	0,5	0%
Heegteilstraße 21A	0,5	0%
Heegteilstraße 22	0,5	0%
Heegteilstraße 23	0,5	0%
Heegteilstraße 23A	0,5	0%
Heegteilstraße 24	0,5	0%
Heinrichstraße 3	0,5	0%
Heinrichstraße 5	0,5	0%
Heinrichstraße 7	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 1	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 10	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 11	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 13	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 15	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 3	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 4	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 5	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 6	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 6a	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 7	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 8	0,5	0%
Heinrich-Walter-Straße 9	0,5	0%
Helmholtzweg 11	1,5	0%
Helmholtzweg 13	1,5	0%
Helmholtzweg 17	1,5	0%
Helmholtzweg 5, 7	0,5	0%
Heppenheimer Straße 1	0,5	0%
Heppenheimer Straße 101	0,5	0%
Heppenheimer Straße 103	0,5	0%
Heppenheimer Straße 105A	0,5	0%
Heppenheimer Straße 11	0,5	0%
Heppenheimer Straße 12	0,5	0%
Heppenheimer Straße 13	0,5	0%
Heppenheimer Straße 14	0,5	0%
Heppenheimer Straße 15	0,5	0%
Heppenheimer Straße 16	0,5	0%
Heppenheimer Straße 17	0,5	0%
Heppenheimer Straße 18	0,5	0%

Heppenheimer Straße 19	0,5	0%
Heppenheimer Straße 2, 4	0,5	0%
Heppenheimer Straße 20	0,5	0%
Heppenheimer Straße 21	0,5	0%
Heppenheimer Straße 22	0,5	0%
Heppenheimer Straße 23	0,5	0%
Heppenheimer Straße 24	0,5	0%
Heppenheimer Straße 25	0,5	0%
Heppenheimer Straße 26	0,5	0%
Heppenheimer Straße 27	0,5	0%
Heppenheimer Straße 28	0,5	0%
Heppenheimer Straße 3	0,5	0%
Heppenheimer Straße 30	0,5	0%
Heppenheimer Straße 31	0,5	0%
Heppenheimer Straße 33	0,5	0%
Heppenheimer Straße 35	0,5	0%
Heppenheimer Straße 37	0,5	0%
Heppenheimer Straße 39	0,5	0%
Heppenheimer Straße 39A	0,5	0%
Heppenheimer Straße 41	0,5	0%
Heppenheimer Straße 43	0,5	0%
Heppenheimer Straße 45	0,5	0%
Heppenheimer Straße 47	0,5	0%
Heppenheimer Straße 47 A	0,5	0%
Heppenheimer Straße 47 B	0,5	0%
Heppenheimer Straße 49	0,5	0%
Heppenheimer Straße 5	0,5	0%
Heppenheimer Straße 51	0,5	0%
Heppenheimer Straße 53	0,5	0%
Heppenheimer Straße 55	0,5	0%
Heppenheimer Straße 57	0,5	0%
Heppenheimer Straße 59	0,5	0%
Heppenheimer Straße 61	0,5	0%
Heppenheimer Straße 63	0,5	0%
Heppenheimer Straße 65	0,5	0%
Heppenheimer Straße 67	0,5	0%
Heppenheimer Straße 6-8	0,5	0%
Heppenheimer Straße 69	0,5	0%
Heppenheimer Straße 7	0,5	0%
Heppenheimer Straße 71	0,5	0%
Heppenheimer Straße 73	0,5	0%
Heppenheimer Straße 75	0,5	0%

Heppenheimer Straße 77	0,5	0%
Heppenheimer Straße 79	0,5	0%
Heppenheimer Straße 81	0,5	0%
Heppenheimer Straße 83	0,5	0%
Heppenheimer Straße 85	0,5	0%
Heppenheimer Straße 87	0,5	0%
Heppenheimer Straße 89	0,5	0%
Heppenheimer Straße 9	0,5	0%
Heppenheimer Straße 91	0,5	0%
Heppenheimer Straße 93	0,5	0%
Heppenheimer Straße 95	0,5	0%
Heppenheimer Straße 97	0,5	0%
Heppenheimer Straße 99	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße / Grünanlage	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße / Ostpark	1,5	0%
Hermann-Löns-Straße 1	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße 10	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße 12	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße 14	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße 16	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße 18	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße 2	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße 4	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße 6	0,5	0%
Hermann-Löns-Straße 8	0,5	0%
Hessenring 100-106	0,5	0%
Hessenring 11, 13, 15, 17, 19	0,5	0%
Hessenring 2	0,5	0%
Hessenring 21, 23, 25 u. Sachsenweg 2	0,5	0%
Hessenring 27, 29, 31, 33	0,5	0%
Hessenring 3	0,5	0%
Hessenring 34, 36, 38	0,5	0%
Hessenring 35, 37, 39, 41	0,5	0%
Hessenring 44	0,5	0%
Hessenring 47, 49, 51	0,5	0%
Hessenring 48 Trafohaus	0,5	0%
Hessenring 50	0,5	0%
Hessenring 55 u. Thüringer Str. 44 - 46	0,5	0%
Hessenring 61, 61A, 61B, 61C, 61D, 61E, 61F, 61G	0,5	0%
Hessenring 63	0,5	0%
Hessenring 66	0,5	0%
Hessenring 68	0,5	0%

Hessenring 70	0,5	0%
Hessenring 74	0,5	0%
Hessenring 74 A	0,5	0%
Hessenring 74 B	0,5	0%
Hessenring 74 C	0,5	0%
Hessenring 74 D	0,5	0%
Hessenring 75	0,5	0%
Hessenring 76	1,5	0%
Hessenring 78	0,5	0%
Hessenring 80	0,5	0%
Hessenring 84	0,5	0%
Hessenring 84a	0,5	0%
Hessenring 87, 89, 91, 93, 95	0,5	0%
Hessenring 88	0,5	0%
Hessenring 90, 92, 94, 96	0,5	0%
Hessenring 97	0,5	0%
Hinter den Erlen 2	1,5	0%
Hochheimer Straße 20	0,5	0%
Hochheimer Straße 21	0,5	0%
Hochzeitsweg / Radweg	1	0%
Holbeinstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13	1,5	0%
Höngenstraße / Grünfläche	0,5	0%
Höngenstraße 1	0,5	0%
Höngenstraße 1A, 3, 3A, 5	0,5	0%
Hübelschneisenweg 3, 5	1,5	0%
Hyundai-Platz / Grünanlage	1,5	0%
Hyundai-Platz / Grünanlage	1,5	0%
Hyundai-Platz 2	1,5	0%
Igelweg / Schrebergärten	1	0%
Igelweg 1	0,5	0%
Igelweg 31	1	0%
Igelweg 33	1	0%
Igelweg 35	1	0%
Im Apfelgarten 1	1,5	0%
Im Apfelgarten 3	1,5	0%
Im Geiersbühl / Parkplatz	6	60%
Im Grohfeld / Grünanlage	0,5	0%
Im Grohfeld / Grünanlage	0,5	0%
Im Grohfeld / Parkplatz	0,5	0%
Im Grundsee 51	1	0%
Im Hasengrund / Auffangbecken	1,5	0%
Im Hasengrund 1	1,5	0%

Im Hasengrund 100	1,5	0%
Im Hasengrund 119	1	0%
Im Hasengrund 2	1,5	0%
Im Hasengrund 34	0,5	0%
Im Hasengrund 36	0,5	0%
Im Hasengrund 38	0,5	0%
Im Hasengrund 40	0,5	0%
Im Hasengrund 42	0,5	0%
Im Hasengrund 44	0,5	0%
Im Hasengrund 46	0,5	0%
Im Hasengrund 48	0,5	0%
Im Hasengrund 52	0,5	0%
Im Hasengrund 54 Trafohaus	0,5	0%
Im Hasengrund 56	0,5	0%
Im Hasengrund 57, 57A, 57B	1,5	0%
Im Hasengrund 58, 60, 62, 64	0,5	0%
Im Hasengrund 66	0,5	0%
Im Hasengrund 66A	0,5	0%
Im Hasengrund 66B	0,5	0%
Im Hasengrund 66C	0,5	0%
Im Hasengrund 66D	0,5	0%
Im Hasengrund 66E	0,5	0%
Im Hasengrund 66F	0,5	0%
Im Hasengrund 70, 72	0,5	0%
Im Hasengrund 78	0,5	0%
Im Hasengrund 80	0,5	0%
Im Hasengrund 82	0,5	0%
Im Hasengrund 84	0,5	0%
Im Hasengrund 86	0,5	0%
Im Hasengrund 88,90	0,5	0%
Im Hasengrund 94, 94A, 94B	0,5	0%
Im Kleinen Ramsee Grünanlage	1,5	30%
Im Langsee 1	0,5	0%
Im Reis 24 u. Spessartring 2 ,4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14	1	0%
Im Reis 26 u. Spessartring 2 ,4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14	1	0%
Im Reis 27	3	60%
Im Reis 28 u. Spessartring 5-7	0,5	0%
Im Reis 29	3	60%
Im Reis 30 u. Spessartring 5-7	0,5	0%
Im Reis 31, 33	3	60%
Im Reis 32 u. Spessartring 27,29	0,5	0%
Im Reis 34 u. Spessartring 27,29	0,5	0%

Im Reis 35	3	60%
Im Reis 36 u. Spessartring 27,29	0,5	0%
Im Reis 38 u. Spessartring 27,29	0,5	0%
Im Reis 39	3	60%
Im Reis 40 u. Spessartring 27,29	0,5	0%
Im Reis 41	3	60%
Im Reis 43	0,5	0%
Im Reis 45	0,5	0%
Im Reis 47	0,5	0%
Im Reis 49	0,5	0%
Im Reis 51	1	0%
Im Reis 70	1,5	0%
Im Robiger / Waldrand	0,5	0%
In den Bachgärten / Grünanlage	0,5	0%
In den Bachgärten 6	1,5	0%
In den Keltersweiden 16	1,5	0%
Jahnstraße 2	0,5	0%
Jakob-Sittmann-Straße 11	0,5	0%
Jakob-Sittmann-Straße 7	0,5	0%
Jakob-Sittmann-Straße 9	0,5	0%
Johannes-Brahms-Straße 1	1,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg / Grünfläche	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg / Grünfläche	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 16	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 17	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 18	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 19	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 20	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 21	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 22	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 23	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 23A	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 24	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 24A	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 25	0,5	0%
Johann-Philip-Mohr-Weg 27	0,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße / Grünfläche Bahn	0,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße / Parkplatz	0,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße / Parkplatz Bahn	0,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 10	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 12	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 14	1,5	0%

Johann-Sebastian-Bach-Straße 16	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 18	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 20	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 22	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 24	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 26	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 28	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 30	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 32	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 34	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 36	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 38	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 4	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 40	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 42	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 44	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 45	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 46	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 52	0,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 53	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 57	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 60	0,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 65	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 67	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 69	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 71	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 73	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 75	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 77	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 79	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 8	1,5	0%
Johann-Sebastian-Bach-Straße 81	1,5	0%
Joseph-Beuys-Weg / Feldrand	0,5	0%
Joseph-Haydn-Straße 1	1,5	0%
Joseph-Haydn-Straße 2	1,5	0%
Joseph-Haydn-Straße 4	0,5	0%
Joseph-Haydn-Straße 6	0,5	0%
Joseph-Haydn-Straße 8	0,5	0%
Karl-Benz-Straße 2	0,5	0%
Karl-Landsteiner-Ring 1, 3	0,5	0%
Karl-Landsteiner-Ring 1A	0,5	0%

Karl-Landsteiner-Ring 4	0,5	0%
Karl-Landsteiner-Ring 5	0,5	0%
Karl-Landsteiner-Ring 6	0,5	0%
Karl-Marx-Straße 18	0,5	0%
Karl-Marx-Straße 5	0,5	0%
Karl-Marx-Straße 7	0,5	0%
Karlsbader Straße / Gehweg	1	0%
Karlsbader Straße 24 / Kindergarten	1,5	0%
Karlsbader Straße 30, 32, 34, 36	0,5	0%
Karlsbader Straße 9, 11, 13	0,5	0%
Karlstraße / Grünanlage	0,5	30%
Karlstraße 1	0,5	0%
Karlstraße 18	0,5	0%
Karlstraße 20	0,5	0%
Karlstraße 21	0,5	0%
Karl-Ulrich-Straße 1	0,5	0%
Karolingerring 1	1,5	0%
Karolingerring 2	1,5	0%
Karolingerring 27	1,5	0%
Karolingerring 27A	1,5	0%
Karolingerring 29	1,5	0%
Karolingerring 44	1,5	0%
Karolingerring 51	1,5	0%
Karolingerring 51a	1,5	0%
Kastanienstraße 21 / 21A	0,5	0%
Kastanienstraße 22	0,5	0%
Kastanienstraße 5	0,5	0%
Käthe-Kollwitz-Straße 12-14	0,5	0%
Käthe-Kollwitz-Straße 16-24	0,5	0%
Käthe-Kollwitz-Straße 26-34	0,5	0%
Käthe-Kollwitz-Straße 36-40	0,5	0%
Käthe-Kollwitz-Straße 42 u. Ernst-Barlach-Straße 9, 11, 13	0,5	0%
Keplerring / Grünanlage	0,5	0%
Keplerring / Grünanlage	0,5	0%
Keplerring / Waldrand	0,5	0%
Keplerring 34, 36	0,5	0%
Keplerring 38, 40	0,5	0%
Keplerring 42, 44	0,5	0%
Keplerring 46, 48	0,5	0%
Keplerring 50, 52	0,5	0%
Keplerring 54, 56	0,5	0%
Kobaltstraße 1	1	0%

Kobaltstraße 17	1	0%
Kobaltstraße 2, 4	1	0%
Kohlseestraße / Gärten	0,5	0%
Kohlseestraße / Parkplatz EKZ	3	60%
Kohlseestraße / Parkplatz Tiefbauamt	0,5	0%
Kohlseestraße 27	0,5	0%
Kohlseestraße 29, 31	0,5	0%
Kohlseestraße 33	0,5	0%
Kohlseestraße 35, 37	0,5	0%
Kohlseestraße 38	3	60%
Kohlseestraße 39	0,5	0%
Kohlseestraße 40	3	60%
Kohlseestraße 42	3	60%
Kohlseestraße 43	0,5	0%
Kohlseestraße 43a	0,5	0%
Kohlseestraße 44	3	60%
Kohlseestraße 45	0,5	0%
Kohlseestraße 46	3	60%
Kohlseestraße 47	0,5	0%
Kohlseestraße 48	3	60%
Kohlseestraße 50, 50a	0,5	0%
Kohlseestraße 52	1,5	0%
Kohlseestraße 54	1,5	0%
Kohlseestraße 56	1	0%
Kohlseestraße 58	1	0%
Kohlseestraße 60	1	0%
Kohlseestraße 62	1	0%
Kohlseestraße 64	1	0%
Kohlseestraße 66	1	0%
Kohlseestraße 68	1	0%
Kohlseestraße 70	1	0%
Kohlseestraße 72	1	0%
Kohlseestraße 74	1	0%
Kohlseestraße 76	1	0%
Kohlseestraße 78	1	0%
Kohlseestraße 80	1	0%
Kohlseestraße 82	1	0%
Kohlseestraße 84	0,5	0%
Kohlseestraße 86	0,5	0%
Kohlseestraße 88	0,5	0%
Kohlseestraße 90	0,5	0%
Kölner Straße / Durchgang	1	0%

Königsberger Straße 1, 3	0,5	0%
Königsberger Straße 10	0,5	0%
Königsberger Straße 2, 4	0,5	0%
Königstädter Straße / Parkplatz An Werner Heisenberg Schule	0,5	30%
Königstädter Straße 2	1,5	0%
Königstädter Straße 72	1,5	0%
Königstädter Straße 82	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring / Grünfläche	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 18	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 18a	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 18b	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 18c	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 18d	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 18e	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 18f	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 18g	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 20	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 20a	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 20b	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 20c	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 20d	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 20e	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 20f	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 20g	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 20h	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 22	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 22a	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 22b	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 22c	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 22d	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 22e	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 22f	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 22g	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 22h	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 24	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 24a	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 24b	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 24c	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 24d	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 24e	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 24f	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 24g	1,5	0%

Konrad-Adenauer-Ring 24h	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 26, 28	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 29, 29A, 31	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 3	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 30,32,34,36,38	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 33	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 35, 37, 39, 39A	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 3a	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 3b	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 3c	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 3d	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 3e	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 40, 42, 44	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 41	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 45 Trafohaus	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 46, 48, 50, 52	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 47	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 49	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 5	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 51	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 53	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 54-56	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 55	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 57	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 58-60	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 59	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 5a	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 5b	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 5c	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 5d	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 5e	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 5f	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 61	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 62	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 63	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 65	1,5	0%
Konrad-Adenauer-Ring 9, 11, 13, 15, 17, 19	1,5	0%
Kranichstraße 2	0,5	0%
Kupferstraße 1	1	0%
Kupferstraße 10	1	0%
Kupferstraße 4	1	0%
Kupferstraße 6	1	0%

Kupferstraße 8	1	0%
Kürbisstraße 4	6	0%
Kürbisstraße 70	1,5	0%
Kürbisstraße 73	1,5	0%
Kurt-Schumacher-Ring / Tiefbauamt	1,5	0%
L3040 / Radweg	1	0%
L3040 / Radweg	1	0%
L3040 / Radweg	1	0%
Landungsplatz / Parkplatz	2	60%
Lassalleplatz 1	1	0%
Lassalleplatz 3	1	0%
Lassalleplatz 5	1	0%
Lassalleplatz 7	1	0%
Lassalleplatz 9	1	0%
Lenbachstraße 13	0,5	0%
Lenbachstraße 16, 18	0,5	0%
Lenbachstraße 17-21	0,5	0%
Lenbachstraße 20, 22, 24	0,5	0%
Lenbachstraße 23-27	1,5	0%
Lenbachstraße 26, 28	0,5	0%
Lenbachstraße 29 Trafohaus	0,5	0%
Lenbachstraße 30	0,5	0%
Lenbachstraße 31, 33	0,5	0%
Lenbachstraße 34, 36	0,5	0%
Lenbachstraße 35, 37	0,5	0%
Lenbachstraße 45-49	0,5	0%
Lenbachstraße 55	0,5	0%
Lenbachstraße 63 u. Holbeinstraße 15-17	0,5	0%
Lenbachstraße 65, 67, 69	1,5	0%
Lenbachstraße 71, 73, 75	1,5	0%
Lenbachstraße 79	0,5	0%
Lenbachstraße 80, 82, 84	1	0%
Lenbachstraße 81	0,5	0%
Lenbachstraße 83	0,5	0%
Lenbachstraße 85	0,5	0%
Lenbachstraße 86, 88	1	0%
Lenbachstraße 89	0,5	0%
Lenbachstraße 90	1	0%
Lenbachstraße 92	1	0%
Lengfeldstraße 8,10,10a	0,5	0%
Lengfeldstraße 8,10,10a Parkplatz	0,5	0%
Liebigstraße 7, 9, 11 u. Paul-Ehrlich-Straße 1	0,5	0%

Liebigstraße 13 u. Paul-Ehrlich-Straße 2	0,5	0%
Liebigstraße 15, 17, 19	0,5	0%
Liebigstraße 2	6	60%
Liebigstraße 20	0,5	0%
Liebigstraße 21	0,5	0%
Liebigstraße 22, 24	0,5	0%
Liebigstraße 23	0,5	0%
Liebigstraße 26, 28	0,5	0%
Liebigstraße 30, 32	0,5	0%
Liebigstraße 34, 36	0,5	0%
Liebigstraße 35	0,5	0%
Liebigstraße 37	0,5	0%
Liebigstraße 38	0,5	0%
Liebigstraße 39, 41, 43	0,5	0%
Liebigstraße 4	6	60%
Liebigstraße 45, 47	0,5	0%
Liebigstraße 6	6	60%
Liebigstraße 8	6	60%
Lindenseestraße 19	0,5	0%
Lindenseestraße 2	0,5	0%
Lindenseestraße 4	0,5	0%
Lindenseestraße 6	0,5	0%
Lindenseestraße 1	1,5	0%
Lindenseestraße 1a	1,5	0%
Lindenseestraße 3	1,5	0%
Lindenseestraße 3a	1,5	0%
Lise-Meitner-Straße / Neues Hyundai Gebäude	0,5	0%
Lise-Meitner-Straße 10, 12	0,5	0%
Lise-Meitner-Straße 14	0,5	0%
Lise-Meitner-Straße 15, 17	0,5	0%
Lise-Meitner-Straße 16	0,5	0%
Lise-Meitner-Straße 18, 20	0,5	0%
Lise-Meitner-Straße 6	0,5	0%
Lise-Meitner-Straße 8	0,5	0%
Löwenplatz	6	60%
Löwenplatz 11	6	60%
Löwenplatz 15	6	60%
Löwenplatz 5	6	60%
Löwenstraße 10	6	60%
Löwenstraße 12	6	60%
Löwenstraße 2, 4	7	60%
Löwenstraße 24	6	60%

Löwenstraße 26	6	60%
Löwenstraße 27	6	60%
Löwenstraße 8	6	60%
Löwenstraße 8	6	60%
Lucas-Cranach-Straße / Durchgang	1	0%
Lucas-Cranach-Straße / Horlachgraben	1,5	0%
Lucas-Cranach-Straße / Ostpark	1,5	0%
Lucas-Cranach-Straße / Parkplatz	0,5	10%
Lucas-Cranach-Straße 10	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 14	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 16	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 18	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 2, 2a	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 20	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 22	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 26	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 28	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 30	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 32	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 34	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 36	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 38	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 40	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 42	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 44	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 46	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 48	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 50	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 52	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 54	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 56	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 58	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 6	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 60	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 62	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 62a	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 63	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 65	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 67	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 69	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 71	0,5	0%
Lucas-Cranach-Straße 73	0,5	0%

Mainzer Straße / Opel	1	0%
Mainzer Straße / Opel	1	0%
Mainzer Straße / Opel Tor 60, 65A	1	0%
Mainzer Straße / Tiefbauamt	1	0%
Mainzer Straße 11	6	60%
Mainzer Straße 13	6	60%
Mainzer Straße 14	0,5	0%
Mainzer Straße 16	0,5	0%
Mainzer Straße 17, 17A	6	60%
Mainzer Straße 18	0,5	0%
Mainzer Straße 19	0,5	0%
Mainzer Straße 190 Opel	1	0%
Mainzer Straße 198 Opel	1	0%
Mainzer Straße 2 u. Marktplatz 2	6	60%
Mainzer Straße 20	0,5	0%
Mainzer Straße 200	1	0%
Mainzer Straße 204	1	0%
Mainzer Straße 21	0,5	0%
Mainzer Straße 22, 24	0,5	0%
Mainzer Straße 23	0,5	0%
Mainzer Straße 23a	0,5	0%
Mainzer Straße 25, 25A	0,5	0%
Mainzer Straße 26	0,5	0%
Mainzer Straße 27	0,5	0%
Mainzer Straße 28	0,5	0%
Mainzer Straße 29	0,5	0%
Mainzer Straße 30	0,5	0%
Mainzer Straße 31	0,5	0%
Mainzer Straße 33	0,5	0%
Mainzer Straße 34	0,5	0%
Mainzer Straße 35	0,5	0%
Mainzer Straße 36	0,5	0%
Mainzer Straße 37	0,5	0%
Mainzer Straße 39	0,5	0%
Mainzer Straße 40	0,5	0%
Mainzer Straße 41	0,5	0%
Mainzer Straße 42	0,5	0%
Mainzer Straße 44	0,5	0%
Mainzer Straße 46	0,5	0%
Mainzer Straße 47	0,5	0%
Mainzer Straße 48	0,5	0%
Mainzer Straße 49	0,5	0%

Mainzer Straße 52	0,5	0%
Mainzer Straße 54	0,5	0%
Mainzer Straße 55	0,5	0%
Mainzer Straße 56	0,5	0%
Mainzer Straße 57	0,5	0%
Mainzer Straße 58	0,5	0%
Mainzer Straße 6	6	60%
Mainzer Straße 60	0,5	0%
Mainzer Straße 61	0,5	0%
Mainzer Straße 63	0,5	0%
Mainzer Straße 64	0,5	0%
Mainzer Straße 68	0,5	0%
Mainzer Straße 7	6	60%
Mainzer Straße 70	0,5	0%
Mainzer Straße 71 / Opel Mausoleum	1,5	30%
Mainzer Straße 72	0,5	0%
Mainzer Straße 72a	0,5	0%
Mainzer Straße 72b	0,5	0%
Mainzer Straße 72c	0,5	0%
Mainzer Straße 74	0,5	0%
Mainzer Straße 76	0,5	0%
Mainzer Straße 78	0,5	0%
Mainzer Straße 80	0,5	0%
Mainzer Straße 82	0,5	0%
Mainzer Straße 85	0,5	0%
Mainzer Straße 86	0,5	0%
Mainzer Straße 88	0,5	0%
Mainzer Straße 88a	0,5	0%
Mainzer Straße 9 1/10	6	60%
Mainzer Straße 90 u. Weisenauer Straße 97	1	0%
Mainzer Straße 95	1	0%
Manganstraße 13	1	0%
Manganstraße 14	1	0%
Manganstraße 2	1	0%
Marburger Straße 11	1	0%
Marburger Straße 12	1	0%
Markstraße 14	6	60%
Markstraße 23	6	60%
Marktplatz 1	6	60%
Marktplatz 3	6	60%
Marktplatz 4	6	60%
Marktplatz 4a	6	60%

Marktplatz 5	6	60%
Marktplatz 8	6	60%
Marktplatz 9	6	60%
Marktstraße 1	6	60%
Marktstraße 10 u. Löwenplatz 7	6	60%
Marktstraße 11	6	60%
Marktstraße 13	6	60%
Marktstraße 14	6	60%
Marktstraße 17	6	60%
Marktstraße 18	6	60%
Marktstraße 19	6	60%
Marktstraße 2	6	60%
Marktstraße 20	6	60%
Marktstraße 20	6	60%
Marktstraße 21	6	60%
Marktstraße 22	6	60%
Marktstraße 26	6	60%
Marktstraße 27	6	60%
Marktstraße 29	6	60%
Marktstraße 2a, 4	6	60%
Marktstraße 3	6	60%
Marktstraße 32, 34	6	60%
Marktstraße 36	6	60%
Marktstraße 38	6	60%
Marktstraße 6	6	60%
Marktstraße 7	6	60%
Marktstraße 8	6	60%
Marktstraße 9	6	60%
Masurenweg 1-3 u. Thüringer Straße 42	1	0%
Masurenweg 2, 4, 6	1	0%
Masurenweg 7-9	1	0%
Masurenweg 8, 10, 12	1	0%
Matthias-Grünwald-Straße 2, 4	0,5	0%
Max-von-Laue-Straße / Tiefbauamt	0,5	0%
Mecklenburger Straße 10	0,5	0%
Mecklenburger Straße 12	0,5	0%
Mecklenburger Straße 14	0,5	0%
Mecklenburger Straße 16	0,5	0%
Mecklenburger Straße 18	0,5	0%
Mecklenburger Straße 20	0,5	0%
Mecklenburger Straße 22	0,5	0%
Mecklenburger Straße 24	0,5	0%

Mecklenburger Straße 4	0,5	0%
Mecklenburger Straße 5	1,5	0%
Mecklenburger Straße 6	0,5	0%
Mecklenburger Straße 7	0,5	0%
Mecklenburger Straße 8	0,5	0%
Meisenstraße 1	1,5	0%
Meisenstraße 2	0,5	0%
Merowingerring 1	1,5	0%
Merowingerring 2	1,5	0%
Merowingerring 21	1,5	0%
Merowingerring 23	1,5	0%
Merowingerring 25	1,5	0%
Merowingerring 43	1,5	0%
Merowingerring 44, 44A	1,5	0%
Merowingerring 45	1,5	0%
Merowingerring 47	1,5	0%
Merowingerring 63	1,5	0%
Merowingerring 63a	1,5	0%
Michelstädter Straße 10, 12	0,5	0%
Michelstädter Straße 2, 4	0,5	0%
Michelstädter Straße 5,7	0,5	0%
Michelstädter Straße 6, 8	0,5	0%
Michelstädter Straße 9, 11	0,5	0%
Michelstädtr Straße 1,3	0,5	0%
Mönchbruchstraße 1	0,5	0%
Mönchbruchstraße 10	0,5	0%
Mönchbruchstraße 11	0,5	0%
Mönchbruchstraße 12	0,5	0%
Mönchbruchstraße 12A	0,5	0%
Mönchbruchstraße 13	0,5	0%
Mönchbruchstraße 14	0,5	0%
Mönchbruchstraße 15	0,5	0%
Mönchbruchstraße 16	0,5	0%
Mönchbruchstraße 17	0,5	0%
Mönchbruchstraße 18	0,5	0%
Mönchbruchstraße 19	0,5	0%
Mönchbruchstraße 2	0,5	0%
Mönchbruchstraße 20	0,5	0%
Mönchbruchstraße 21	0,5	0%
Mönchbruchstraße 22	0,5	0%
Mönchbruchstraße 24	0,5	0%
Mönchbruchstraße 25	0,5	0%

Mönchbruchstraße 26	0,5	0%
Mönchbruchstraße 27	0,5	0%
Mönchbruchstraße 28	0,5	0%
Mönchbruchstraße 29	1,5	0%
Mönchbruchstraße 30	0,5	0%
Mönchbruchstraße 32	0,5	0%
Mönchbruchstraße 34	0,5	0%
Mönchbruchstraße 4	0,5	0%
Mönchbruchstraße 5	0,5	0%
Mönchbruchstraße 6	0,5	0%
Mönchbruchstraße 7	0,5	0%
Mönchbruchstraße 8	0,5	0%
Mönchbruchstraße 9	0,5	0%
Mörfelder Straße / Grünanlage	0,5	0%
Mörfelder Straße 38	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 65	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 10	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 11	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 12	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 13-15	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 14	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 16	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 17-19	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 18	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 22	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 24	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 25	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 26	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 27	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 28	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 30	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 34	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 36	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 38	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 40	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 42	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 45	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 53	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 55	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 57	0,5	0%
Moritz-von-Schwind-Straße 65a	0,5	0%
Mozartplatz / Grünanlage	0,5	30%

Mozartplatz 1	0,5	0%
Mühlbachstraße 1	0,5	0%
Mühlbachstraße 2	0,5	0%
Nauheimer Straße / Tiefbauamt	1,5	0%
Nauheimer Straße / Waldrand	1,5	0%
Nauheimer Straße / Waldrand	1,5	0%
Nauheimer Straße 1	1,5	0%
Nauheimer Straße 10,10A	1,5	0%
Nauheimer Straße 11	1,5	0%
Nauheimer Straße 12,12A	1,5	0%
Nauheimer Straße 13	1,5	0%
Nauheimer Straße 14	1,5	0%
Nauheimer Straße 15 Trafohaus	1,5	0%
Nauheimer Straße 16	1,5	0%
Nauheimer Straße 17	1,5	0%
Nauheimer Straße 18	1,5	0%
Nauheimer Straße 19	1,5	0%
Nauheimer Straße 2	1,5	0%
Nauheimer Straße 20	1,5	0%
Nauheimer Straße 21	1,5	0%
Nauheimer Straße 22	1,5	0%
Nauheimer Straße 23	1,5	0%
Nauheimer Straße 24	1,5	0%
Nauheimer Straße 25	1,5	0%
Nauheimer Straße 26	1,5	0%
Nauheimer Straße 27	1,5	0%
Nauheimer Straße 28	1,5	0%
Nauheimer Straße 29	1,5	0%
Nauheimer Straße 3, 3A	1,5	0%
Nauheimer Straße 30	1,5	0%
Nauheimer Straße 31	1,5	0%
Nauheimer Straße 32	1,5	0%
Nauheimer Straße 33	1,5	0%
Nauheimer Straße 34	1,5	0%
Nauheimer Straße 35	1,5	0%
Nauheimer Straße 36	1,5	0%
Nauheimer Straße 37	1,5	0%
Nauheimer Straße 38	1,5	0%
Nauheimer Straße 39	1,5	0%
Nauheimer Straße 4	1,5	0%
Nauheimer Straße 40	1,5	0%
Nauheimer Straße 41	1,5	0%

Nauheimer Straße 42	1,5	0%
Nauheimer Straße 43	1,5	0%
Nauheimer Straße 44	1,5	0%
Nauheimer Straße 45	1,5	0%
Nauheimer Straße 46	1,5	0%
Nauheimer Straße 47	1,5	0%
Nauheimer Straße 48	1,5	0%
Nauheimer Straße 49	1,5	0%
Nauheimer Straße 50	1,5	0%
Nauheimer Straße 51	1,5	0%
Nauheimer Straße 52	1,5	0%
Nauheimer Straße 53	1,5	0%
Nauheimer Straße 54	1,5	0%
Nauheimer Straße 55	1,5	0%
Nauheimer Straße 56	1,5	0%
Nauheimer Straße 57	1,5	0%
Nauheimer Straße 58	1,5	0%
Nauheimer Straße 59	1,5	0%
Nauheimer Straße 6	1,5	0%
Nauheimer Straße 60	1,5	0%
Nauheimer Straße 61	1,5	0%
Nauheimer Straße 62	1,5	0%
Nauheimer Straße 63	1,5	0%
Nauheimer Straße 63A	1,5	0%
Nauheimer Straße 64	1,5	0%
Nauheimer Straße 65	1,5	0%
Nauheimer Straße 66	1,5	0%
Nauheimer Straße 68	1,5	0%
Nauheimer Straße 69	1,5	0%
Nauheimer Straße 7	1,5	0%
Nauheimer Straße 70	1,5	0%
Nauheimer Straße 71	1,5	0%
Nauheimer Straße 72	1,5	0%
Nauheimer Straße 73	1,5	0%
Nauheimer Straße 74	1,5	0%
Nauheimer Straße 75	1,5	0%
Nauheimer Straße 76	1,5	0%
Nauheimer Straße 77	1,5	0%
Nauheimer Straße 78	1,5	0%
Nauheimer Straße 79	1,5	0%
Nauheimer Straße 8	1,5	0%
Nauheimer Straße 80	1,5	0%

Neckarstraße 2, 2A, 4	1	0%
Niddastraße 55	0,5	0%
Niersteiner Straße 1	0,5	0%
Odenwaldstraße / Waldrand	0,5	0%
Opelplatz / Grünanlage	1	30%
Oppenheimer Straße / B Siedlung - Bauschheim / Tiefbauamt	0,5	0%
Oppenheimer Straße 1, 3, 5	0,5	0%
Oppenheimer Straße 10	0,5	0%
Oppenheimer Straße 12	0,5	0%
Oppenheimer Straße 2	0,5	0%
Oppenheimer Straße 4	0,5	0%
Oppenheimer Straße 6, 8	0,5	0%
Oppenheimer Straße 7, 9, 11	0,5	0%
Ostpreußenstraße 1	0,5	0%
Ostpreußenstraße 10 Garagen	0,5	0%
Ostpreußenstraße 11	0,5	0%
Ostpreußenstraße 13A	1,5	0%
Ostpreußenstraße 13B	1,5	0%
Ostpreußenstraße 13C	1,5	0%
Ostpreußenstraße 13D	1,5	0%
Ostpreußenstraße 13E	1,5	0%
Ostpreußenstraße 14, 16, 18	0,5	0%
Ostpreußenstraße 2	0,5	0%
Parkplatz EKZ DB I	1	0%
Parkplatz Hyundai	0,5	0%
Parkplatz Hyundai	0,5	0%
Paul-Ehrlich-Straße 15-23	0,5	0%
Paul-Ehrlich-Straße 25	0,5	0%
Paul-Ehrlich-Straße 5-11	0,5	0%
Paul-Hessemer-Straße 1, 1A	0,5	0%
Paul-Hessemer-Straße 11a	0,5	0%
Paul-Hessemer-Straße 11b	0,5	0%
Paul-Hessemer-Straße 13	0,5	0%
Paul-Hessemer-Straße 58, 60, 60a, 62	0,5	0%
Paul-Hessemer-Straße 64	0,5	0%
Pestalozzistraße 34	0,5	0%
Pfälzer Straße 30, 30A	0,5	0%
Pfarrgasse 4	6	60%
Platanenstraße 23	0,5	0%
Platanenstraße 24	0,5	0%
Platanenstraße 25	0,5	0%
Platanenstraße 26	0,5	0%

Platanenstraße 39, 39A	0,5	0%
Platanenstraße 58, 60, 62 u. Tannenstraße 45, 47, 49	0,5	0%
Platanenstraße 63	0,5	0%
Platanenstraße 64	0,5	0%
Platanenstraße 66	0,5	0%
Platanenstraße 69 Trafohaus	0,5	0%
Platanenstraße 70, 72 u. Walter-Flex-Straße 121, 123	0,5	0%
Pommernstraße 2	0,5	0%
Radweg / Bonnerstraße bis Danziger Straße	1	0%
Radweg / K159	1	0%
Radweg / Landungsplatz	1	10%
Radweg / Landungsplatz	1	10%
Radweg / Landungsplatz	1	10%
Radweg / Landungsplatz	1	10%
Rathausstraße / Grünanlage	0,5	30%
Rathausstraße / Grünanlage	0,5	30%
Rathausstraße 1	0,5	0%
Rathausstraße 1a	0,5	0%
Rathausstraße 57	1,5	0%
Rathausstraße 59	1,5	0%
Rathausstraße 61	1,5	0%
Rathausstraße 63	1,5	0%
Raunheimer Straße 1	0,5	0%
Rehpfad 1	1,5	0%
Reinhard-Strecker-Straße / Container Sophie-Opel-Schule	1,5	0%
Reinhard-Strecker-Straße / Sporthalle Im Hasengrund	1,5	0%
Reinhard-Strecker-Straße 12	1	0%
Reinhard-Strecker-Straße 18	1	0%
Rembrandtstraße 1, 3 , 5	0,5	0%
Rembrandtstraße 4	0,5	0%
Rheinstraße / Bahnseite	0,5	0%
Rheinstraße / Parkplatz	0,5	0%
Rheinstraße 1	0,5	0%
Rheinstraße 5 u. Moselstraße 21	0,5	0%
Rheinstraße 7	0,5	0%
Rhönring 10, 12	0,5	0%
Rhönring 2, 4, 6, 8	0,5	0%
Richard-Wagner-Straße 59	0,5	0%
Richtergasse / Grünanlage	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 1, 3, 5	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 15, 17, 19, 21	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 2, 2A, 4, 6, 8, 10, 12, 14	0,5	0%

Robert-Bunsen-Straße 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 23, 25, 27, 29, 31	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 33, 35, 37	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 45, 47, 49	1,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 50,52	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 51, 53, 55, 57	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 54, 56, 58	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 60, 62	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 64	0,5	0%
Robert-Bunsen-Straße 9, 11, 13	0,5	0%
Robert-Koch-Straße 2	1	0%
Rosenweg 1	0,5	0%
Rosenweg 2	0,5	0%
Rotensteinstraße 1	0,5	0%
Rotensteinstraße 2	0,5	0%
Rugbyring / Fahrbahn Darmstädter - Haßlocher Straße	3	0%
Rugbyring / Fahrbahn Darmstädter - OA	3	0%
Rugbyring / Fahrbahn Haßlocher Straße - Unterführung	3	0%
Rugbyring / Fahrradweg zur Bonner Straße	3	0%
Rugbyring / Fahrradweg zur Bonner Straße	1,5	0%
Rugbyring / Fahrradweg zur Bonner Straße	1,5	0%
Rugbyring / Fahrradweg zur Bonner Straße	1,5	0%
Rugbyring / Fahrradweg zur Bonner Straße	1,5	0%
Rugbyring / Fahrradweg zur Mainbrücke	0,5	0%
Rugbyring / Grünanlage	0,5	0%
Rugbyring 104	1,5	0%
Rugbyring 106	1,5	0%
Rugbyring 108	1,5	0%
Rugbyring 110	1,5	0%
Rugbyring 112	1,5	0%
Rugbyring 114	1,5	0%
Rugbyring 116	1,5	0%
Rugbyring 118	1,5	0%
Rugbyring 120	1,5	0%
Rugbyring 122	1,5	0%
Rugbyring 124	1,5	0%
Rugbyring 126	1,5	0%
Rugbyring 128	1,5	0%
Rugbyring 130	1,5	0%
Rugbyring 132	1,5	0%
Rugbyring 134	0,5	0%
Rugbyring 150	0,5	0%

Rugbyring 150a	0,5	0%
Rugbyring 152	0,5	0%
Rugbyring 61, 63	1,5	0%
Rugbyring 65, 67	1,5	0%
Rugbyring 69, 71	1,5	0%
Rugbyring 73, 75	1,5	0%
Rugbyring 77, 79	1,5	0%
Rugbyring 81, 83	1,5	0%
Rugbyring 86	1,5	0%
Rugbyring 88	1,5	0%
Rugbyring 90	1,5	0%
Rugbyring 92	1,5	0%
Rugbyring 94	1,5	0%
Rugbyring 98, 100, 102	1,5	0%
Rüsselsheimer Straße / Spielplatz	1,5	10%
Rüsselsheimer Straße 11	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 12	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 13	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 15	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 16	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 18	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 2	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 20	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 4	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 5	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 6	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 7	0,5	0%
Rüsselsheimer Straße 9	0,5	0%
Sachsenweg 4	0,5	0%
Sachsenweg 4a	0,5	0%
Sachsenweg 4b	0,5	0%
Sachsenweg 4c	0,5	0%
Sachsenweg 4d	0,5	0%
Sachsenweg 8	0,5	0%
Sachsenweg 9 Trafohaus	0,5	0%
Sachsenweg Spielplatz	0,5	50%
Sandgasse 1	1,5	0%
Sauerbruchstraße / Wendehammer	0,5	0%
Schillerstraße 1	0,5	0%
Schillerstraße 10	0,5	0%
Schillerstraße 12	0,5	0%
Schillerstraße 13	0,5	0%

Schillerstraße 14	0,5	0%
Schillerstraße 15	0,5	0%
Schillerstraße 16	0,5	0%
Schillerstraße 17	0,5	0%
Schillerstraße 18	0,5	0%
Schillerstraße 19	0,5	0%
Schillerstraße 2	0,5	0%
Schillerstraße 21	0,5	0%
Schillerstraße 23	0,5	0%
Schillerstraße 25	0,5	0%
Schillerstraße 27	0,5	0%
Schillerstraße 29	1,5	0%
Schillerstraße 3	0,5	0%
Schillerstraße 4	0,5	0%
Schillerstraße 5	0,5	0%
Schillerstraße 6	0,5	0%
Schillerstraße 7	0,5	0%
Schillerstraße 8	0,5	0%
Schlesienstraße 1	1,5	0%
Schlesienstraße 1B	0,5	0%
Schlesienstraße 1C	0,5	0%
Schlesienstraße 1e	1,5	0%
Schlesienstraße 1f, 1g	1,5	0%
Schreberstraße / Schrebergärten	1,5	0%
Schreberstraße 11	1,5	0%
Schreberstraße 13	1,5	0%
Schreberstraße 17	1,5	0%
Schreberstraße 19	1,5	0%
Schreberstraße 21	1,5	0%
Schulstraße 1	6	60%
Schulstraße 11	6	60%
Schulstraße 13	6	60%
Schulstraße 5	6	60%
Schulstraße 7	6	60%
Schulstraße 9	6	60%
Schwalbenstraße 20, Waldweg 57	0,5	0%
Schwalbenstraße 25	1,5	0%
Schwarzwaldstraße 9, 11, 13, 15	0,5	0%
Schwedenstraße 1	0,5	0%
Schwedenstraße 2	0,5	0%
Sebastian-Kneipp-Weg 1, 3, 5, 7	0,5	0%
Sebastian-Kneipp-Weg 2, 4	1,5	0%

Sebastian-Kneipp-Weg 6, 8	1,5	0%
Seckendorfplatz / Grünanlage	0,5	30%
Semmelweisweg / Parkplatz	0,5	0%
Silberstraße 39	1	0%
Silberstraße 41	1	0%
Silberstraße 43	1	0%
Silberstraße 45	1	0%
Sophienpassage / Unterführung	6	60%
Spielplatz Am Weinfuß	1,5	0%
Spitzwegstraße 3	0,5	0%
Spitzwegstraße 5	0,5	0%
Spitzwegstraße 7, 9, Garagen	0,5	0%
St.-Alban-Straße 12	0,5	0%
Stahlstraße 10	1	0%
Stahlstraße 12	1	0%
Stahlstraße 13-15	1	0%
Stahlstraße 13-15	1	0%
Stahlstraße 14	1	0%
Stahlstraße 16	1	0%
Stahlstraße 18	1	0%
Stahlstraße 19	1	0%
Stahlstraße 2, 4	1	0%
Stahlstraße 22	1	0%
Stahlstraße 23	1	0%
Stahlstraße 26	1	0%
Stahlstraße 29	1	0%
Stahlstraße 30	1	0%
Stahlstraße 31	1	0%
Stahlstraße 32	1	0%
Stahlstraße 33	1	0%
Stahlstraße 34	1	0%
Stahlstraße 36, 38	1	0%
Stahlstraße 45	2	0%
Stahlstraße 5	1	0%
Stahlstraße 7	1	0%
Stahlstraße 8	1	0%
Stahlstraße 9	1	0%
Stauffenbergstraße 10	1,5	0%
Stauffenbergstraße 2	1,5	0%
Stauffenbergstraße 4	1,5	0%
Stauffenbergstraße 6	1,5	0%
Stauffenbergstraße 8	1,5	0%

Stettiner Straße / Grünstreifen Bahn	0,5	0%
Stettiner Straße / Unterführung	2	0%
Stettiner Straße 14	0,5	0%
Stockstraße / Waldrand	1	0%
Stockstraße 10	1,5	0%
Stockstraße 12	1,5	0%
Stockstraße 14	1,5	0%
Stockstraße 16	1,5	0%
Stockstraße 6	1,5	0%
Stockstraße 8	1,5	0%
Straßburger Straße 58	0,5	50%
Stresemannanlage / Grünanlage	0,5	30%
Tannenstraße / Bahn	0,5	0%
Tannenstraße / Seite Unterführung	0,5	0%
Tannenstraße / Waldrand	0,5	0%
Tannenstraße 1	1,5	0%
Tannenstraße 62, 64	0,5	0%
Tannenstraße 72, 74	0,5	0%
Taunusstraße 42	1	0%
Teufelseestraße 1	1,5	0%
Teufelseestraße 2	1,5	0%
Theodor-Körner-Straße 1	0,5	0%
Thüringer Straße 10, 12, 14	0,5	0%
Thüringer Straße 15, 17	1,5	0%
Thüringer Straße 16 , 18, 20	0,5	0%
Thüringer Straße 19, 19A	0,5	0%
Thüringer Straße 2	1,5	0%
Thüringer Straße 22, 24, 26	0,5	0%
Thüringer Straße 30, 32	0,5	0%
Thüringer Straße 34, 36	0,5	0%
Thüringer Straße 38, 40	0,5	0%
Thüringer Straße 41	0,5	0%
Thüringer Straße 43	0,5	0%
Treburer Straße 24	0,5	0%
Ulmenstraße 21	0,5	0%
Ulmenstraße 22	0,5	0%
Ulmenstraße 4	0,5	0%
Uranstraße 1	0,5	0%
Uranstraße 15	1	0%
Uranstraße 3, 5 u. Eisenstraße 34	1	0%
Uranstraße 33	1	0%
Uranstraße 6	1	0%

Varkausstraße / Fahrbahn	3	0%
Varkausstraße / Fahrbahn	3	0%
Varkausstraße / Parkplatz Ostpark	0,5	0%
Varkausstraße / Unterführung AH	1	0%
Virchowstraße 17	6	60%
Virchowstraße 19	6	60%
Virchowstraße 1A	6	60%
Virchowstraße 2, 4	1,5	0%
Virchowstraße 21	6	60%
Virchowstraße 23	6	60%
Virchowstraße 29	0,5	0%
Virchowstraße 3	6	60%
Virchowstraße 5	6	60%
Virchowstraße 6, 8, 10, 12, 14	0,5	0%
Virchowstraße 7	6	60%
Virchowstraße 9, 11, 13	6	60%
Vogelsbergstraße 42	0,5	0%
Vogelsbergstraße 47	0,5	0%
Vollbrechtstraße 15	0,5	0%
Vor der Niederpfort 1	0,5	0%
Vor der Niederpfort 3	0,5	0%
Vor der Niederpfort 3 b	0,5	0%
Vor der Niederpfort 3a	0,5	0%
Vor der Niederpfort 3c	0,5	0%
Vor der Niederpfort 3d	0,5	0%
Waldstraße / Grünanlage	1,5	0%
Waldstraße 10	6	60%
Waldstraße 11	6	60%
Waldstraße 12	6	60%
Waldstraße 13	6	60%
Waldstraße 14	6	60%
Waldstraße 15	1	0%
Waldstraße 16	6	60%
Waldstraße 17	6	60%
Waldstraße 3, 5 u. Friedensplatz 10, 12	7	60%
Waldstraße 4	6	60%
Waldstraße 6	6	60%
Waldstraße 8	6	60%
Waldstraße 81, 81A	1,5	0%
Waldweg / Friedhof	1,5	20%
Waldweg / Grünanlage	0,5	0%
Waldweg / Grünanlage ehem. Bushaltestelle	0,5	0%

Waldweg / Ostpark	1,5	30%
Waldweg / Waldrand	1,5	0%
Waldweg 14	1,5	0%
Waldweg 16, 16 A	1,5	0%
Waldweg 18, 18A, 18B	1,5	0%
Waldweg 20	1,5	0%
Waldweg 22	1,5	0%
Waldweg 23	1,5	0%
Waldweg 24	1,5	0%
Waldweg 25	1,5	0%
Waldweg 26	1,5	0%
Waldweg 29	1,5	0%
Waldweg 29A	1,5	0%
Waldweg 31	1,5	0%
Waldweg 32	1,5	0%
Waldweg 33	1,5	0%
Waldweg 34, 34A, 34B, 34C	1,5	0%
Waldweg 35	1,5	0%
Waldweg 37	1,5	0%
Waldweg 38	0,5	0%
Waldweg 39	1,5	0%
Waldweg 40	0,5	0%
Waldweg 41	1,5	0%
Waldweg 42	0,5	0%
Waldweg 43	1,5	0%
Waldweg 44	0,5	0%
Waldweg 45	1,5	0%
Waldweg 47	1,5	0%
Waldweg 49	1,5	0%
Waldweg 51	0,5	0%
Waldweg 52	0,5	0%
Waldweg 53	0,5	0%
Waldweg 54	0,5	0%
Waldweg 55	0,5	0%
Waldweg 59	1,5	0%
Waldweg 60	1,5	0%
Waldweg 61	1,5	0%
Waldweg 62	1,5	0%
Waldweg 63	1,5	0%
Waldweg 64	1,5	0%
Waldweg 65	1,5	0%
Waldweg 67	1,5	0%

Waldweg 68	1,5	0%
Waldweg 69	1,5	0%
Waldweg 70	1,5	0%
Waler-Flex-Straße 98, 100	0,5	0%
Walldorfer Straße 4	0,5	0%
Walldorfer Straße 6	0,5	0%
Walldorfer Straße 8	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 101, 103	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 102, 104, 106	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 107	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 109	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 11	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 110	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 111	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 112	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 113	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 114	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 115	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 116	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 117	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 118	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 119	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 120	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 13	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 15	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 17	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 19	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 21	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 23	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 25	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 27	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 29	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 3	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 31	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 33	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 35	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 37	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 39	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 41	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 43	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 45	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 47	0,5	0%

Walter-Flex-Straße 49	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 5	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 51	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 53	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 55	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 57	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 59, 61	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 60, 60A, 62, 62A, 64, 66	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 63, 65	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 67, 69, 71	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 7	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 72	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 74	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 81, 83, 85	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 88	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 89, 91, 93	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 9	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 90, 92	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 94, 96	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 95, 97, 99	0,5	0%
Walter-Flex-Straße 9A	0,5	0%
Wartburgweg 10	1,5	0%
Wartburgweg 12	1,5	0%
Wartburgweg 14	1,5	0%
Wartburgweg 16	1,5	0%
Wartburgweg 18	1,5	0%
Wartburgweg 20	1,5	0%
Wartburgweg 5	1,5	0%
Wartburgweg 6	1,5	0%
Wartburgweg 8	1,5	0%
Weinbergstraße 1	1,5	0%
Weinbergstraße 2	1,5	0%
Weinbergstraße 64	0,5	0%
Weisenauer Straße / Opel Tor 15, 20	1,5	0%
Weisenauer Straße 21	0,5	0%
Weisenauer Straße 23	0,5	0%
Weisenauer Straße 25	0,5	0%
Weisenauer Straße 27	0,5	0%
Weisenauer Straße 29	0,5	0%
Weisenauer Straße 30	0,5	0%
Weisenauer Straße 31	0,5	0%
Weisenauer Straße 33	0,5	0%

Weisnauer Straße 35	0,5	0%
Weisnauer Straße 37	0,5	0%
Weisnauer Straße 39, 39A	0,5	0%
Weisnauer Straße 41	0,5	0%
Weisnauer Straße 43	0,5	0%
Weisnauer Straße 45	0,5	0%
Weisnauer Straße 48	0,5	0%
Weisnauer Straße 50	0,5	0%
Weisnauer Straße 51	0,5	0%
Weisnauer Straße 52	0,5	0%
Weisnauer Straße 54	0,5	0%
Weisnauer Straße 55	0,5	0%
Weisnauer Straße 57	0,5	0%
Weisnauer Straße 59	0,5	0%
Weisnauer Straße 60	0,5	0%
Weisnauer Straße 63	0,5	0%
Weisnauer Straße 69	0,5	0%
Weisnauer Straße 75	0,5	0%
Weisnauer Straße 77	0,5	0%
Weisnauer Straße 79	0,5	0%
Weisnauer Straße 81	0,5	0%
Weisnauer Straße 83	0,5	0%
Weisnauer Straße 85	0,5	0%
Weisnauer Straße 89	0,5	0%
Weisnauer Straße 91	0,5	0%
Weisnauer Straße 95	0,5	0%
Weisnauer Straße 97A	0,5	0%
Weserstraße 37	0,5	0%
Weserstraße 44	0,5	0%
Weserstraße 68	0,5	0%
Weserstraße 70	0,5	0%
Weserstraße 71 Trafohaus	0,5	0%
Wiener Straße / Grünanlage	1,5	0%
Wiener Straße / Grünanlage	1,5	0%
Wiener Straße 1	1,5	0%
Wiener Straße 23	0,5	0%
Wiener Straße 9	0,5	0%
Wiesenstraße 2	0,5	0%
Wilhelmstraße 20	0,5	0%
Wilhelmstraße 21	0,5	0%
Wilhelmstraße 5	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße / Grünanlage	0,5	30%

Wilhelm-Sturmfels-Straße 10, 12	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 11 u. Groß-Gerauer Straße 19	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 13 u. Treburer Straße 22	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 14	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 15 u. Treburer Straße 17	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 16 u. Hochheimer Straße 22	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 17 u. Hochheimer Str.20	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 18	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 2, 4 u. Schönauerhofstraße 24	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 20	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 22	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 26, 28	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 30, 32	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 31 u. Ginsheimer Straße 16	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 33, 35	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 34	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 36	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 37, 39, 41	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 38	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 5 u. Schönauerhofstraße 22	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 6, 8	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 7 u. Schönauerhofstr. 17	0,5	0%
Wilhelm-Sturmfels-Straße 9 u. Groß-Gerauer Straße 18	0,5	0%
Wolfinger Straße 11	0,5	0%
Wolfinger Straße 12	0,5	0%
Wolfinger Straße 12A	0,5	0%
Wolfinger Straße 13	0,5	0%
Wolfinger Straße 1-3	0,5	0%
Wolfinger Straße 14	0,5	0%
Wolfinger Straße 15	0,5	0%
Wolfinger Straße 16	0,5	0%
Wolfinger Straße 17	0,5	0%
Wolfinger Straße 18	0,5	0%
Wolfinger Straße 19	0,5	0%
Wolfinger Straße 2	0,5	0%
Wolfinger Straße 20	0,5	0%
Wolfinger Straße 21	0,5	0%
Wolfinger Straße 22	0,5	0%
Wolfinger Straße 22a	0,5	0%
Wolfinger Straße 23	0,5	0%
Wolfinger Straße 24	0,5	0%
Wolfinger Straße 25	0,5	0%

Wolfinger Straße 27	0,5	0%
Wolfinger Straße 29	0,5	0%
Wolfinger Straße 31	0,5	0%
Wolfinger Straße 33	0,5	0%
Wolfinger Straße 35	0,5	0%
Wolfinger Straße 37	0,5	0%
Wolfinger Straße 39	0,5	0%
Wolfinger Straße 4	0,5	0%
Wolfinger Straße 41	0,5	0%
Wolfinger Straße 43	0,5	0%
Wolfinger Straße 45	0,5	0%
Wolfinger Straße 5	0,5	0%
Wolfinger Straße 6	0,5	0%
Wolfinger Straße 8	0,5	0%
Wolfinger Straße 9, 9A	0,5	0%
Wormser Straße / Grünanlage	0,5	0%
Wormser Straße 1	0,5	0%
Wormser Straße 12	0,5	0%
Wormser Straße 2	0,5	0%
Wormser Straße 7	0,5	0%
Zamenhofstraße 1	1,5	0%
Zamenhofstraße 1a	1,5	0%
Zamenhofstraße 3	1,5	0%
Zamenhofstraße 5	1,5	0%
Zeppelinstraße 1	1,5	0%
Zum Büttelacker 1	0,5	0%
Zum Büttelacker 11	0,5	0%
Zum Büttelacker 13	0,5	0%
Zum Büttelacker 15	0,5	0%
Zum Büttelacker 17	0,5	0%
Zum Büttelacker 19	1,5	0%
Zum Büttelacker 2,2A	0,5	0%
Zum Büttelacker 3	0,5	0%
Zum Büttelacker 5	0,5	0%
Zum Büttelacker 7	0,5	0%
Zum Büttelacker 9	0,5	0%
Zur Jakobsruhe 1	1,5	0%
Zur Jakobsruhe 2	1,5	0%

Synopse zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 6 Abs. 4 Straßenreinigungssatzung	(4) ¹ Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, für deren Reinigung die Verpflichtung bei der Stadt Rüsselsheim am Main oder der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR verbleibt, wird für die Kostenbestimmung nach Absatz 3 ein Faktor zugrunde gelegt, der sich aus der Addition der Reinigungsklassen ergibt. ² Für den Fall, dass die nach Satz 1 bestimmte Summe den Wert 7 übersteigt, wird als Faktor dennoch ein Wert von 7 zugrunde gelegt.	(4) ¹ Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, für deren Reinigung die Verpflichtung bei der Stadt Rüsselsheim am Main oder der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR verbleibt, wird für die Kostenbestimmung nach Absatz 3 ein Faktor zugrunde gelegt, der sich aus der höchsten anliegenden Reinigungsklasse ergibt.

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-10/26-31	
Datum	08.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.05.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Zuständigkeitsabgrenzung Stadt/AöR – Aufgabenübertragung Abfallbehörde – Aufhebung Satzungskompetenz

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR durch die vollumfängliche Übertragung der Aufgaben, die Gegenstand der Abfallsatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rüsselsheim am Main sind, schon seit der Ausgründung für die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren nach diesen Satzungen zuständig ist.
2. diese Aufgabe künftig nicht mehr durch das städtische Amt für Umwelt und Klimaschutz, sondern durch die eigentlich zuständige Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR durchgeführt wird.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 15.03.2026 zur „Dritten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“, gem. § 29b Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Begründung:

Ziel

Das Ziel ist eine klare und effiziente Aufgabenverteilung zwischen der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR und der Stadt Rüsselsheim am Main in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung.

Dafür ist es notwendig,

- sicherzustellen, dass der Städteservice seine Aufgaben zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten tatsächlich wahrnimmt;
- dem Städteservice die Aufgaben der Abfallbehörde zu übertragen;
- die Kompetenzen des Städteservices zum Erlass von Satzungen in dem von ihm wahrgenommenen Aufgabenbereichen aufzuheben.

Ausgangslage

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Anstaltssatzung überträgt dem Städteservice im Bereich der Abfallwirtschaft die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Aufgabe der Abfallbehörde verbleibt hingegen bei den Trägergemeinden.

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c) und d) der Anstaltssatzung übertragen dem Städteservice die Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach § 10 HStrG.

Nach § 2 Abs. 1 a.E. der Anstaltssatzung obliegen dem Städteservice bezüglich aller Aufgabenbereiche auch die Aufgaben der Bußgeldbehörde. Dennoch wurden die Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Abfallsatzung oder die Straßenreinigungssatzung für den Bereich der Stadt Rüsselsheim bislang durch das städtische Amt für Umwelt und Klimaschutz durchgeführt.

Auf Basis einer mündlichen Absprache überweist der Städteservice der Stadt im Gegenzug jährlich 40.000 €. Auch in Verbindung mit den eingenommenen Bußgeldern ist dieser Betrag nicht kostendeckend.

Gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Anstaltssatzung ist der Städteservice berechtigt, anstelle der Anstaltsträgerinnen Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), c) und d) übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen. Von dieser Befugnis hat der Städteservice allerdings bislang keinen Gebrauch gemacht.

Beschlusshistorie

Beschluss ([DS-568/11-16](#)) der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main vom 26.11.2015.

Gesetzliche Grundlage

Für die Aufgabenübertragung: § 2 Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) der Anstaltssatzung iVm. §§ 29a; 29b KGG iVm. § 126a HGO.

Für die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

Für die Aufgaben der Abfallbehörde: § 18 ff. HAKrwG.

Problem

Die aktuelle Wahrnehmung der Aufgabe der Bußgeldbehörde für die Bereiche Abfallsatzung und Straßenreinigungssatzung durch die Stadt, ist rechtswidrig. Die Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Abfall- und Straßenreinigungssatzung sind stattdessen zwingend vom Städteservice durchzuführen.

Da die Aufgabe der Abfallbehörde bislang bei den Trägerkommunen verblieben ist, würden damit allerdings Zuständigkeiten getrennt, die in der praktischen Durchführung kaum zu trennen sind: In dem einen Fall werden die abstrakten Pflichten der Abfallsatzung mittels Bußgelder durchgesetzt, in dem anderen Falls mittels Einzelverfügung und Verwaltungszwang.

Es erscheint wenig effizient, diesen einheitlichen Lebenssachverhalts von zwei unterschiedlichen Behörden bearbeiten zu lassen.

Von der Befugnis, in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen selbstständig Satzungen zu erlassen, hat der Städtesservice bislang keinen Gebrauch gemacht.

Lösung

Der Städtesservice nimmt die ihm bereits jetzt zukommende Aufgabe der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Abfall- und der Straßenreinigungssatzung zukünftig tatsächlich wahr.

Zur Vermeidung von Ineffizienzen wird dem Städtesservice deshalb für die Stadt Rüsselsheim am Main zusätzlich die Aufgabe der Abfallbehörde übertragen. Diese Zuständigkeitsbündelung bringt aufgrund der zahlreichen im Außendienst tätigen Mitarbeitenden des Städtesservices (mehr als 100) zugleich eine Verbesserung der Kontrollintensität mit sich. Anfragen, auch seitens der Bürgerinnen und Bürger, können zukünftig direkt durch den Städtesservice beantwortet werden, ohne dass es des Umwegs über die Stadt bedarf.

Da es an einem entsprechenden praktischen Bedarf offenkundig fehlt, werden die Befugnisse des Städtesservices zum Satzungserlass aufgehoben, so dass die Trägerkommunen in Zukunft hierfür wieder ausschließlich selbst zuständig sind.

Weiteres Vorgehen

Nach Zustimmung der beiden Trägerkommunen wird die Änderung der Anstaltssatzung durch den Städtesservice öffentlich bekanntgemacht und tritt anschließend in Kraft. Die Änderung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt als der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 29a Abs. 4 Satz 3 KGG anzuzeigen.

Bis spätestens Frühsommer 2026 findet die Übergabe der Tätigkeiten an den Städtesservice statt. Dabei werden die betroffenen Mitarbeitenden eng in den Prozess der Umstellung eingebunden und es wird eine personalverträgliche Lösung angeboten und begleitet.

Alternativen

Eine Alternative bestünde darin, die Aufgabe der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten wieder auf die Stadt zu übertragen. Eine weitere darin, die Aufgaben der Bußgeldbehörde von denen der Abfallbehörde dauerhaft getrennt zu halten.

Nicht möglich ist es hingegen, den Status quo beizubehalten, da die Stadt für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Abfall- und der Straßenreinigungssatzung aktuell nicht zuständig ist.

Kosten/Folgekosten

Die durch den Städtesservice eingenommenen Bußgelder verbleiben beim Städtesservice. Eine Deckung der Personalkosten muss über die erhobenen Gebühren abgedeckt werden.

Anlagen:

1 Entwurf der Dritten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR.

2 Synopse zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.

3 Beschluss der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 18.03.2026 über die Dritte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Aufgrund der § 29a Abs. 1 Satz 1; § 29b Abs. 1, 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. 83, 88) i.V.m. § 126a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat der Verwaltungsrat der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR in seiner Sitzung vom 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Dritte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR

Artikel 1

Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR

Die Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR vom 26.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) wird durch den folgenden Buchstaben a) ersetzt:

„die Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und für die Stadt Rüsselsheim am Main auch die Aufgaben der Abfallbehörde nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. 2013, 80) in den jeweils geltenden Fassungen. Für die Stadt Raunheim wird die Aufgabe der Abfallbehörde nicht übertragen.“

2. § 3 Absatz 1 wird gestrichen.

3. § 17 Absatz 2 und Absatz 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Synopsis zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR

	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) Anstaltssatzung	<p>„Die Aufgaben der Abfallwirtschaft, wobei die Anstaltsträgerinnen der AöR ihre ihnen gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist (KrWG) i.V.m. § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. 2013, S. 80) obliegende Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Die AöR ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Einsammeln und das Transportieren von Abfällen (§ 1 Abs. 2 HAKrWG). Die Anstaltsträgerinnen schreiben gemäß §126a Abs. 3 S. 2 HGO zugunsten der AöR den Anschluss- und Benutzungszwang vor.</p> <p>Der AöR wird auch das Recht übertragen, Gebühren für die Inanspruchnahme der von ihr vorgehaltenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zu veranlagern. Die Anstaltsträgerinnen nehmen weiter die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 i.V.m. § 15 Abs. 2 HAKrWG wahr.“</p>	<p>„die Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und für die Stadt Rüsselsheim am Main auch die Aufgaben der Abfallbehörde nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. 2013, 80) in den jeweils geltenden Fassungen. Für die Stadt Raunheim wird die Aufgabe der Abfallbehörde nicht übertragen.“</p>

<p>§ 3 Abs. 1 Anstaltssatzung</p>	<p>(1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Anstaltsträgerinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), c) und d) übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen, b) unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 HGO durch von der AöR erlassene Satzungen einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen, c) Satzungsrecht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen. Die Anstaltsträgerinnen übertragen insoweit das ihnen gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die AöR übt insoweit hoheitliche Befugnisse aus (§126a Abs. 11 HGO). Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung kann sich die AöR der Vollstreckungsstelle der Stadt Rüsselsheim am Main bedienen. 	<p>[entfällt]</p>
<p>§ 17 Abs. 2 Anstaltssatzung</p>	<p>Die nachstehend genannten Satzungen der Anstaltsträgerinnen gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Anstaltsträgerin die AöR tritt, solange fort, bis die AöR eigene Satzungsregelungen in der jeweiligen Angelegenheit trifft und diese in Kraft treten.</p> <p>Raunheim:</p>	<p>[entfällt]</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim vom 25.03.2010 • Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim vom 18.12.2014 • Satzung über die Straßenreinigung vom 25.01.1996 <p>Rüsselsheim am Main:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim in Form der dritten Nachtragssatzung vom 11.03.2004 • Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim in Form der sechsten Nachtragssatzung vom 10.04.2014 • Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 17.12.1987 • Gebührensatzung über die öffentlicher Straßenreinigung in Form der zweiten Nachtragssatzung vom 10.04.2014 	
<p>§ 17 Abs. 3 Anstaltssatzung</p>	<p>Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Satzung erhebt die AöR Abgaben auf Grundlage der fortgeltenden Satzungen der Anstaltsträgerinnen.</p>	<p>[entfällt]</p>

Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR

Vorlagen-NR: 2026/04

zu TOP 6 der 2. Sitzung des Verwaltungsrates am 18.03.2026

betreffend **Änderung der Anstaltssatzung der Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR – Übertragung der Aufgabe der Abfallbehörde für Rüsselsheim am Main/Streichung der Satzungscompetenz**

- zur Kenntnisnahme
- zur abschließenden Entscheidung
- zur Weiterleitung an die STV Rüsselsheim am Main
- zur Weiterleitung an die STV Raunheim

Beschlussvorschlag (Erläuterung und Begründung - Rückseite):

Der Verwaltungsrat beschließt:

1. Die Dritte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR gemäß der beigefügten Anlage 1.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Änderung auszufertigen, die Zustimmungen der Stadtverordnetenversammlungen einzuholen und die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis:

3. Die Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR ist bereits seit der ursprünglichen Ausgründung für die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren nach den Straßenreinigungs- und Abfallsatzungen der Anstaltsträgerinnen zuständig.
4. Für Rüsselsheim am Main wird diese Aufgabe zukünftig auch tatsächlich nicht mehr durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rüsselsheim am Main, sondern durch die Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR durchgeführt werden.

Datum: 18.03.2026


Vorstand

Beschluss:

einstimmig - wie Beschlussvorschlag



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-4/26-31	
Datum	07.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe den Jahresabschluss 2023 der Städtischen Betriebshöfe zur Kenntnis genommen hat.
2. sich die Betriebskommission des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe in ihrer Sitzung am 24.02.2026 mit der BK-Vorlage Nr. 01/26 befasst hat. Sie empfiehlt einstimmig dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung dem beigefügten Jahresabschluss 2023 zuzustimmen.
3. der im Jahresabschluss 2023 ausgewiesene Jahresgewinn 214.509,88 € beträgt.

B. Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt wird.
2. Das Unternehmensergebnis schließt mit einem Jahresgewinn von 214.509,88 € ab. Der Gewinn wird der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt.

Begründung:

Ziel

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim für das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgestellt und der Gewinn in Höhe von 214.509,88 € wird der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt.

Ausgangslage

Der Jahresabschluss 2023 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2024 ([DS-611/21-26](#)) durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig, Neu-Isenburg geprüft.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses wurde dem Jahresabschluss 2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (Testat) erteilt.

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 22 Eigenbetriebengesetz (EigBGes) ist der Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist nach § 26 EigBGes ein Lagebericht aufzustellen. Der Eigenbetrieb ist nach § 27 Abs. 2 EigBGes verpflichtet, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.

Gemäß § 7 Abs. 3 EigBGes nimmt die Betriebskommission Stellung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht. Sie verweist die Vorlage an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigBGes beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Weiteres Vorgehen

Der im Jahresabschluss 2023 ausgewiesene Gewinn beläuft sich auf 214.509,88 € und wird der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt.

Anlagen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim, geprüft durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig, Neu-Isenburg.

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

B E R I C H T

über die bei dem

Eigenbetrieb

**Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim,
Rüsselsheim am Main**

durchgeführte Prüfung

des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

und des

Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	16
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	16
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG	17
G. Schlussbemerkung	18

- . -

9 Anlagen laut gesondertem Verzeichnis

- . -

Ich weise darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ATZ	Altersteilzeit
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Oec.	Diplom-Ökonom
D&O	Director's & Officer's
DSD	Duales System Deutschland
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
inkl.	inklusive
i. Vj.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€/TEUR	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen

WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
www	world wide web
z.B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 27. Juni 2023 wurde ich zum Abschlussprüfer des

**Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim,
Rüsselsheim am Main,
(im Folgenden „Eigenbetrieb“)**

für das Wirtschaftsjahr 2023 gewählt. Daraufhin erteilte mir die Betriebsleitung schriftlich den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung im berufsüblichen Umfang zu berichten. Den Auftrag habe ich schriftlich bestätigt.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim.

Bei meiner Prüfung habe ich gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Im Auftrag des Eigenbetriebs habe ich für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ geforderte Maß (siehe Anlage VII) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage VIII).

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entgegen. Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. i.S. von Anlage D.1 zu ISA (DE) 200. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Die Prüfungsarbeiten habe ich im Oktober 2024 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs in Rüsselsheim am Main und in meinen Büroräumen in Neu-Isenburg durchgeführt. Sie sind am 30. Oktober 2024 abgeschlossen worden.

Im Rahmen des mir erteilten Auftrages habe ich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage XI beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart. Die Höhe meiner Haftung ist vereinbarungsgemäß auf T€ 6.000 begrenzt. Soweit dieser Prüfungsbericht mit meiner Zustimmung an Dritte weitergegeben oder mit meiner Zustimmung Dritten zur Kenntnis vorgelegt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, mit den betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarte Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche Dritter mir gegenüber gilt. Soweit andere als der Auftraggeber sich mir gegenüber auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise von diesem Bericht Kenntnis erlangt haben, erkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen an.

B. Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** ausgegangen.

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält folgende **Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf**:

Die Aufgaben des Eigenbetriebs beschränken sich im Wesentlichen auf die Gebäudeunterhaltung und der Vermietung der Grundstücke und Gebäude an die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR.

Die Umsatzerlöse betreffen in Höhe von T€ 640 die Vermietung an die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR.

Die Aufwendungen (inkl. des Zinsaufwands) lagen im Wirtschaftsjahr 2023 bei T€ 597.

Im Wirtschaftsjahr 2023 weist der Eigenbetrieb insgesamt einen Gewinn in Höhe von T€ 215 aus.

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beträgt zum 31. Dezember 2023 80,6%.

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält folgende **Kernaussagen zur künftigen Entwicklung** sowie den **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung** des Eigenbetriebs:

Es ist festzustellen, dass durch den maroden Zustand der Gebäude und der Lagerhallen vermehrt Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten notwendig werden, die jährlich zu erheblichen Aufwendungen für den Betrieb führen.

Seitens der Betriebsführung wird daher dringend empfohlen, über die Zukunft des Geländes zu entscheiden.

Ein weiterer erheblicher Punkt mit Risikopotential ist eine mögliche Rückverlagerung des Eigenbetriebs in die Stadtverwaltung, da dadurch die Schnelligkeit auszuführender Instandhaltungs-

maßnahmen beeinträchtigt werden könnte, was sich dann verschlechternd auf die Gebäudesubstanz in der Zukunft auswirken dürfte.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung einschließlich der Darstellung zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Darstellung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung sprechen. Ferner hat meine Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

- . -

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem als Anlage I bis IV beigefügten Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2023 des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main, unter dem Datum vom 30. Oktober 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

-
- beurteile ich die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
 - beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führe ich Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Neu-Isenburg, den 30. Oktober 2024

(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand meiner Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebs für das am 31. Dezember 2023 endende Wirtschaftsjahr.

Den Jahresabschluss habe ich hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldpositionen sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang geprüft; die Buchführung habe ich in meine Prüfung einbezogen. Darüber hinaus habe ich die Beachtung der einschlägigen Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie ergänzender Regelungen der Eigenbetriebssatzung geprüft. Bei meiner Prüfung habe ich darüber hinaus die Vorschriften des § 27 Abs. 2 Satz 2 EigBGes und die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

Den Lagebericht habe ich zusätzlich daraufhin geprüft, ob er in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ich weise darauf hin, dass die Verantwortung für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die mir gegebenen Angaben bei der Betriebsleitung liegt. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Meine Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Berufsüblich weise ich außerdem darauf hin, dass die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Abschlussprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Bei Durchführung der Prüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB, § 27 Abs. 2 EigB-Ges, § 53 HGrG und die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (ISA [DE] und ergänzende Prüfungsstandards des IDW) beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte unter Beachtung eines risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatzes. Grundlage meines risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die ich anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteile. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänze ich durch Prozessanalysen, die ich turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführe, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie mein Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Wesentliche Determinanten waren die grundsätzliche Einschätzung des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie Auskünfte der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte meine vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements Einfluss auf die Prüfungsplanung. Feststellungen und Kenntnisse aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen wurden berücksichtigt. Aus der Gesamtwürdigung dieser Faktoren habe ich ein Prüfungsprogramm entwickelt und Prüfungsschwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und den Mitarbeitereinsatz festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Auf der Basis der von mir vorgenommenen Risikoeinschätzung habe ich in den folgenden Bereichen Prüfungsschwerpunkte gebildet:

- Nachweis und Bewertung des Anlagevermögens, insbesondere der Zugänge des Berichtsjahres
- Nachweis und Vollständigkeit der Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim am Main und deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften,
- Nachweis der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Existenz und Abgrenzung der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollen beurteilt. Entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung habe ich in einem zweiten Schritt Funktionstests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Fehlerrisikos habe ich meine Prüfungshandlungen auf der Grundlage von Stichproben vorgenommen.

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022. Er wurde am 27. Juni 2023 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Das Anlagevermögen ist in einer Anlagenbuchhaltung erfasst. Die Sachanlagen – insbesondere die Zugänge zum Sachanlagevermögen – habe ich mir in Stichproben durch entsprechende Verträge, Eingangsrechnungen und Zahlbelege nachweisen lassen.

Die Forderungen gegen die und die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main und ihre(n) Eigengesellschaften und Eigenbetrieben sind mit der Stadt bzw. den betreffenden Unternehmen abgestimmt worden.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden anhand von Bankauszügen sowie Saldenbestätigungen, die sich auf die gesamten Geschäftsbeziehungen erstreckten, nachgewiesen und geprüft.

In die Prüfung des Stammkapitals habe ich die Betriebssatzung einbezogen. Zur Prüfung der Rücklagen und der Ergebnisverwendung lagen mir die Protokolle über entsprechende Beschlussfassungen auf Ebene der Stadtverordnetenversammlung vor.

Für meine Prüfung der Bilanzierung der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen hat mir ein versicherungsmathematisches Gutachten der p.c.a.k. pension compensation consultants GmbH, Aßling, vorgelegen, deren Ergebnisse ich verwerten konnte. Ich habe mir zuvor durch geeignete Prüfungshandlungen angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise darüber verschafft, dass die Arbeit des Sachverständigen den Zwecken der Abschlussprüfung genügt. Ich habe mir ein Bild von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Sachverständigen, von dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit sowie über Art und Umfang seiner Tätigkeit gemacht. Ich habe die Arbeit des Sachverständigen für geeignet befunden, sie bei der Bildung meines Prüfungsurteils zu verwerten.

Von der Betriebsleitung sind mir alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Sie hat mir in der berufssüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind sowie mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Nach den Erklärungen der Betriebsleitung bestanden am 31. Dezember 2023 in Übereinstimmung mit meinen Prüfungsfeststellungen neben den in der Bilanz ausgewiesenen oder im Anhang angegebenen keine sonstigen zu bilanzierenden Verpflichtungen oder vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchführung sowie die Anlagenbuchführung erfolgt mit Hilfe von DIAMANT-Programmen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen im gesamten Wirtschaftsjahr den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis meiner Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Aufgrund der von mir durchgeführten Prüfung stelle ich fest, dass

- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus dem Inventar, der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet ist,
- die handelsrechtlichen Vorschriften zum Ansatz, zum Ausweis und zur Bewertung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsatz der Ansatz- (§ 246 Abs. 3 HGB), Ausweis- (§ 265 Abs. 1 HGB) und Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) beachtet worden sind, und
- der Anhang den gesetzlichen Anforderungen entspricht und alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich der Bilanzierung, des Ausweises und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben enthält.

Nach meiner pflichtgemäßen Beurteilung hat der Eigenbetrieb hinsichtlich der Angabe der Bezüge der Betriebsleitung nach § 285 Nr. 9 HGB von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB zu Recht Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage IV) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und enthält die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend. Zur Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung hat meine Prüfung keine abweichenden Feststellungen ergeben.

Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Bilanzierungsgrundsätze aufgestellt.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweise ich auf die Angaben der Betriebsleitung im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage III).

Die Ausübung wesentlicher Ermessensspielräume zur gezielten Beeinflussung des Wirtschaftsjahresergebnisses oder die Ergreifung sachverhaltsgestaltender Maßnahmen durch die Betriebsleitung, die über die im Anhang (Anlage III) oder Lagebericht (Anlage IV) dargestellten hinausgehen, sind mir im Rahmen meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind. Daneben habe ich die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte in meinem Prüfungsbericht sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenfassend in Anlage VI dargestellt.

Die erforderlichen Feststellungen habe ich in der Anlage VII (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

- . -

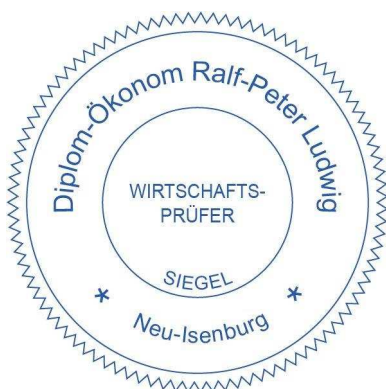
G. Schlussbemerkung

Bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks wurden die Grundsätze für die Bildung eines Prüfungsurteils und die Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F. (10.2021)) beachtet.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2023 des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main, erstatte ich in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird.

Neu-Isenburg, den 30. Oktober 2024



(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

Anlagenverzeichnis

	Blatt
Anlage I: Bilanz zum 31. Dezember 2023.....	1
Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023	1
Anlage III: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023.....	1 - 9
Anlage IV: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023.....	1 - 11
Anlage V: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.....	1 - 5
Anlage VI: Tabellarische Übersicht über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen	1 - 3
Anlage VII: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	1 - 15
Anlage VIII: Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1 - 6
Anlage IX: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	1

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rüsselsheim am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVSEITE

	Stand am 31.12.2023 €	Stand am 31.12.2023 €	Stand am 31.12.2022 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		925,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.202.252,81		5.632.286,81
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.141,00		98.281,65
		<u>6.360.393,81</u>	<u>5.730.568,46</u>
		6.361.318,81	5.730.568,46
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen gegen die Stadt und deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften		4.569.610,35	4.569.610,35
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>676.451,80</u>	<u>729.215,48</u>
		5.246.062,15	5.298.825,83
		<u>11.607.380,96</u>	<u>11.029.394,29</u>

PASSIVSEITE

	Stand am 31.12.2023 €	Stand am 31.12.2022 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	7.669.378,22	7.669.378,22
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	1.246.649,56	1.246.649,56
III. Gewinn/Verlust		
1. Gewinne/Verluste der Vorjahre	220.832,47	360.140,52
2. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	214.509,88	220.832,47
	<u>435.342,35</u>	<u>580.972,99</u>
	9.351.370,13	9.497.000,77
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.289.901,00	1.254.629,00
2. Sonstige Rückstellungen	68.352,90	51.184,65
	<u>1.358.253,90</u>	<u>1.305.813,65</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	146.112,92	48.800,91
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	750.001,35	177.778,96
	<u>896.114,27</u>	<u>226.579,87</u>
	<u>11.607.380,96</u>	<u>11.029.394,29</u>

**Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rüsselsheim am Main**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	646.533,88	640.200,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.700,00	11.037,32
	<u>648.233,88</u>	<u>651.237,32</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	331.042,59	249.765,43
4. Personalaufwand		
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	78.240,75	6.310,81
davon für Alters- versorgung:	78.240,75 €	
Vorjahr:	6.310,81 €	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	163.281,49	129.624,55
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>8.664,66</u>	<u>18.272,05</u>
7. Zwischenergebnis	67.004,39	247.264,48
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	162.952,49	16.878,62
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.447,00	43.310,63
davon an verbundene Unternehmen	0,00 €	
Vorjahr:	6.577,63 €	
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen:	15.447,00 €	
Vorjahr:	36.733,00 €	
10. Finanzergebnis	<u>147.505,49</u>	<u>-26.432,01</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>214.509,88</u>	<u>220.832,47</u>
12. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	<u><u>214.509,88</u></u>	<u><u>220.832,47</u></u>
 Nachrichtlich		
Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von	214.509,88	220.832,47
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt	214.509,88	220.832,47
d) auf neue Rechnung vortragen	0,00	0,00
	<u>214.509,88</u>	<u>220.832,47</u>

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim ist nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) erstellt, da nach § 14 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 11 EigBGes der Eigenbetrieb für die Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit die Vorschriften über die Eigenbetriebe anzuwenden hat. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt worden.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Der Eigenbetrieb firmiert unter dem Namen Städtische Betriebshöfe mit Sitz in Rüsselsheim am Main. Sie wird beim Amtsgericht Darmstadt unter HRA 81881 im Handelsregister geführt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe werden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen. Zweck der Städtischen Betriebshöfe ist die Verwaltung und Vermietung der Gebäude und Flächen des Bauhofs in Rüsselsheim am Main.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungspreisen zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungspreisen zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als EUR 150,00 bis zu EUR 1.000,00 werden in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und über die Dauer von fünf Jahren linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter EUR 150,00 werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt.

Liquide Mittel wurden zum Nominalwert bewertet.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als seinem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre abgezinst (253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem modifizierten Teilwertverfahren unter Beachtung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie einem Rechnungszins von 1,82 % p. a. zum 31. Dezember 2023 ermittelt. Der Rechnungszins entspricht dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Die zugrunde liegenden Gehalts- und Rentenanpassungstrends betragen jeweils 2,50 %.

Zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Wirtschaftsjahren (1,82 %) und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Jahren Wirtschaftsjahren (1,74 %) ergibt sich ein Unterschiedsbetrag im laufenden Wirtschaftsjahr in Höhe von Euro 12.345,00. In Höhe dieses Unterschiedsbetrages besteht eine Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB).

Die Versorgungsverpflichtungen zur zukünftigen Beihilfeleistung an Pensionäre und Hinterbliebene (TEUR 12) werden ebenfalls hier ausgewiesen.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich auf Grund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Die Bewertung erfolgte zum Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem sich auf der Grundlage von § 253 HGB ergebenden, von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes im Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen

Die Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim am Main und deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften belaufen sich auf insgesamt TEUR 4.570 (i. Vj. TEUR 4.570). Sie betreffen mit TEUR 4.570 (i. Vj. TEUR 4.570) das Guthaben bei der Stadtkasse.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Die festgestellten Ergebnisse des Jahres 2020 (TEUR 146), 2021 (TEUR 360) sowie des Jahres 2022 (TEUR 220) des steuerfinanzierten Unternehmensbereichs wurden von der Stadt noch nicht angefordert. Das Jahresergebnis 2023 beträgt TEUR 215.

Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Pensionen (TEUR 1.278), für Beihilfen (TEUR 12), für erwartete Umsatzsteuer-Zahllast (TEUR 9), Aufbewahrung (TEUR 31), für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 4) sowie für ausstehende Rechnungen i. H. v. TEUR 24.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Dritte bestehen in Höhe von EUR 146.112,92 (i. Vj. EUR 48.800,91).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben resultieren in Höhe von EUR 242.884,72 (i. Vj. EUR 30.802,85) aus Lieferungen und Leistungen, davon Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR EUR 242.884,72 (i. Vj. EUR 30.802,85). In Höhe von EUR 507.116,63 (i. Vj. EUR 146.976,11) resultieren sie aus noch nicht abgeführten Gewinnen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR bestehen vollständig aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten sind – bis auf die üblichen Eigentumsvorbehalte – ungesichert.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten die Erlöse aus der Vermietung der Grundstücke und Gebäude des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 2 (i. V. TEUR 11) betreffen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten im Wesentlichen Instandhaltungsarbeiten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Hierunter werden die Erträge aus der Verzinsung des Guthabens im Rahmen des Kassenverbundes mit der Stadt Rüsselsheim am Main ausgewiesen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierunter werden insbesondere die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (TEUR 15) ausgewiesen.

Sonstigen Angaben

Belegschaft

Nachdem die letzte beim Eigenbetrieb beschäftigte Beamtin im September 2019 in den Ruhestand getreten ist, verfügte der Eigenbetrieb über kein eigenes Personal mehr.

Abschlussprüferhonorar

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 4 gebildet.

Betriebskommission

Zu Mitgliedern der Betriebskommission waren im Jahr 2023 bestellt:

Vorsitzender

Herr Oberbürgermeister Udo Bausch, Vorsitzender (qua Amt)

Mitglieder

Herr Oberbürgermeister Udo Bausch
Herr Stadtrat Gerhard Bergemann
Herr Stadtrat Borislav Fistic

Stellvertreter

Herr Stadtrat Klaus Gocht
Herr Stadtrat Bernhard Lange
Herr Stadtrat Nils Kraft

Herr Johann Heinrich Schleidt
Herr Markus-Johannes Jagla
Herr Prof. Dr. Mathias Flörsheimer
Herr Joachim Claus
Herr Murat Karakaya
Frau Lea Kotyga
Frau Erika Rohark
Herr Christian Vogt
Herr Abdullah Sert

Herr Stephan Bernhardt
Frau Heide Böcker
Herr Joachim Walczuch
Herr Günther Hansel
Herr Yildiray Safel
Herr Nicolas Kantopoulos-Kestedlidis
Frau Birgit Steinborn
Herr Karl-Heinz Schneckenberger
Herr Adnan Dayankac

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von EUR 270.

Betriebsleitung

Herr Andreas Lier

Für die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wird von der Befreiungsvorschrift gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Gewinnverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 214.509,88 nach Beschluss an die Stadt Rüsselsheim am Main am Main zurückzuführen.

Nachtragsbericht

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 sind keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung, die zu einer geänderten Beurteilung der Unternehmenslage führen würden, eingetreten.

Rüsselsheim am Main, den 30. Oktober 2024

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim



Andreas Lier
Betriebsleiter

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rüsselsheim am Main,

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2023

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	Umbu- chungen €	Endstand €	Anfangs- stand €	Abschreibun- gen im Wirt- schaftsjahr €	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge €	Endstand €	Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- jahres €	Restbuchwerte am Ende des vorangegan- genen Wirt- schaftsjahres €	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz v.H.	Durch- schnittlicher Restbuchwert v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	1.169,06	0,00	0,00	1.169,06	0,00	244,06	0,00	244,06	925,00	0,00	20,88	79,12
Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.522.468,64	713.374,75	0,00	0,00	11.235.843,39	4.890.181,83	143.408,75	0,00	5.033.590,58	6.202.252,81	5.632.286,81	1,28	55,20
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	363.017,31	80.945,68	0,00	0,00	443.962,99	266.193,31	19.628,68	0,00	285.821,99	158.141,00	98.281,65	4,42	35,62
	10.885.485,95	794.320,43	0,00	0,00	11.679.806,38	5.156.375,14	163.037,43	0,00	5.319.412,57	6.360.393,81	5.730.568,46	1,40	54,46
	10.885.485,95	795.489,49	0,00	0,00	11.680.975,44	5.156.375,14	163.281,49	0,00	5.319.656,63	6.361.318,81	5.730.568,46	1,40	54,46

**Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim,
Rüsselsheim am Main**

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

INHALTSVERZEICHNIS	1
TABELLENVERZEICHNIS	2
1. Allgemeines	3
1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes	3
1.2 Grundlagen des Lageberichtes	3
2. Inhalt des Wirtschaftsberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023	4
2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes	4
2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung	4
2.3 Vermögensübersicht der Planung	4
2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	5
2.4.1 Ertragslage	5
2.4.2 Ergebnisverwendung	7
2.5 Jahresergebnis 2023 im Einzelnen	8
3. Vermögens- und Finanzlage	9
3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke	9
3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen	9
3.3 Ablauf der Bauinvestitionen	9
3.4 Entwicklung des Eigenkapitals	9
4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Entwicklung der Gesamtleistung seit 2019	6
Tabelle 2:	Jahresergebnis 2023 im Einzelnen	8
Tabelle 3:	Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2024	11

1 . Allgemeines

1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes

Die Städtischen Betriebshöfe, Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim, wurden zum 01. Januar 1997 gegründet. Von diesem Zeitpunkt an erfolgte eine selbstständige wirtschaftliche Abwicklung der beauftragten Tätigkeiten nach Maßgabe des Eigenbetriebsrechts in Hessen und der Betriebssatzung. Zum 01.01.2016 sind die bisherigen Tätigkeiten des Eigenbetriebs an die, ebenfalls zum 01.01.2016 neu gegründete, Städteservice Raunheim Rüsselsheim Anstalt öffentlichen Rechts (STS), im Rahmen der Aufgabenübertragung vollumfänglich übergegangen.

Die Aufgaben des Eigenbetriebs beschränken sich somit im Wesentlichen auf die Gebäudeunterhaltung und der Vermietung der Grundstücke und Gebäude an die STS.

1.2 Grundlagen des Lageberichtes

Gemäß § 26 EigBGes ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des HGB ist dabei sinngemäß anzuwenden. Danach sind im Lagebericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft (hier abgestellt auf den Eigenbetrieb) so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Der Lagebericht soll auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung eingehen, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Lagebericht in Ergänzung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 erstellt worden.

2. Inhalt des Wirtschaftsberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023

2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde vom Magistrat in der Sitzung am 25. April 2023 der Wirtschaftsplan mit der Erfolgsübersicht, der Vermögensübersicht und dem Stellenplan beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung folgte der Beschlussfassung des Magistrates in ihrer Sitzung vom 27. April 2023. Der beschlossene Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt, welche am 04. August 2023 erteilt wurde.

2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung

Die Planung der Erträge für das Wirtschaftsjahr 2023 ergab folgende Werte:

Betriebserträge aus Umsatzerlösen	640.200 €
Betriebserträge aus sonstigen Erlösen	7.400 €
Summe Erträge	647.600 €

Die Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2023 zeigten folgende Planwerte:

Materialaufwand	36.400 €
Personalaufwand	53.600 €
Abschreibungen	170.00 €
Andere betriebliche Aufwendungen	213.600 €
Summe Aufwendungen	473.600 €

2.3 Vermögensübersicht der Planung

Die Planung der Vermögensübersicht umfasste bei der Mittelherkunft und der Mittelverwendung einen Betrag in Höhe von 170.000 €.

Bei der Mittelherkunft waren vorgesehen für

- Abschreibungen und Anlagenabgänge 170.000 €

Bei der Mittelverwendung waren vorgesehen für

- Finanzanlagen 155.000 €
- Sachanlagen 15.000 €

2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

2.4.1 Ertragslage

Die Erlöse (inklusive der Zinserträge aus dem Liquiditätsverbund mit der Stadt Rüsselsheim sowie der Zinserträge des Giro-Kontos) der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim am Main in Höhe von 811.186,37 € gliedern sich im Wirtschaftsjahr 2023 in vier Teile:

- Erlöse aus Vermietung an den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR in Höhe von 640.200,00 €.
- Erlöse aus Vermietung der Tankstelle in Höhe von 6.333,88 €
- Sonstige Erlöse welche sich aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 1.700,00 € ergeben.
- Zinserträge aus dem Liquiditätsverbund in Höhe von 151.696,58 €
- Zinserträge aus der Verzinsung des Bankguthabens bei der Kreissparkasse in Höhe von 11.255,91 €.

Die für den Wirtschaftsplan 2023 prognostizierten Umsätze beliefen sich auf 647.600,00 €. Die Erlöse sind damit um 163.586 € höher als ursprünglich geplant.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Umsatzerlöse der Städtischen Betriebshöfe in den letzten fünf Jahren.

Entwicklung der Gesamtleistung

Umsatz in T€	2019	2020	2021	2022	IST 2023	PLAN 2023	Diff. 2023
Verwaltung	682	674	673	674	811	648	+ 164
Abfallentsorgung und Wertstoffhof	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Straßenreinigung und Winterdienst	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Abwasser- beseitigung	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Straßenverkehrs- sicherung	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Nebengeschäfte I (ab 2016 nur Kfz u. WN)	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Nebengeschäfte II (Grünpflege)	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Betriebe gewerblicher Art	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Gesamt	682	674	673	674	811	648	+ 164

Die Aufwendungen (inkl. des Aufwandes für die Aufzinsung von Rückstellungen) lagen im Wirtschaftsjahr 2023 bei 596.676,49 €. Die Planung belief sich auf 473.600,00 €. Die wesentlichen Abweichungen ergeben sich wie folgt:

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren zum Plan um 90.440 € gemehrt.
- Die Abschreibungen sind gegenüber der Planung 2023 um 6.718 € niedriger.

- Die Personalkosten sind um 24.640 € höher als geplant, aufgrund der Auswirkungen der jährlichen Neuberechnung der Pensionsrückstellung.
- Aufwendungen aus der Abzinsung von Pensionsrückstellungen in Höhe von 15.447 € gemäß Gutachten, veranschlagt waren 0 €.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 weist das Unternehmensergebnis ein Überschuss in Höhe von 214.509,88 € aus.

2.4.2 Ergebnisverwendung

Der Überschuss in Höhe von 214.509,88 € ist nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in die Gewinnrücklagen einzustellen.

2.5 Jahresergebnis 2023 im Einzelnen

in T€	Plan 2023	IST 2023	Ab- weichung + / -
+ Umsatzerlöse	640	640	0
+ Gebühreneinnahmen	0	0	0
+ Sonstige Erlöse	8	8	0
+ Sonderbeauftragung Grün	0	0	0
= Gesamtleistung	648	648	0
- Materialaufwand	36	36	0
= Rohertrag	611	612	+1
- Personalaufwand	54	78	-24
- Abschreibungen	170	163	+7
- Versicherungen	0	0	0
- Steuern	0	0	0
- Sonst. betriebliche Aufwendungen	214	304	-90
= Betriebsergebnis	173	67	-106
+ Finanzergebnis	6	148	142
+ Neutrales Ergebnis	0	0	0
+ Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
+ Steuern vom Eink. und vom Ertrag	0	0	0
= Unternehmensergebnis	179	215	36

Nachrichtlich die Ergebnisverwendung:

a) Rücklagen (plus = Zuführung zur Rücklage)	0	0	0
b) Überschussausgleich (plus = Gewinnausgleich an die Stadt)	179	215	+36
c) BgA-Ergebnis nach Steuern (plus = Gewinn)	0	0	0

3. Vermögens- und Finanzlage

3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke

Bestandsmäßige Veränderungen an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten haben sich im Wirtschaftsjahr 2023 nicht ergeben.

3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen

Alle bilanzierten Anlagegegenstände waren im Wirtschaftsjahr 2023 im Einsatz. Eine Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis als Anlage zum Anhang dargestellt.

3.3 Ablauf der Bauinvestitionen

Im Laufe des Wirtschaftsjahres 2023 wurden auf dem Betriebsgelände der Städtischen Betriebshöfe im Wesentlichen partielle Sanierungen und Maßnahmen zur Instandsetzung durchgeführt.

3.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Eigenkapitalquote der SBHR beträgt zum 31.12.2023 80,6%.

4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken

Die operative Tätigkeit des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim am Main beinhaltet nach wie vor die Immobilienverwaltung und damit die Vermietung der Liegenschaften „Johann-Sebastian-Bach-Straße 52“ sowie „Walter-Flex-Straße 72“ an den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR.

Allerdings ist festzustellen, dass durch den maroden Zustand der Gebäude und der Lagerhallen vermehrt Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten notwendig werden, die jährlich zu erheblichen Aufwendungen für den Betrieb führen.

Seitens der Betriebsführung wird daher dringend empfohlen ernsthaft und zeitnah über die Zukunft des Geländes zu entscheiden.

Ein weiterer erheblicher Punkt mit Risikopotential ist eine mögliche Rückverlagerung des Eigenbetriebes in die Stadtverwaltung, da dadurch die Schnelligkeit auszuführender Instandhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt werden könnte, was sich dann Verschlechternd auf die Gebäudesubstanz in der Zukunft auswirken dürfte.

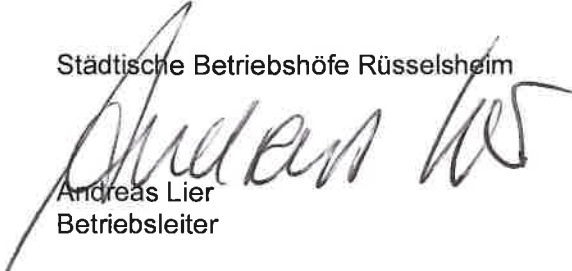
Die möglichen Nachteile durch eine solche Maßnahme dürften die Vorteile durch erhöhte laufende Aufwendungen deutlich übersteigen.

Nachfolgend eine Übersicht der Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2024:

1		2	3
Aufwendungen nach Bereichen		Betrag insgesamt	Verwaltung
Aufwandsart		PLAN 2024	PLAN 2024
1	Materialaufwand	-35.600	-35.600
2	Personalkosten	-54.000	-54.000
3	Abschreibungen	-172.800	-172.800
4	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0	0
5	Steuern	0	0
6	Konzessions- und Weagentgelte	0	0
7	Andere betr. Aufwendungen	-368.400	-368.400
8	Summe	-630.800	-630.800
9	Umlage Allg. Betr.abtlg. Zurechnung (+)	0	0
	Umlage übrige Abtlg. Abgabe (-)	0	0
10	Leistungsausgleich der Zurechnung (+)	0	0
	Aufwandsbereiche Abgabe (-)	0	0
11	Aufwendungen 1 - 12	-630.800	-630.800
12	Betriebserträge		
	a) aus Umsatzerlösen	640.200	640.200
	b) aus Gebühreneinnahmen	0	0
	c) Kostenerstattung der Stadt	0	0
	d) aus sonstigen Erlösen	7.800	7.800
13	Betriebserträge insgesamt	648.000	648.000
14	Betriebsergebnis	17.200	17.200
15	Finanzergebnis	160.000	160.000
16	Neutrales Ergebnis	0	0
17	Außerordentliches Ergebnis	0	0
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0
19	Unternehmensergebnis	177.200	177.200

Rüsselsheim am Main, den 30. Oktober 2024

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim


Andreas Lier
Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim, Rüsselsheim am Main, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Neu-Isenburg, 30. Oktober 2024



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Ludwig'.

(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

Tabellarische Übersicht
über die
rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen
des
Eigenbetriebs
Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rüsselsheim am Main

Firma:	Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim
Rechtsform:	Kraft Satzung wird der Eigenbetrieb als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen geführt.
Sitz:	Rüsselsheim am Main
Betriebssatzung:	Die letzte Fassung der Betriebssatzung datiert vom 3. Februar 2016.
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und der Walter-Flex-Straße 72 in Rüsselsheim am Main.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	7.669.378,22 €
Organe:	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main Betriebskommission Betriebsleitung
Stadtverordnetenversammlung:	Die Stadtverordnetenversammlung (§ 5 EigBGes) entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über die

Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

Magistrat:

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main (§ 8 EigBGes) hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielsetzungen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.

Betriebskommission:

Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 4 der Betriebssatzung und § 7 EigBGes). Zur Zusammensetzung im Berichtsjahr wird auf den Anhang (Anlage III, Blatt 7) verwiesen.

Im Berichtsjahr kam die Betriebskommission des Eigenbetriebs zu zwei Sitzungen zusammen. In diesen fasste die Betriebskommission Beschlüsse bzw. bereitete diese für die Stadtverordnetenversammlung in folgenden wichtigen Angelegenheiten vor:

- Vorberatung und Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022,
- Quartalsberichte,
- Vorschlag eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023.

Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes und § 3 der Betriebssatzung.

Als Betriebsleiter ist Herr Andreas Lier bestellt.

Jahresabschluss:

Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Nach § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Aufgabenverteilung ist in der Betriebssatzung geregelt. Grundlage der Betriebssatzung ist das Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes). Organe des Eigenbetriebs sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat, die Betriebskommission und die Betriebsleitung. Die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist sachgerecht und entspricht den Vorgaben durch das Eigenbetriebsgesetz.

Es existiert eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission. Meine Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung nicht sachgerecht sind.

Ein separater Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie weitere schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans existieren nicht. Da die Betriebsleitung nur aus einer Person besteht, ist ein Geschäftsverteilungsplan entbehrlich.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu zwei Sitzungen zusammengetreten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main befasste sich im Berichtsjahr in einer Sitzung mit Belangen des Eigenbetriebs. Die entsprechenden Niederschriften haben mir vorgelegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs.4 HGB. Die im Berichtsjahr angefallenen Sitzungsgelder der Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Seit dem 1. Januar 2016 sind die Aufgaben der hoheitlichen Daseinsfürsorge vollumfänglich an die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übergegangen. Der Eigenbetrieb fungiert seitdem als Immobilienverwaltung und beschäftigt kein Personal.

Es erfolgt auskunftsgemäß und nach meinen Feststellungen im Rahmen der Prüfung eine regelmäßige Überprüfung des Organisationsplans. Die Aufbau- und Ablauforganisation ist Gegenstand regelmäßiger Überprüfung und wird bei Bedarf aktualisiert.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es ergaben sich im Rahmen meiner Prüfung keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Konkrete und dokumentierte Vorkehrungen der Betriebsleitung zur Korruptionsprävention bestehen nicht.

Durch den Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main wurde mit der Allgemeinen Dienstweisung 10/2004 vom 16. Juni 2004 eine Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung eingeführt, die auch für den Eigenbetrieb verbindlich anzuwenden ist.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es bestehen keine gesonderten schriftlich festgelegten Richtlinien zur Sachbearbeitung.

Der Erlass bzw. die Stundung von Forderungen ist in § 7 der Betriebssatzung (Aufgaben der Betriebskommission) festgelegt. Danach kann die Betriebskommission über die Stundung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von € 5.000,00 entscheiden. Weiterhin kann die Betriebsleitung gemäß § 3 der Betriebssatzung Forderungen bis in Höhe von € 500,00 stunden oder erlassen.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Rüsselsheim am Main gelten auch für den Eigenbetrieb. Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich über das zentrale Beschaffungswesen.

Ich habe im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen ist meines Erachtens gewährleistet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das für den Eigenbetrieb eingerichtete Planungswesen entspricht meines Erachtens seiner Größe und dem Umfang seines operativen Geschäfts. Für den Eigenbetrieb wird der gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsplan erstellt, der aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht besteht und dem eine Finanzplanung beigelegt ist. Weitere Planrechnungen sind nicht vorgeschrieben und nach meiner Auffassung auch nicht erforderlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es werden auskunftsgemäß regelmäßig Kontrollen und Auswertungen der Planabweichungen durchgeführt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht meines Erachtens nach Größe und Ausstattung den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Eigenbetrieb ist in das Cash-Management der Stadt Rüsselsheim am Main eingebunden. Anhaltspunkte dafür, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Dies ist nach den im Rahmen meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sichergestellt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling des Eigenbetriebs entspricht nach meinen Feststellungen den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Beantwortung der Frage entfällt, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Durch das bestehende Planungswesen und die laufende Plan-Ist-Kontrolle ist weitgehend sichergestellt, dass die Betriebsleitung Risiken rechtzeitig erkennt. Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen nach meiner Auffassung bei sachgerechter Umsetzung aus, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -gegensteuerung nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine explizite Dokumentation liegt nicht vor.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Durch den Betriebsführungsvertrag mit der AÖR ist sichergestellt, dass die Frühwarnsysteme mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Instrumente werden vom Eigenbetrieb nach eigenen Angaben, zu denen ich keine gegenteiligen Feststellungen getroffen habe, nicht eingesetzt. Die Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises kann daher entfallen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle des Eigenbetriebs besteht nicht. Die Aufgaben der internen Revision werden grundsätzlich durch das Revisionsamt der Stadt Rüsselsheim am Main wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Gefahr von Interessenkonflikten ist bei der Revisionstätigkeit durch das städtische Revisionsamt nicht gegeben.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Das Revisionsamt der Stadt Rüsselsheim am Main führte im Berichtsjahr beim Eigenbetrieb keine Prüfungen durch.

Über explizit auf Korruptionsprävention ausgerichtete Prüfungen des Revisionsamtes habe ich keine Kenntnisse.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die von der Betriebskommission zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in § 7 der Betriebssatzung aufgeführt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 habe ich keine Umgehungen zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen meiner Prüfung konnte ich keine Anhaltspunkte für eine solche Zerlegung in Teilmaßnahmen feststellen.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden nach meinen Erkenntnissen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und mögliche Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die zu Grunde gelegten Unterlagen nicht aussagefähig waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung der Investitionen und die Einhaltung der dafür vorgesehenen Mittel werden laufend überwacht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es lagen keine Anhaltspunkte für Überschreitungen vor.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich bei meiner Prüfung nicht ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden bei wesentlichen Geschäften mehrere Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Nach meinen Feststellungen hat die Betriebsleitung der Betriebskommission regelmäßig Bericht erstattet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Unterrichtung der Betriebskommission durch die Betriebsleitung erfolgt nach meinen Feststellungen angemessen und zeitnah.

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Laut Auskunft der Betriebsleitung und ausweislich der Sitzungsprotokolle fand eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch der Betriebskommission entsprechend § 90 Abs. 3 AktG im Berichtsjahr nicht statt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Derartige Anhaltspunkte habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung gibt es nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und mir im Rahmen meiner Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach meiner Auffassung sind Bestände weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur des Eigenbetriebs verweise ich auf Anlage 8 des Prüfungsberichts. Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb nicht Konzernmutter ist.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresgewinn von T€ 215 ab. Der Vorschlag, den Jahresgewinn an die Stadt Rüsselsheim am Main abzuführen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis setzt sich lediglich aus einem Segment zusammen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis 2023 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Ertragslage des Eigenbetriebs haben, geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Leistungsbeziehungen werden nach meinen Erkenntnissen grundsätzlich zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keinen Geschäftsbereich bzw. Betriebszweig, der konzessionsabgabepflichtig ist.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wesentliche, gesondert zu erwähnende verlustbringende Geschäfte habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Gewinn erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Kostenüberwachung und -begrenzung werden laufend durchgeführt.

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2023 nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Pensionsrückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden als lang- bzw. mittelfristig, Schulden mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig klassifiziert.

	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
A k t i v a				
Anlagevermögen	6.361	5.731	630	11,0
Forderungen gegen Verbundunternehmen	4.570	4.569	1	0,0
Flüssige Mittel	676	729	-53	-7,3
Umlaufvermögen	5.246	5.298	-52	-1,0
Gesamtvermögen	11.607	11.029	578	5,2
P a s s i v a				
Stammkapital	7.669	7.669	0	0,0
Rücklagen	1.247	1.247	0	0,0
Gewinn+vortrag	221	360	-139	-38,6
Jahresergebnis	215	221	-6	-2,7
Eigenkapital	9.352	9.497	-145	-1,5
Pensionsrückstellungen	1.290	1.255	35	2,8
Übriges mittel- bzw. langfristiges Kapital	1.290	8.585	-7.295	-85,0
Sonstige Rückstellungen	69	51	18	35,3
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	146	49	97	198,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	750	177	573	323,7
Kurzfristiges Fremdkapital	965	-7.053	8.018	-113,7
Gesamtkapital	11.607	11.029	578	5,2

Die wesentlichen Positionen der Bilanz werden nachfolgend erläutert.

Das **Anlagevermögen** umfasst insbesondere mit T€ 6.202 (Vorjahr: T€ 5.632) Grundstücke und Bauten und mit T€ 158 (Vorjahr: T€ 98) andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Zur detaillierten Zusammensetzung des Anlagevermögens verweise ich auf den Anlagenspiegel (Anlage III, Blatt 9).

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt sich wie folgt:

	2023	2022
	T€	T€
Anschaffungswerte am 1. Januar	10.885	10.862
Zugänge	795	23
Abgänge	0	0
Anschaffungswerte am 31. Dezember	11.680	10.885
Abzüglich kumulierte Abschreibungen zum 31. Dezember	5.319	5.154
Restbuchwerte am 31. Dezember	6.361	5.731

Die Zugänge beim Sachanlagevermögen betreffen insbesondere mit T€ 713 Gebäude.

Die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres belaufen sich auf T€ 163 (i. Vj.: T€ 130) und wurden ausschließlich planmäßig vorgenommen.

Die Anlagenintensität beträgt zum Stichtag 54,8 % (Vj.: 52,0 %).

Die **Forderungen gegen Verbundunternehmen** betreffen im Berichtsjahr ausschließlich die Stadt Rüsselsheim am Main (Stadtkasse).

Die **flüssigen Mittel** betreffen ausschließlich Guthaben bei der Kreissparkasse Groß-Gerau. Hinsichtlich der Entwicklung der flüssigen Mittel im Berichtsjahr wird auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung verwiesen.

Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von T€ 215 hat die Erhöhung des **Eigenkapitals** des Eigenbetriebs hervorgerufen. Gegenläufig wirkte die Abführung des Jahresgewinns 2021 in Höhe von T€ 360 an den Haushalt der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt um Stichtag 80,6 % (Vj.: 86,1 %).

Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** betreffen insbesondere Jahresabschluss- und Archivierungskosten.

Die **Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten** sind durch Kreditoren-Saldenlisten und Offene-Posten-Listen zum 31. Dezember 2023 einzeln belegt. Der Anstieg der Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten ist stichtagsbedingt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main betreffen im Wesentlichen die Gewinnabführung 2022 (T€ 360) und daneben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2. Finanzlage

Die nachstehende Kapitalflussrechnung stellt den Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebs und die sich daraus ergebende Veränderung des Finanzmittelbestands dar.

	<u>2023</u> T€	<u>2022</u> T€
Jahresergebnis	215	221
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	163	130
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	53	-51
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1	53
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	671	15
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	-147	26
= Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	954	394
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-795	-23
+ Erhaltene Zinsen	163	17
= Mittelfluss aus der Investitionstätigkeit	-632	-6
- Auszahlungen aus Gewinnabführung 2022	-360	0
- Gezahlte Zinsen	-15	-7
= Mittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-375	-7
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-53	381
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	5.299	4.918
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5.246	5.299

Der Finanzmittelfonds besteht in Höhe von T€ 676 (Vj.: T€ 729) aus flüssigen Mitteln und in Höhe von T€ 4.570 (Vj.: T€ 4.570) aus Mitteln bei der Stadtkasse Rüsselsheim am Main.

3. Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des Eigenbetriebs im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung habe ich - abweichend zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung - die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	2023 T€	2022 T€	Veränderung in	
			T€	%
Umsatzerlöse	646	640	6	0,9
Übrige betriebliche Erträge	2	11	-9	-81,8
Laufende betriebliche Erträge	648	651	-3	-0,5
Bezogene Leistungen	331	250	81	32,4
Personalaufwand	78	6	72	o.A.
Abschreibungen	163	130	33	25,4
Übrige betriebliche Aufwendungen (inkl. sonst. Steuern)	9	18	-9	-50,0
Laufende betriebliche Aufwendungen	581	404	177	43,8
Betriebsergebnis	67	247	-180	-72,9
Finanzergebnis	148	-26	174	o.A.
Jahresergebnis	215	221	-6	-2,7

Die wesentlichen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung werden nachfolgend erläutert.

Die **Umsatzerlöse** betreffen ausschließlich die Pächterlöse aus der Vermietung der Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72 an die an die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR.

Die **übrigen betrieblichen Erträge** betreffen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die **bezogenen Leistungen** beruhen im Wesentlichen auf Gebäudemanagementkosten sowie Aufwendungen für die Instandhaltung der Liegenschaften.

Der **Personalaufwand** umfasst im Wesentlichen Zahlungen an die Versorgungskassen sowie die Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung für eine Beamtin.

Zur Zusammensetzung der **Abschreibungen** verweise ich auf den Anlagenspiegel (Anlage III, Blatt 9).

Die **übrigen betrieblichen Aufwendungen (inkl. sonst. Steuern)** betreffen:

	2023	2022	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Raumkosten und Grundstücksaufwendungen	0	6	-6	-100,0
Kraftfahrzeugkosten	0	5	-5	-100,0
Rechts- und Beratungskosten	5	5	0	0,0
Übrige ordentliche Aufwendungen	4	2	2	100,0
	9	18	-9	-50,0

Das **Finanzergebnis** betrifft im Wesentlichen Zinserträge in Höhe von T€ 163 (Vj. T€ 17) abzüglich der Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung in Höhe von T€ 15 (Vj. T€ 37).

- . -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig
Wirtschaftsprüfer
Frankfurter Straße 53-55
63263 Neu-Isenburg



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-7/26-31	
Datum	07.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Bestellung einer Prüfgesellschaft für den Jahresabschluss 2024 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim nimmt zur Kenntnis, dass die Betriebskommission der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 24.02.2026 die Vorlage Bestellung einer Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim einstimmig beschlossen hat.

B. Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsprüfer Herrn Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig, Frankfurter Straße 53-55, 63263 Neu-Isenburg wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim beauftragt.

Begründung:

Ziel

Bestellung einer Prüfgesellschaft für den Jahresabschluss 2024 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim.

Ausgangslage

Der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig hat bereits im Jahr 2023 den Prüfungsbericht erstellt. Für den zu prüfenden Bericht 2024 gelten die gleichen Konditionen wie im Jahr 2023. Vorgesehen sind fünf Prüfungstage zum Festpreis von 3.380,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird seitens der Betriebsleitung nicht empfohlen, da sich eine neue Prüfungsgesellschaft zunächst in die komplexe Konstellation zwischen dem Eigenbetrieb der Städtischen Betriebshöfe und der

Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR einarbeiten müsste, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen würde. Die Betriebsleitung schlägt aus diesem Grund für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 den Wirtschaftsprüfer Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig aus Neu-Isenburg vor.

Gesetzliche Grundlage

Entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) hat die Betriebskommission das Vorschlagsrecht für die Bestellung des Prüfers des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebes. Die Bestellung obliegt gemäß § 5 EigBGes der Stadtverordnetenversammlung.

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-9/26-31	
Datum	07.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Bestellung einer Prüfgesellschaft für den Jahresabschluss 2025 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim nimmt zur Kenntnis, dass die Betriebskommission der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 24.02.2026 die Vorlage Bestellung einer Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim einstimmig beschlossen hat.

B. Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsprüfer Herrn Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig, Frankfurter Straße 53-55, 63263 Neu-Isenburg wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim beauftragt.

Begründung:

Ziel

Bestellung einer Prüfgesellschaft für den Jahresabschluss 2025 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim.

Ausgangslage

Der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig hat bereits im Jahr 2023 den Prüfungsbericht erstellt. Für den zu prüfenden Bericht 2025 gelten die gleichen Konditionen wie im Jahr 2023. Vorgesehen sind fünf Prüfungstage zum Festpreis von 3.380,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird seitens der Betriebsleitung nicht empfohlen, da sich eine neue Prüfungsgesellschaft zunächst in die komplexe Konstellation zwischen dem Eigenbetrieb der Städtischen Betriebshöfe und der

Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR einarbeiten müsste, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen würde. Die Betriebsleitung schlägt aus diesem Grund für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 den Wirtschaftsprüfer Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig aus Neu-Isenburg vor.

Gesetzliche Grundlage

Entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) hat die Betriebskommission das Vorschlagsrecht für die Bestellung des Prüfers des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebes. Die Bestellung obliegt gemäß § 5 EigBGes der Stadtverordnetenversammlung.

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-25/26-31	
Datum	14.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Wirtschaftsplan 2026 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan zur Kenntnis genommen hat.
2. sich die Betriebskommission des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe in ihrer Sitzung am 24.02.2026 mit der BK-Vorlage Nr. 05/26 befasst hat. Sie empfiehlt einstimmig dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung dem beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2026 zuzustimmen.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe für das Wirtschaftsjahr 2026 mit folgenden Werten:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	748.000,00 €
in den Aufwendungen auf	638.000,00 €

im Vermögensplan

in der Ausgabe auf	205.000,00 €
in der Einnahme (Deckungsmittel) auf	205.000,00 €

2. dass der geplante Gewinn in Höhe von

110.000,00 €

dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt wird.

3. dass der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan festgesetzt wird auf

0,00 €

4. dass der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt wird auf

1.000.000,00 €

5. dass die im Wirtschaftsplan 2026 ausgewiesene Stellenübersicht gilt.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim, um die Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes sicherstellen zu können.

Ausgangslage

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe sind mit Gründung der Städteservice AöR auf diese übergegangen. Demzufolge ist die einzig verbleibende Aufgabe die Verwaltung der Liegenschaften, welche an die Städteservice AöR vermietet sind. Diese Aufgabe wird mittels Betriebsführungsvertrag durch den Städteservice erbracht, folglich halten die Städtischen Betriebshöfe kein Personal mehr vor.

Gesetzliche Grundlage

§ 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit dem Hessischen Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121).

Gemäß § 7 Abs. 3 EigBGes nimmt die Betriebskommission Stellung zum Entwurf des Wirtschaftsplanes und verweist die Vorlage an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

Auswirkungen auf das Klima

Die Instandhaltungsaufwendungen der Städtischen Betriebshöfe dienen u. a. der Erneuerung von Gebäudetechnik bezüglich der Sanierung des Werkstattgebäudes und des Verwaltungsgebäudes in der Johann-Sebastian-Bach-Straße. Durch diese Modernisierungen ist ein geringerer Ressourcenverbrauch beim Betrieb des Gebäudes zu erwarten und damit auch positive Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen

Entwurf des Wirtschaftsplanes 2026 des Eigenbetriebes der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim (SBHR)

Wirtschaftsplan SBHR 2026

03.11.2025

Rüsselsheim am Main

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Basisdaten

Wirtschaftsplan aktuelles Planjahr	2026
5-jährige Finanzplanung Zeitraum von-bis	2026 - 2030
Erfolgsübersicht Überschrift	Erfolgsübersicht 2026
Vermögensplan Überschrift	Vermögensplan 2026
Deckblatt Wirtschaftsplan aktuell geplant (nur Jahr)	2026
Vermögensplan Einzelaufstellung Bereiche	Wirtschaftsplan 2026

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Deckblatt

	Wirtschaftsplan 2026 EUR
Erfolgsübersicht Erträge	748.000
Erfolgsübersicht Aufwendungen	638.000
Vermögensplan Mittelherkunft	205.000
Vermögensplan Mittelverwendung	205.000
Gesamtbetrag der Kredite	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
Höchstbetrag Liquiditätskredit	1.000.000

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Finanzplanung 5 Jahre

		Wirtschafts- plan 2026 EUR	Wirtschafts- plan 2027 EUR	Wirtschafts- plan 2028 EUR	Wirtschafts- plan 2029 EUR	Wirtschafts- plan 2030 EUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)						
1	Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr.6)	188.000	190.000	192.000	194.000	196.000
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos.C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0	0
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0
9	Kredite	0	0	0	0	0
	a) von der Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) von Dritten	0	0	0	0	0
10	Änderung Nettogeldvermögen	17.000	14.000	11.000	8.000	5.000
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt		205.000	204.000	203.000	202.000	201.000

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Finanzplanung 5 Jahre

		Wirtschafts- plan 2026 EUR	Wirtschafts- plan 2027 EUR	Wirtschafts- plan 2028 EUR	Wirtschafts- plan 2029 EUR	Wirtschafts- plan 2030 EUR
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	205.000	204.000	203.000	202.000	201.000
2	Finanzanlagen	0	0	0	0	0
3	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
4	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
5	Änderung Nettogeldvermögen	0	0	0	0	0
Ausgaben des Vermögensplans insgesamt		205.000	204.000	203.000	202.000	201.000

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Erläuterungen zu den Ansätzen der Finanzplanung

Wirtschaftsplan 2026

1	Verwaltung	
	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	205.000,00
2	Finanzanlagen	0,00
3	Tilgung von Krediten	0,00
4	Rückzahlung Stammkapital	0,00
5	Änderung Nettogeldvermögen	0,00

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Finanzplanung 5 Jahre der Städte (2026 - 2030)

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§19 Nr.2 EigBGes)

		Wirtschafts- plan 2026 EUR	Wirtschafts- plan 2027 EUR	Wirtschafts- plan 2028 EUR	Wirtschafts- plan 2029 EUR	Wirtschafts- plan 2030 EUR
Einnahmen						
1	Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Ausgaben						
1	Gewinnabführungen	110.000	50.000	40.000	30.000	20.000
2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5	Tilgungen von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Vermögensplan

		Wirtschaftsplan 2026		Wirtschafts- plan 2027	Wirtschafts- plan 2028
		Investitionen	Verpflichtungs- ermächtigungen	Verpflichtungs- ermächtigungen gesamt	
		EUR	EUR	EUR	EUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)					
1	Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr.6)	188.000	0	0	0
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos.C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0
9	Kredite	0	0	0	0
	a) von der Gemeinde	0	0	0	0
	b) von Dritten	0	0	0	0
10	Änderung Nettogeldvermögen	17.000	0	0	0
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt		205.000	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Vermögensplan

		Wirtschaftsplan 2026		Wirtschafts- plan 2027	Wirtschafts- plan 2028
		Investitionen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen gesamt EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen gesamt EUR
Ausgaben (Mittelverwendung)					
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	205.000	0	0	0
2	Finanzanlagen	0	0	0	0
3	Tilgung von Krediten	0	0	0	0
4	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0
5	Änderung Nettogeldvermögen	0	0	0	0
Ausgaben des Vermögensplans insgesamt		205.000	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Entwicklung der Verpflichtungsermächtigung

	Wirtschafts- plan 2026 EUR	Wirtschafts- plan 2027 EUR	Wirtschafts- plan 2028 EUR	Wirtschafts- plan 2029 EUR	Wirtschafts- plan 2030 EUR	Summe EUR
Wirtschaftsplan	0	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2026

1		2	3	4
Aufwendungen nach Bereichen		Betrag insgesamt	Verwaltung	Aktivierte Eigenleistungen
Aufwandsart		PLAN 2026	PLAN 2026	
1	Materialaufwand	-36.000	-36.000	
2	Personalkosten	-62.000	-62.000	
3	Abschreibungen	-188.000	-188.000	
4	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0	0	
5	Steuern	0	0	
6	Konzessions- und Wegeentgelte	0	0	
30.	Andere betr. Aufwendungen	-352.000	-352.000	
8	Summe	-638.000	-638.000	0
9	Umlage Allg. Betr.abtlg. Zurechnung (+)	0	0	xxxxxxxxxx
	Umlage übrige Abtlg. Abgabe (-)	0	0	xxxxxxxxxx
10	Leistungsausgleich der Zurechnung (+)	0	0	
	Aufwandsbereiche Abgabe (-)	0	0	
11	Aufwendungen 1 - 12	-638.000	-638.000	xxxxxxxxxx
12	Betriebserträge			
	a) aus Umsatzerlösen	640.200	640.200	
	b) aus Gebühreneinnahmen	0	0	
	c) Kostenerstattung der Stadt	0	0	
	d) aus sonstigen Erlösen	7.800	7.800	
13	Betriebserträge insgesamt	648.000	648.000	0
14	Betriebsergebnis	10.000	10.000	xxxxxxxxxx
15	Finanzergebnis	100.000	100.000	xxxxxxxxxx
16	Neutrales Ergebnis	0	0	xxxxxxxxxx
17	Außerordentliches Ergebnis	0	0	
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	
19	Unternehmensergebnis	110.000	110.000	xxxxxxxxxx

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Stellenplan mit Vorjahresvergleich

2026 Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim Anzahl Stellenwert			2025 Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim Anzahl Stellenwert			2024 Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim Anzahl Stellenwert		
<u>Beamte</u>	0,0	A14	<u>Beamte</u>	0,0	A14	<u>Beamte</u>	0,0	A14
Summe:	0,0		Summe:	0,0		Summe:	0,0	
<u>Beschäftigte</u>		TVöD	<u>Beschäftigte</u>		TVöD	<u>Beschäftigte</u>		TVöD
	0,0	aT		0,0	aT		0,0	aT
	0,0	15		0,0	15		0,0	15
	0,0	14		0,0	14		0,0	14
	0,0	13		0,0	13		0,0	13
	0,0	12		0,0	12		0,0	12
	0,0	11		0,0	11		0,0	11
	0,0	10		0,0	10		0,0	10
	0,0	9		0,0	9		0,0	9
	0,0	8		0,0	8		0,0	8
	0,0	7		0,0	7		0,0	7
	0,0	6		0,0	6		0,0	6
	0,0	5		0,0	5		0,0	5
	0,0	4		0,0	4		0,0	4
	0,0	3		0,0	3		0,0	3
	0,0	2		0,0	2		0,0	2
Summe:	0,0		Summe:	0,0		Summe:	0,0	
Summe	0,0 Stellen	Plan 2026	Summe	0,0 Stellen	Plan 2025	Summe	0,0 Stellen	Plan 2024
<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>			<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>			<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>		
0	Berufskraftfahrer/in		0	Berufskraftfahrer/in		0	Berufskraftfahrer/in	
0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice		0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice		0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice	
0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau		0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau		0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau	
0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation		0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation		0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	
0	Kfz-Mechatroniker/in		0	Kfz-Mechatroniker/in		0	Kfz-Mechatroniker/in	
Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.			Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.			Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.		
Summe:	0 Stellen	Plan 2026	Summe:	0 Stellen	Plan 2025	Summe:	0 Stellen	Plan 2024

Wirtschaftsplan SBHR 2026

Investitionsplan

Bezeichnung	Anschaffungskosten in EURO
1 Neue Netzwerkleitungen im Verwaltungsgebäude (JSB)	30.000 €
2 Anschaffung Klimaanlage im Erdgeschoss Haupthaus (JSB)	60.000 €
3 Anschaffung Klimaanlage im Obergeschoss Haupthaus (JSB)	45.000 €
4 Anschaffung Klimaanlage Verwaltungsgebäude W.-Flex-Str.	60.000 €
5 Anschaffung Brandschutztüren	10.000 €
Summe 1-5	205.000 €

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-12/26-31	
Datum	09.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.05.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend
Naturschutzbeirat	10.06.2026	vorberatend

Betreff:

Novellierung der Satzung zum Schutz des Baum- und Grünbestandes in der Stadt Rüsselsheim am Main

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass der Baum- und Grünbestand als Teil der Lebensgrundlage der Bürgerinnen und Bürger des Schutzes bedarf.
2. dass die bestehende Satzung zum Schutz des Baum- und Grünbestandes aktualisiert wird.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Neuregelung des Baumschutzes in der Stadt Rüsselsheim am Main gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Begründung:

Ziel

Durch diese Satzung werden in Form von Baum- und Grünbeständen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rüsselsheim am Main erhalten und nachhaltig gesichert.

Mit der Satzung wird eine einheitliche Regelung für das gesamte Stadtgebiet auf den Weg gebracht. Gegenüber der Vorgängerregelung wird zugleich die Rechtssicherheit erhöht und die Anwendung vereinfacht.

Ausgangslage

Die aktuelle Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim wurde 2006 beschlossen. Die Frage, ob die Satzung formgemäß in Geltung gebracht wurde, ist jedoch Gegenstand eines aktuellen Rechtsstreits.

Im Jahr 2023 ist das neue Hessische Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) in Kraft getreten, das abermals einer Änderung der Rechtsgrundlage für den Erlass von Baumschutzsatzungen mit sich gebracht hat.

Die seitdem erfolgte Weiterentwicklung der Klimadebatte sowie die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung der Vorgängersatzung sprechen ebenfalls für eine Neuregelung.

Schließlich bedürfen die Gebühren einer Anpassung. Momentan entstehen der Stadt pro Beseitigungsantrag Kosten von etwa 100,- Euro, die sie nicht auf den Antragsteller umlegen kann. Hinzu treten im Einzelfall weitere Auslagen.

Beschlussgeschichte

Vorlage [18/06-11](#), in der Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.2006: Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim hier: Entscheid über eingegangene Anregungen aus der durchgeführten Offenlage gem. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Satzungsbeschluss gem. § 26 Hessisches Naturschutzgesetz

Problem

Die Geltung der bestehenden Satzung ist umstritten. Sie schöpft die Möglichkeiten nicht aus, die die aktuelle Rechtslage bieten. In der praktischen Anwendung der bestehenden Satzung ergeben sich Unklarheiten und Zweifelsfälle, so etwa bei den Themen Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen. Dies führt auch zur Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger.

Die aktuelle Satzung gilt, entsprechend der bei ihrer Verabschiedung geltenden Rechtslage nicht für das gesamte Stadtgebiet. Dadurch kommt es zu Rückfragen und dem Gefühl der Ungleichbehandlung.

Aufgrund der zu niedrig angesetzten Gebühren, ist gegenwärtig jeder Beseitigungsantrag für die Stadt mit finanziellen Einbußen verbunden.

Lösung

Mit der Novellierung der Satzung werden Unklarheiten bezüglich der Geltung beseitigt. Zugleich wird die Geltung der Satzung auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt. Die überarbeiteten Regelungen sorgen für eine gleichmäßigere Anwendung und deren verbesserte Nachvollziehbarkeit. Die Gebührenregelungen werden den tatsächlich entstehenden Kosten angepasst.

Weiteres Vorgehen

Der vorgelegte Entwurf der Satzung zur Neuregelung des Baumschutzes in der Stadt Rüsselsheim am Main wird beschlossen, anschließend ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht.

Alternativen

Die bestehende Satzung wird beibehalten, Unklarheiten bzgl. der Geltung bleiben bestehen, der Schutz der Baum- und Grünbestände ist nicht prägnant genug und der Verwaltungsaufwand nimmt zu.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten belaufen sich ausschließlich auf den Personalaufwand der Verwaltung bei der Erstellung der Satzung. Bei dem Vollzug der Satzung ergeben sich keine Änderungen gegenüber der Vorgängerregelung. Durch die Anpassung der Gebührenregelungen können die tatsächlich entstehenden Kosten auf den Antragsteller umgelegt werden.

Auswirkungen auf das Klima

Mit dem Beschluss der novellierten Satzung zum Schutz von Baum- und Grünbeständen wird Grün in Privatbesitz gestärkt und so die Klimafunktion von Baum- und Grünbeständen für die Stadt gefördert.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Neuregelung des Baumschutzes in der Stadt Rüsselsheim am Main
Anlage 2: Synopse

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) und der § 5; § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am die nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung zur Neuregelung des Baumschutzes in der Stadt Rüsselsheim am Main

Artikel 1

Satzung zum Schutz des Baum- und Grünbestandes in der Stadt Rüsselsheim am Main (Baumschutzsatzung)

Präambel

Bäume und große Heckenkomplexe tragen erheblich zur Qualität und zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rüsselsheim am Main bei. Die Grünbestände sind stadtbildprägend, verbessern das Stadtklima und bieten Lebensraum für unterschiedliche Tiere.

Die Satzung beschränkt sich deshalb nicht nur auf Bäume, sondern umfasst auch große Heckenstrukturen, da diese ebenfalls als wichtiger Lebens- und Rückzugsraum, als Nahrungsquelle und Brutstätte etwa für Vögel dienen und vielen weiteren Tiergruppen Schutz bieten.

Die Satzung macht deutlich, dass sowohl die Kommune selbst, als auch jede Bürgerin und jeder Bürger für die nachhaltige Sicherung des Grünbestandes der Stadt verantwortlich ist.

Durch diese Satzung werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rüsselsheim am Main erhalten und nachhaltig gesichert.

§ 1 Ziel und Schutzzweck

Bäume und Grünbestände sind zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohnerinnen und Einwohner,
 - Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
 - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
 - Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
 - Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
 - Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und zur
 - Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung
- nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Erfasst ist der gesamt Baum- und Grünbestand innerhalb der Gemarkung der Stadt Rüsselsheim am Main.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Von dieser Satzung geschützt sind

- Laubbäume, Obstbäume und Ginkgo-Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden und
- Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
- Grünbestände, insbesondere Hecken, flächenhafte Gebüsche und flächenhafte Baumbestände ab einer bewachsenen Fläche von 50 m².

Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter der angegebenen Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 30 cm. Für Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 1 besteht ein Schutz unabhängig vom Stammumfang.

(2) Von dieser Satzung nicht geschützt sind Bäume und Grünbestände

- in öffentlichen Grünanlagen,
- als Bestandteile des öffentlichen Straßenlandes,
- die im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) gelegen sind,
- als Bestandteile des Waldes im Sinne des Hessischen Forstgesetzes,
- in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Erwerbszwecken dienen,

- im Bereich von privaten Dauerkleingärten, sofern sie nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind.

§ 4 Erhaltungspflicht

(1) Geschützte Bäume und Grünbestände sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen. Die Beseitigung geschützter Bäume und Grünbestände ohne die dafür erforderliche Genehmigung ist verboten. Der Beseitigung steht die Schädigung oder Veränderung gleich.

(2) Schädigung eines Baumes nach Absatz 1 ist ein Eingriff in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der die Vitalität oder die Standfestigkeit des Baumes beeinträchtigen oder zu einem vorzeitigen Absterben führen kann. Hierzu gehören insbesondere

- die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien,
- Schnitte, die über das Maß eines fachgerechten Auslichtungs- und Verjüngungsschnittes hinausgehen und zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit so weit einschränken, dass ein vorzeitiges Absterben zu erwarten ist,
- erhebliche Beeinträchtigungen des Stammes oder der Rinde,
- Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich (mindestens unter der Kronentraufe), insbesondere die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich.

Für Schädigungen von Grünbeständen gilt entsprechendes.

(3) Eine Veränderung nach Absatz 1 liegt vor, wenn an einem geschützten Baum oder einem geschützten Grünbestand ein Eingriff vorgenommen wird, der

- das bisherige Erscheinungsbild maßgeblich umgestaltet,
- das weitere Wachstum verhindert oder die Funktion für die Umwelt beeinträchtigt.

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) Die Beseitigung von Baum- und Grünbeständen bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung erlischt, wenn die genehmigte Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides durchgeführt wird.

(2) Ohne Genehmigung zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sofern

- die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder
- nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann.

Die Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich und vor Durchführungsbeginn anzuzeigen; ihre Notwendigkeit ist zu begründen.

(3) Die Genehmigung ist bei der Stadt schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Für jedes Grundstück ist lediglich ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Baum- oder Grünbestands anzugeben und die Lage dazustellen (Skizze oder aussagekräftiges Bildmaterial).

(4) Liegen der Stadt die vollständigen Antragsunterlagen vor und ergeht binnen drei Monaten kein anderslautender Bescheid, so gilt der Antrag als genehmigt. Die Frist kann zur Bescheidung einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Stadt ist verpflichtet, dem Antragsteller schriftlich den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mitzuteilen.

(5) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baums oder Grünbestands ist zu erteilen, wenn die mit der Beseitigung verfolgten Belange die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegen.

(2) Für ein Überwiegen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege spricht insbesondere, wenn

- a) die natürliche Eigenart des betroffenen Baum- oder Grünbestandes eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung (z.B. Formgehölze) aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
- b) die Art des betroffenen Baum- oder Grünbestands nur in geringer Zahl vorhanden bzw. selten ist,
- c) der betroffene Baum- oder Grünbestand zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes von besonderer Bedeutung ist,
- d) der betroffene Baum- oder Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von besonderer Bedeutung ist,
- e) der betroffene Baum- oder Grünbestand von besonderer Bedeutung für die Luftreinhaltung bzw. Luft- und Staubfilterung ist,
- f) der betroffene Baum - und Grünbestand wichtige Lärmschutzfunktionen erfüllt,

- g) der betroffene Baum- und Grünbestand eine besondere Bedeutung als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger aufweist oder
 - h) der betroffene Baum- und Grünbestand der heimischen Tierwelt einen wichtigen Lebensraum bietet.
- (3) Für ein Überwiegen des Beseitigungsinteresses spricht insbesondere, wenn
- a) die Beeinträchtigungen der Schutzzwecke vollständig durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden können,
 - b) der Baum- oder Grünbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
 - c) die Erhaltung des Baum- oder Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,
 - d) die Beseitigung des Baum- oder Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - e) die Erhaltung des Baum- oder Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen, Belästigungen oder Schäden führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 - f) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Beseitigung berechtigt oder verpflichtet ist oder
 - g) der Baum- oder Grünbestand krank und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 7 Ausgleich und Ersatz

(1) Für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder geschützten Grünbestands ist ein Ausgleich vorzunehmen. Ist ein geschützter Baum abgestorben oder handelt es sich um Windwurf, besteht keine Ausgleichspflicht.

(2) Ausgleichspflichtig ist der Antragsteller nach § 5 Absatz 3. Erfolgt die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung ohne Genehmigung, ist ausgleichspflichtig der Verursacher. Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder eines Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist allein der Auftraggeber ausgleichspflichtig.

(3) Der Ausgleichspflichtige hat für jeden beseitigten Baum auf demselben Grundstück einen heimischen und standortgerechten Laub- oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist der Stadt unaufgefordert schriftlich oder elektronisch mittels Bildaufnahmen nachzuweisen. Der Ausgleichspflichtige hat die Pflege und den Erhalt des Baumes für die Dauer von 5 Jahren sicherzustellen. Sollte die Ersatzpflanzung in dieser Zeit absterben, ist unverzüglich ein neuer Baum zu pflanzen.

(4) Für Bäume sind folgende Ersatzpflanzungen vorzunehmen:

Hochstamm Stammumfang in 1 m Höhe (beseitigter Baum) [in cm]	Hochstamm Stammumfang (Ersatzpflanzung) [in cm]
≥ 60	≥ 12
≥ 90	≥ 14
≥ 120	≥ 16
≥ 150	zwei Bäume je ≥ 16 cm

(5) Für Grünbestand sind folgende Ersatzpflanzungen vorzunehmen:

Entfernter Grünbestand in m ²	Vorgaben Ersatzpflanzung
1	je ein heimisches, standortgerechtes Laubgehölz mit ≥ 60 cm Höhe (mindestens zwei Mal verpflanzt)
≥ je 25	optional standortgerechter oder heimischer Laubbaum von mind. 16 cm Stammumfang

(6) Ist eine Ersatzpflanzung im vorgeschriebenen Umfang auf demselben Grundstück nicht möglich, kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Erfolgt die Ersatzpflanzung auf einem Grundstück, das im Eigentum eines Dritten steht, hat dieser gegenüber der Stadt schriftlich sein Einverständnis zu erklären.

(7) Ist eine Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang möglich, ist vom Antragsteller ausnahmsweise eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet zu verwenden. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bestimmt sich wie folgt:

1.

Stammumfang (Ersatzpflanzung) [in cm]	Zu leistende Ausgleichszahlung
≥ 12	350,- Euro
≥ 14	450,- Euro
≥ 16	600,- Euro

2.

Grünbestand (Ersatzpflanzung) [in m ²]	Zu leistende Ausgleichszahlung
pro 1	75,- Euro
≥ je 25	400,- Euro

(8) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig auszuführen. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vorhabens vollständig ausgeführt sein.

(9) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung oder zur Ausgleichszahlung ist durch Bescheid festzulegen. Sie kann mit der Beseitigungsgenehmigung verbunden werden. Soweit der Bescheid nichts anderes regelt wird eine Ausgleichszahlung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides nach Satz 1 fällig

§ 8 Kosten

(1) Für die Genehmigung der Beseitigung nach § 5 hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,- Euro zu entrichten.

(2) Für die Anordnung einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung, die nicht im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach § 5 erfolgt, hat der Ausgleichspflichtige eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,- Euro zu entrichten.

(3) Hat die Stadt im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung oder zur Anordnung einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung Beträge an Dritte zu entrichten, insbesondere für die Erbringung notwendiger Gutachten, können diese zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren als Auslagen gegenüber dem Antragsteller oder Ausgleichspflichtigen geltend gemacht werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe b Alternative 1 HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 4 Absatz 1, einen geschützten Baum oder Grünbestand ohne die dafür erforderliche Genehmigung beseitigt,

2. eine vollziehbare Auflage einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt,

3. entgegen § 5 Absatz 2 es unterlässt, der Stadt vor Maßnahmenbeginn die Beseitigung eines geschützten Baums oder Grünbestands zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit anzuzeigen,

4. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 es unterlässt, eine innerhalb von 5 Jahren nach Erstaussführung abgestorbene Ersatzpflanzung unverzüglich zu ersetzen,

5. entgegen § 7 Absatz 8 Satz 1 es unterlässt, eine angeordnete Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Baums oder des geschützten Grünbestands vollständig auszuführen,

6. entgegen § 7 Abs. 8 Satz 2 es unterlässt, eine angeordnete Ersatzpflanzung, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht, nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig auszuführen.

Artikel 2

Außerkräftreten

Die Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim vom 09.08.2006 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synopsis Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

Bestehende Satzung v. 2006	Novellierte Fassung Entwurf 2026
<p>Aufgrund der §§ 5,51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), der §§ 1 bis 5a und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben 2 (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 26 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 06.07.2006 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) und der § 5; § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am die nachstehende Satzung beschlossen:</p>
<p>Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim</p>	<p>Satzung zur Neuregelung des Baumschutzes in der Stadt Rüsselsheim am</p>
	<p>Artikel 1</p> <p>Satzung zum Schutz des Baum- und Grünbestandes in der Stadt Rüsselsheim am Main (Baumschutzsatzung)</p>
	<p>Präambel</p>

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

	<p>Bäume und große Heckenkomplexe tragen erheblich zur Qualität und zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rüsselsheim am Main bei. Die Grünbestände sind stadtbildprägend, verbessern das Stadtklima und bieten Lebensraum für unterschiedliche Tiere.</p> <p>Die Satzung beschränkt sich deshalb nicht nur auf Bäume, sondern umfasst auch große Heckenstrukturen, da diese ebenfalls als wichtiger Lebens- und Rückzugsraum, als Nahrungsquelle und Brutstätte etwa für Vögel dienen und vielen weiteren Tiergruppen Schutz bieten.</p> <p>Die Satzung macht deutlich, dass sowohl die Kommune selbst, als auch jede Bürgerin und jeder Bürger für die nachhaltige Sicherung des Grünbestandes der Stadt verantwortlich ist.</p> <p>Durch diese Satzung werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rüsselsheim am Main erhalten und nachhaltig gesichert.</p>
<p>§ 1 Ziele und Zwecke</p> <p>Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Baum- und Grünbestände, weil der Charakter der Gebiete oder Bestände im Sinne des § 2 wegen</p> <ul style="list-style-type: none">– ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart oder Seltenheit,– ihrer Bedeutung für die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,	<p>§ 1 Ziel und Schutzzweck</p> <p>Bäume und Grünbestände sind zur</p> <ul style="list-style-type: none">– Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohnerinnen und Einwohner,– Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<ul style="list-style-type: none">– ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,– ihrer Bedeutung für die Luftreinhaltung,– ihrer Bedeutung für den Lärmschutz,– ihrer Bedeutung als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger,– ihrer Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tierwelt <p>besonderen Schutz erfordert.</p> <p>Durch diese Satzung werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohner der Stadt Rüsselsheim erhalten und nachhaltig gesichert.</p>	<ul style="list-style-type: none">– Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,– Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,– Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,– Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,– Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und zur– Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.
<p>§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die folgenden, in der anliegenden Geltungsbereichskarte dargestellten Flächen im baurechtlichen Innenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Innenstadt und Ramseeb) Berliner Viertelc) Eichgrund, Rübgrund und Kolonied) Horlachee) Haßloch Nordf) Alt - Haßloch	<p>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Erfasst ist der gesamt Baum- und Grünbestand innerhalb der Gemarkung der Stadt Rüsselsheim am Main.</p>

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>g) Dicker Busch I und II</p> <p>h) Friedrich-Ebert- Siedlung und Böllenseesiedlung</p> <p>i) Stadtteil Bauschheim</p> <p>j) Stadtteil Königstädten</p> <p>Die Geltungsbereichskarte im Maßstab 1:22.000 ist Bestandteil der Satzung.</p>	
<p>(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Schutzgegenstände:</p> <p>a) Laubbäume ab einem Stammumfang von 0,80 m, gemessen in 1 m Höhe und</p> <p>b) mehrstämmige Laubbäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge 0,80 m, gemessen in 1 m Höhe, überschreitet. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz ausschlaggebend.</p> <p>c) Nadelbäume ab einem Stammumfang von 1,20 m, gemessen in 1 m Höhe.</p> <p>d) Laubgehölzbestände, insbesondere Hecken, flächenhafte Gebüsche und flächenhafte Baumbestände ab einer bewachsenen Fläche von 50 m².</p>	<p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Von dieser Satzung geschützt sind</p> <ul style="list-style-type: none">– Laubbäume, Obstbäume und Ginkgo-Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden und– Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden– Grünbestände, insbesondere Hecken, flächenhafte Gebüsche und flächenhafte Baumbestände ab einer bewachsenen Fläche von 50 m². <p>Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter der angegebenen Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang</p>

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>§ 3 Genehmigungspflicht</p> <p>(1) [siehe unten]</p> <p>(2) [siehe unten]</p> <p>(3) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für</p> <p>a) Baum- und Grünbestände in Gärtnereien, Baumschulen und planungsrechtlich gesicherten Kleingartenanlagen</p> <p>b) Baum- und Grünbestände in öffentlichen Grünanlagen, städtischen Liegenschaften, auf Friedhöfen sowie öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Der Schutz dieser Baum- und Grünbestände wird nach Maßgabe einer städtischen Dienstanweisung im Sinne dieser Satzung geregelt.</p> <p>c) Waldflächen im Sinne des Hessischen Forstgesetzes</p> <p>d) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Speierlingen</p> <p>e) Schutzgegenstände im Sinne des § 11 HENatG, wie z.B. geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale u.a. Diese werden nach den Vorschriften des HENatG behandelt.</p>	<p>von 30 cm. Für Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 1 besteht ein Schutz unabhängig vom Stammumfang.</p> <p>(2) Von dieser Satzung nicht geschützt sind Bäume und Grünbestände</p> <ul style="list-style-type: none">– in öffentlichen Grünanlagen,– als Bestandteile des öffentlichen Straßenlandes,– die im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) gelegen sind,– als Bestandteile des Waldes im Sinne des Hessischen Forstgesetzes,– in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Erwerbszwecken dienen, <p>im Bereich von privaten Dauerkleingärten, sofern sie nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind.</p>
<p>§ 3 Genehmigungspflicht</p> <p>(1) [siehe unten]</p>	<p>§ 4 Erhaltungspflicht</p> <p>(1) Geschützte Bäume und Grünbestände sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen. Die Beseitigung geschützter Bäume</p>

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

	und Grünbestände ohne die dafür erforderliche Genehmigung ist verboten. Der Beseitigung steht die Schädigung oder Veränderung gleich.
<p>(2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Absatz 1, Satz 2 sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">– Einwirkungen, die über das Maß eines fachgerechten Auslichtungs- und Verjüngungsschnittes hinausgehen und zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit so weit einschränken, dass ein vorzeitiges Absterben zu erwarten ist,– erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,– die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe (wie z.B. Öle, Säuren, Laugen, Unkrautvernichtungsmittel u.ä.),– jede Art von Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich (mind. unter der Kronentraufe), beispielsweise Befestigung der Bodenoberfläche mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich, sowie– Handlungen entgegen den einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz von Gehölzen (DIN 18920 / RAS LP 4).	<p>(2) Schädigung eines Baumes nach Absatz 1 ist ein Eingriff in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der die Vitalität oder die Standfestigkeit des Baumes beeinträchtigen oder zu einem vorzeitigen Absterben führen kann. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">– die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien,– Schnitte, die über das Maß eines fachgerechten Auslichtungs- und Verjüngungsschnittes hinausgehen und zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit so weit einschränken, dass ein vorzeitiges Absterben zu erwarten ist,– erhebliche Beeinträchtigungen des Stammes oder der Rinde,– Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich (mindestens unter der Kronentraufe), insbesondere die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,

Synopsis Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

	<ul style="list-style-type: none"> – Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich. <p>Für Schädigungen von Grünbeständen gilt entsprechendes.</p> <p>(3) Eine Veränderung nach Absatz 1 liegt vor, wenn an einem geschützten Baum oder einem geschützten Grünbestand ein Eingriff vorgenommen wird, der</p> <ul style="list-style-type: none"> – das bisherige Erscheinungsbild maßgeblich umgestaltet, – das weitere Wachstum verhindert oder die Funktion für die Umwelt beeinträchtigt.
<p>§ 3 Genehmigungspflicht</p> <p>(1) Die Beseitigung von Baum- und Grünbeständen gem. § 2 bedarf der Genehmigung der Stadt Rüsselsheim. Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm oder Kronenbereich von Grünbeständen derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 5 Genehmigungspflicht</p> <p>(1) Die Beseitigung von Baum- und Grünbeständen bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung erlischt, wenn die genehmigte Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides durchgeführt wird.</p>
<p>(2) [siehe oben]</p> <p>(3) [siehe oben]</p> <p>(4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes (z.B. Artenschutz / Schutz der Lebensstätten für die Tierwelt) bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.</p>	

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>(5) Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.</p>	
	<p>(2) Ohne Genehmigung zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sofern</p> <ul style="list-style-type: none">– die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder– nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. <p>Die Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich und vor Durchführungsbeginn anzuzeigen; ihre Notwendigkeit ist zu begründen.</p>
<p>(6) Die Genehmigung ist bei der Stadt Rüsselsheim schriftlich zu beantragen und zu begründen. Pro Grundstück ist jeweils ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Baum- und Grünbestandes zu beschreiben und die Lage des Grünbestandes darzustellen (Skizze). Die Stadt Rüsselsheim kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.</p> <p>(7) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen</p>	<p>(3) Die Genehmigung ist bei der Stadt schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Für jedes Grundstück ist lediglich ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Baum- oder Grünbestandes anzugeben und die Lage darzustellen (Skizze oder aussagekräftiges Bildmaterial).</p> <p>(4) Liegen der Stadt die vollständigen Antragsunterlagen vor und ergeht binnen drei Monaten kein anderslautender Bescheid, so gilt der Antrag als genehmigt. Die Frist kann zur Bescheidung einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der</p>

Synopsis Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>werden. Die Genehmigung ist kostenpflichtig und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.</p> <p>(8) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.</p> <p>(9) In der Vogelbrutzeit vom 15. März bis 31. August sind Fäll- und Rodungsarbeiten, sowie Schnittmaßnahmen, die über einen normalen Pflegeschnitt hinausgehen, in der Regel nicht genehmigungsfähig mit Ausnahme der Vorgaben unter Absatz 10.</p> <p>(10) Geht von Baum- und Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 6 festsetzen.</p>	<p>Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Stadt ist verpflichtet, dem Antragsteller schriftlich den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.</p>
<p>§4 Voraussetzungen der Genehmigungsversagung</p>	<p>§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen</p>

Synopsis Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>(1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Baum- und Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.</p>	<p>(1) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baums oder Grünbestands ist zu erteilen, wenn die mit der Beseitigung verfolgten Belange die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegen.</p>
<p>(2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken nach § 1 dieser Satzung zuwider, wenn:</p>	<p>(2) Für ein Überwiegen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege spricht insbesondere, wenn</p>
<p>a) die Schönheit und das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Baum- und Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,</p>	
<p>b) die natürliche Eigenart des betroffenen Baum- und Grünbestandes eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung (z.B. Formgehölze) aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,</p>	<p>a) die natürliche Eigenart des betroffenen Baum- oder Grünbestandes eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung (z.B. Formgehölze) aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,</p>
<p>c) der betroffene Baum- und Grünbestand nur in geringer Zahl vorhanden bzw. selten ist,</p>	<p>b) die Art des betroffenen Baum- oder Grünbestands nur in geringer Zahl vorhanden bzw. selten ist,</p>
<p>d) der betroffene Baum- und Grünbestand zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes von Bedeutung ist,</p>	<p>c) der betroffene Baum- oder Grünbestand zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes von besonderer Bedeutung ist,</p>

Synopsis Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>e) der betroffene Baum- und Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist,</p>	<p>d) der betroffene Baum- oder Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von besonderer Bedeutung ist,</p>
<p>f) der betroffene Baum - und Grünbestand der Luftreinhaltung bzw. der Luft- und Staubfilterung dient,</p>	<p>e) der betroffene Baum- oder Grünbestand von besonderer Bedeutung für die Luftreinhaltung bzw. Luft- und Staubfilterung ist,</p>
<p>g) der betroffene Baum - und Grünbestand wichtige Lärmschutzfunktionen erfüllt,</p>	<p>f) der betroffene Baum - und Grünbestand wichtige Lärmschutzfunktionen erfüllt,</p>
<p>h) der betroffene Baum- und Grünbestand als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger dient,</p>	<p>g) der betroffene Baum- und Grünbestand eine besondere Bedeutung als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger aufweist oder</p>
<p>i) der betroffene Baum- und Grünbestand der heimischen Tierwelt einen Lebensraum bietet.</p>	<p>h) der betroffene Baum- und Grünbestand der heimischen Tierwelt einen wichtigen Lebensraum bietet.</p>
<p>(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn</p>	<p>(3) Für ein Überwiegen des Beseitigungsinteresses spricht insbesondere, wenn</p>
	<p>a) die Beeinträchtigungen der Schutzzwecke vollständig durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden können,</p>

Synopsis Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>a) der Baum- und Grünbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,</p>	<p>b) der Baum- oder Grünbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,</p>
<p>b) die Erhaltung des Baum- und Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,</p>	<p>c) die Erhaltung des Baum- oder Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,</p>
<p>c) die Beseitigung des Baum- und Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,</p>	<p>d) die Beseitigung des Baum- oder Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,</p>
<p>d) die Erhaltung des Baum- und Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen, Belästigungen oder Schäden führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,</p>	<p>e) die Erhaltung des Baum- oder Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen, Belästigungen oder Schäden führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,</p>
<p>e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung zur Beseitigung berechtigt oder verpflichtet ist oder</p>	<p>f) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Beseitigung berechtigt oder verpflichtet ist oder</p>

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

f) der Baum- und Grünbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.	g) der Baum- oder Grünbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
<p>§ 5 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Baum- und Grünbeständen erteilt, so hat der Antragsteller den Verlust auf seine Kosten durch Anlage neuer Baum- oder Grünbestände auszugleichen (Ersatzpflanzung).</p> <p>(2) Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baum- und Grünbestandes gleichartige Pflanzungen vorzunehmen, deren zeitnahe Durchführung wirtschaftlich und rechtlich (z.B. Nachbarrecht) gesichert sind und die einen Ersatz des beseitigten Baum- und Grünbestandes darstellen. In der Regel sind hierfür heimische und standortgerechte Laubbäume und Laubgehölze zu verwenden.</p> <p>(3) Als Ersatzpflanzung für beseitigte Bäume sind neue Bäume, in Ausnahmefällen Laubsträucher zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang gemessen in 1 m Höhe bis zu 150 cm, so ist als Ersatz ein Baum, in der Regel ein heimischer Laubbaum mit</p>	<p>§ 7 Ausgleich und Ersatz</p> <p>(1) Für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder geschützten Grünbestands ist ein Ausgleich vorzunehmen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3. Ist ein geschützter Baum abgestorben oder handelt es sich um Windwurf, besteht keine Ausgleichspflicht.</p> <p>(2) Ausgleichspflichtig ist der Antragsteller nach § 5 Absatz 3. Erfolgt die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung ohne Genehmigung, ist ausgleichspflichtig der Verursacher. Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder eines Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist allein der Auftraggeber ausgleichspflichtig.</p> <p>(3) Der Ausgleichspflichtige hat für jeden beseitigten Baum auf demselben Grundstück einen heimischen und standortgerechten Laub- oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist der Stadt unaufgefordert schriftlich oder elektronisch mittels Bildaufnahmen nachzuweisen. Der Ausgleichspflichtige hat die Pflege und den Erhalt des Baumes für</p>

Synopsis Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

einem Mindestumfang von 16 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang des beseitigten Baumes mehr als 150 cm, so ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit vorbezeichneten Eigenschaften zu pflanzen. In besonders zu begründenden Fällen können als Ersatzpflanzung pro beseitigten Baum auf Antrag.

- ein Hochstammobstbaum.
- mindestens 3 heimische, freiwachsende Laubgehölze (2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch) zugelassen werden.

Als Ersatzpflanzung für beseitigte Laubgehölzbestände ist pro m² ein heimisches, freiwachsendes Laubgehölz (2x verpflanzt, 60-100 cm hoch) oder alternativ je 25 m² beseitigter Laubgehölzbestände ein heimischer Laubbaum mit einem Mindestumfang von 16 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen.

die Dauer von 5 Jahren sicherzustellen. Sollte die Ersatzpflanzung in dieser Zeit absterben, ist unverzüglich ein neuer Baum zu pflanzen.

(4) Für Bäume sind folgende Ersatzpflanzungen vorzunehmen:

Hochstamm	Hochstamm
Stammumfang in 1 m Höhe (beseitigter Baum) [in cm]	Stammumfang (Ersatzpflanzung) [in cm]
≥ 60	≥ 12
≥ 90	≥ 14
≥ 120	≥ 16
≥ 150	zwei Bäume je ≥ 16 cm

(5) Für Grünbestand sind folgende Ersatzpflanzungen vorzunehmen:

Entfernter Grünbestand in m ²	Vorgaben Ersatzpflanzung
1	je ein heimisches, standortgerechtes Laubgehölz mit ≥ 60 cm Höhe (mindestens zwei Mal verpflanzt)

Synopsis Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

	<p>≥ je 25 optional standortgerechter oder heimischer Laubbaum von mind. 16 cm Stammumfang</p>
<p>(4) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.</p>	<p>(6) Ist eine Ersatzpflanzung im vorgeschriebenen Umfang auf demselben Grundstück nicht möglich, kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Erfolgt die Ersatzpflanzung auf einem Grundstück, das im Eigentum eines Dritten steht, hat dieser gegenüber der Stadt schriftlich sein Einverständnis zu erklären.</p>
<p>(5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem eigenen Grundstück nicht oder nicht vollständig möglich, so kann die Ersatzpflanzung auf städtischen Ausweichliegenschaften nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung durchgeführt werden. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Stadt Rüsselsheim durchgeführt. Die Kosten trägt der zum Einsatz Verpflichtete. Die Stadt Rüsselsheim kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten vorab gezahlt werden.</p>	<p>(7) Ist eine Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang möglich, ist vom Antragsteller ausnahmsweise eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet zu verwenden. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bestimmt sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.

Synopsis Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Stammumfang (Ersatzpflanzung) [in cm]</th> <th style="text-align: right; padding: 5px;">Zu leistende Ausgleichszahlung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">≥ 12</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;">350,- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">≥ 14</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;">450,- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">≥ 16</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;">600,- Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">2.</td> </tr> <tr> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Grünbestand (Ersatzpflanzung) [in m²]</th> <th style="text-align: right; padding: 5px;">Zu leistende Ausgleichszahlung</th> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">pro 1</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;">75,- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">≥ je 25</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;">400,- Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Stammumfang (Ersatzpflanzung) [in cm]	Zu leistende Ausgleichszahlung	≥ 12	350,- Euro	≥ 14	450,- Euro	≥ 16	600,- Euro	2.		Grünbestand (Ersatzpflanzung) [in m ²]	Zu leistende Ausgleichszahlung	pro 1	75,- Euro	≥ je 25	400,- Euro
Stammumfang (Ersatzpflanzung) [in cm]	Zu leistende Ausgleichszahlung																
≥ 12	350,- Euro																
≥ 14	450,- Euro																
≥ 16	600,- Euro																
2.																	
Grünbestand (Ersatzpflanzung) [in m ²]	Zu leistende Ausgleichszahlung																
pro 1	75,- Euro																
≥ je 25	400,- Euro																
<p>(6) Die Ersatzpflanzungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides nachzuweisen (durch Foto oder Kaufbeleg).</p> <p>(7) Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende und dauerhafte Pflegemaßnahmen zu sichern. Für nicht angewachsene Gehölze sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.</p>	<p>(8) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig auszuführen. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vorhabens vollständig ausgeführt sein.</p> <p>(9) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung oder zur Ausgleichszahlung ist durch Bescheid festzulegen. Sie kann mit der Beseitigungsgenehmigung verbunden werden. Soweit der</p>																

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

	Bescheid nichts anderes regelt wird eine Ausgleichszahlung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides nach Satz 1 fällig.
<p>§ 6 Ausgleichszahlung</p> <p>(1) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, oder würde dies zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baum - und Grünbestandes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, die diese für Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle verwendet.</p> <p>Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Bruttoerwerbspreis der Bäume oder Sträucher, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Kostenpauschale von 30 % für die Pflanzung und weiteren 30 % für die Anwuchspflege, bezogen auf den Bruttoerwerbspreis.</p> <p>(3) Von den Regelungen der §§ 5 und 6 kann in ganz besonders begründeten Einzelfällen befreit werden.</p>	
<p>§ 7 Sonderregelungen</p> <p>Wer geschützte Baum- und Grünbestände ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, im Sinne der §§ 5 oder 6 Ersatz zu leisten. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch verpflichtet, im Sinne der §§ 5 oder 6 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die Handlung vorgenommen hat und dies mit</p>	

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten erlangen könnte.</p>	
<p>§ 8 Verwaltungsgebühr</p> <p>Für die Bearbeitung eines Antrags auf Beseitigung eines Baumes und/oder eines Grünbestandes nach § 3 wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Für jeden weiteren Baum oder Grünbestand wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die maximale Gebührenhöhe wird auf 150,00 € festgesetzt. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller. Die Gebühr entsteht mit dem Eingang des Antrags bei der Stadt Rüsselsheim. Sie wird fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.</p>	<p>§ 8 Kosten</p> <p>(1) Für die Genehmigung der Beseitigung nach § 5 hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,- Euro zu entrichten.</p> <p>(2) Für die Anordnung einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung, die nicht im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach § 5 erfolgt, hat der Ausgleichspflichtige eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,- Euro zu entrichten.</p> <p>(3) Hat die Stadt im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung oder zur Anordnung einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung Beträge an Dritte zu entrichten, insbesondere für die Erbringung notwendiger Gutachten, können diese zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren als Auslagen gegenüber dem Antragsteller oder Ausgleichspflichtigen geltend gemacht werden.</p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe b Alternative 1 HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>a) entgegen § 3 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Baum- und Grünbestände beseitigt oder</p> <p>b) so schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird,</p> <p>c) entgegen § 3 Abs. 6 einen Antrag unterlässt,</p> <p>d) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung, die aufgrund des § 5 oder § 6 dieser Satzung erlassen wurde, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.</p> <p>Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)¹ findet in seiner jeweils gültigen Fassung</p> <p>Anwendung.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. entgegen dem Verbot des § 4 Absatz 1, einen geschützten Baum oder Grünbestand ohne die dafür erforderliche Genehmigung beseitigt,2. eine vollziehbare Auflage einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt,3. entgegen § 5 Absatz 2 es unterlässt, der Stadt vor Maßnahmenbeginn die Beseitigung eines geschützten Baums oder Grünbestands zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit anzuzeigen,4. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 es unterlässt, eine innerhalb von 5 Jahren nach Erstausführung abgestorbene Ersatzpflanzung unverzüglich zu ersetzen,5. entgegen § 7 Absatz 8 Satz 1 es unterlässt, eine angeordnete Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Baums oder des geschützten Grünbestands vollständig auszuführen,6. entgegen § 7 Abs. 8 Satz 2 es unterlässt, eine angeordnete Ersatzpflanzung, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht, nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig auszuführen.
<p>§ 10 Betretungsrecht</p>	

Synopse Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände

<p>Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.</p>	
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Rüsselsheim vom 23.12.1986 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Außerkräfttreten</p> <p style="text-align: center;">Die Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim vom 09.08.2006 wird aufgehoben.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p>Anlage: Geltungsbereichskarte M 1 : 22 000 (Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung)</p>	

EINGANG

05.05.2026

Fachbereich Zentrales
Gremienbüro

Änderungsantrag

der Fraktion Wir sind Rüsselsheim e.V.

DS-12-1/26-31

Datum

06.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.05.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

**Novellierung der Satzung zum Schutz des Baum- und Grünbestandes in der Stadt Rüsselsheim am Main
Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 05.05.2026**

Antragstext:

A.

§3

Absatz 2

Die beiden ersten Spiegelstriche entfallen.

B.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

Absatz 1

Ersetzen durch ursprüngliche Formulierung.

Absatz 3a

Wird gestrichen.

Absatz 3c

Wird gestrichen.

Begründung:

Zu A.

Der Schutz der Bäume soll nicht allein für private Gärten gelten, sondern selbstverständlich auch für öffentliches Grün.

Zu B.

Absatz 1

Allgemeine unpräzise Formulierung, ermöglicht jeden Baum zu fällen, ersetzen durch ursprüngliche Formulierung.

Absatz 3a

Ein wertvoller alter Baum kann niemals durch junge Bäume vollständig ersetzt werden.

Absatz 3c

Unpräzise, kann interpretiert werden, als dürfte fast jeder Baum für ein Bauprojekt geopfert werden

Joachim Walczuch
Fraktionsvorsitzender
Fraktion WsR



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-19/26-31	
Datum	10.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Ortsbeirat Königstädten	30.04.2026	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	30.04.2026	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	05.05.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 2026/2027

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. gemäß § 24 Abs. 3 SBG VIII ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt besteht.
2. zum 01.02.2026 aufgrund der Entwicklungen der Geburtenjahrgänge die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder um 4,1 % auf 2.910 gesunken ist (Anlage 1).
3. mit Stand 01.02.2026 stadtweit 2.750 Betreuungsplätze in städtischer, konfessioneller und freier Trägerschaft für die tatsächliche Belegung zur Verfügung stehen (Anlage 2), dies entspricht an diesem Stichtag einem Versorgungsgrad von 95 % (Vorjahr 92 %).
4. mit Stand 01.02.2026 1.017 Kinder für einen Betreuungsplatz angemeldet sind (Anlage 3).
5. gemäß den Anmeldungen für das Betreuungsjahr 2026/2027 zum Stichtag 01.02.2026 allen angemeldeten Kindern rechnerisch im Laufe des Betreuungsjahres 2026/2027 stadtweit ein Platz angeboten werden kann (Anlage 3).

6. für 110 anspruchsberechtigte Kinder zum Stichtag 01.02.2026 keine Anmeldung vorgenommen wurde.
7. damit für eine 100 %ige Platzversorgung rd. 100 Plätze fehlen. Hierfür sind teilweise bereits in früheren Drucksachen Maßnahmen beschlossen worden. (Anlage 4).
8. mit dem u.g. Beschluss ein erhöhter Stellenbedarf in Höhe von 4,18 Fachkraftstellen (EG S8b TVöD) und ein verminderten Stellenbedarf in Höhe von 1,16 Hauswirtschaftskraftstellen (EG 3 TVöD) erwartet wird.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. aufgrund der Bedarfslagen die vorhandenen Soll-Plätze in den Kitas wie folgt verändert werden:
 - a. in der Kita Am Borngraben 10 Ganztagsplätze in 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen und 5 Grundbetreuungsplätze
 - b. in der Kita Amselstraße 10 Ganztagsplätze in 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen und 5 Grundbetreuungsplätze
 - c. in der Kita Godesberger Straße 5 Ganztagsplätze in 5 Grundbetreuungsplätze
 - d. in der Kita Frankfurter Straße 5 Ganztagsplätze und 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 10 Grundbetreuungsplätze
 - e. in der Kita in den Bachgärten 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 5 Ganztagsplätze
 - f. in der Kita Kohlseestraße 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 5 Grundbetreuungsplätze
 - g. in der Kita Paul-Ehrlich-Straße 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 5 Grundbetreuungsplätze
 - h. in der Kita Vollbrechtstraße 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 5 Grundbetreuungsplätze
 - i. in der Kita Zamenhofstraße 5 Ganztagsplätze in 5 Grundbetreuungsplätze
 - j. in der Kita Rheingauer Straße 5 Ganztagsplätze in 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen
 - k. in der Kita Ahornallee 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 5 Grundbetreuungsplätze
 - l. in der Kita Karlsbader Straße 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 5 Grundbetreuungsplätze
 - m. in der Kita Im Apfelgarten 5 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 5 Grundbetreuungsplätze
 - n. in der Kita Hans-Sachs-Straße 15 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 5 Ganztagsplätze und 10 Grundbetreuungsplätze
 - o. in der Kita Georg-Jung-Straße 20 Grundbetreuungsplätze mit Mittagessen in 10 Ganztagsplätze und 10 Grundbetreuungsplätze
2. dem Träger Kinderzentren Kunterbunt ein Zuschuss in Höhe von 20.211,01 € für Maßnahmen in Bezug auf die Umwandlung einer U3-Gruppe in eine Ü3-Gruppe gewährt wird.

Begründung:

Ziel

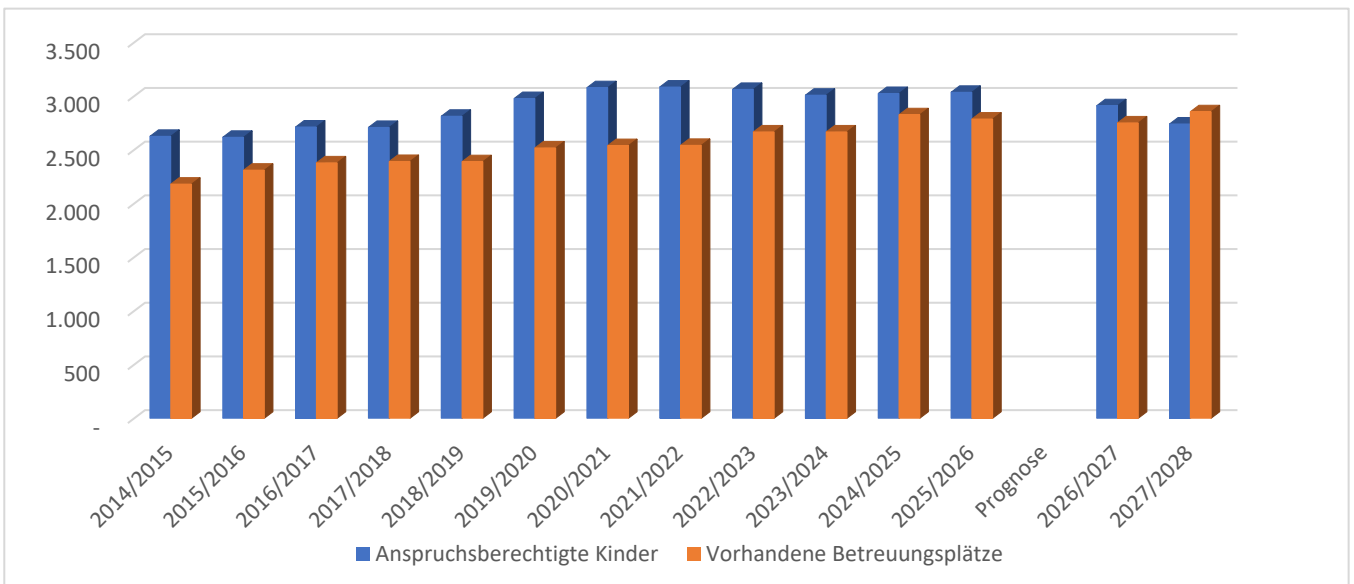
Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt soll bezogen auf die jeweiligen Grundschulbezirke gedeckt und allen Familien ein entsprechendes Bildungs- und Betreuungsangebot gemacht werden.

Ausgangslage

In den letzten Jahren wurde die Versorgungsquote kontinuierlich gesteigert, die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder lag in den letzten sechs Betreuungsjahren über 3.000.

Der erwartete Rückgang an anspruchsberechtigten Kindern für das Betreuungsjahr 2026/2027 trifft nach Datenlage vom 01.02.2026 zu (siehe unten). Für das folgende Betreuungsjahr 2027/2028 wird die Zahl der anspruchsberechtigten Kinder weiter sinken, wobei hier Zuzüge in das neue Wohngebiete „Quartier am Ostpark“ nicht berücksichtigt sind:

Betreuungs-jahr	Stand	Anspruchs-be-rechtigte Kinder	Vorhandene Betreuungs-plätze	Versorgungs-quote
2014/2015	01.02.2014	2.625	2.180	85 %
2015/2016	01.02.2015	2.616	2.310	87 %
2016/2017	01.02.2016	2.712	2.378	87 %
2017/2018	01.02.2017	2.708	2.391	85 %
2018/2019	01.02.2018	2.812	2.389	80 %
2019/2020	01.02.2019	2.977	2.517	84 %
2020/2021	01.02.2020	3.078	2.539	82 %
2021/2022	01.02.2021	3.084	2.541	83 %
2022/2023	01.02.2022	3.062	2.666	89 %
2023/2024	01.02.2023	3.008	2.666	88 %
2024/2025	01.02.2024	3.024	2.826	94 %
2025/2026	01.02.2025	3.035	2.786	92 %
2026/2027	01.02.2025	2.910	2.750	95 %
2027/2028	01.02.2026	2.740	2.854	104 %



Beschlusshistorie

Die Vorlage steht im Zusammenhang mit den jährlichen Vorlagen zur Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, insbesondere mit der [DS-764/21-26](#) (Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 2025/2026).

Um das Ziel einer 100 %igen Versorgungsquote zu erreichen, wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst (Anlage 4):

- Standort Varkausstraße und Amselstraße
[DS-384/16-21](#) Kita-Standortsuche, hier: Ergebnisse der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe und weiteres Vorgehen, Stadtverordnetenbeschluss vom 18.10.2018
- Standort Hessenring 70 und Hessenring 97
[DS-23/21-26](#) Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 2021/2022, Stadtverordnetenbeschluss vom 24.06.2021
- Standort Paul-Hessemer-Straße
[DS-388/21-26](#) Planung der der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 2023/2024, Stadtverordnetenbeschluss vom 22.06.2023
- Königstädten „Die Strut“
[DS-670/21-26](#) Grundschule Königstädten, Weiterentwicklung; hier: Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung der Beschlussfassung zur Weiterentwicklung der Grundschule Königstädten durch Errichtung einer Kita durch die gewobau, Stadtverordnetenbeschluss vom 12.12.2024

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Problem

Für das Betreuungsjahr 2026/2027 wurden zum Stichtag 01.02.2026 für weniger Kinder eine Anmeldung für einen Betreuungsplatz vorgenommen, als einen Anspruch haben:

Betreuungsjahr 2026/2027	110 Kinder
Betreuungsjahr 2025/2026	121 Kinder
Betreuungsjahr 2024/2025	188 Kinder
Betreuungsjahr 2023/2024	59 Kinder
Betreuungsjahr 2022/2023	301 Kinder

Entwicklung der fehlenden Plätze in den Grundschulbezirken:

Betreuungsjahr	Albrecht-Dürer-Schule	Eichgrundschule	Georg-Büchner-Schule	Goetheschule	GS Hasengrund	GS Parkschule	GS Innenstadt	GS Königstädten	Ott-Hahn-Schule	Schillerschule
2026/2027	-7	-16	-3	62	25	-37	-34	-11	23	10
2025/2026	-24	-14	19	35	18	-39	-32	-26	1	-6
2024/2025	-29	-36	6	38	53	-57	-28	-19	20	-13
2023/2024	-57	-46	-32	23	83	-48	-35	5	1	-33
2022/2023	-39	-40	-18	43	-2	---	-38	30	18	-22
2021/2022	-28	-43	-59	-64	-69	---	-73	1	-4	-29
2020/2021	-83	-22	-52	-39	-72	---	-45	-4	-20	-13
2019/2020	-53	-24	-35	5	-46	---	-48	-37	-31	-29
2018/2019	-38	-45	-15	-87	-41	---	-22	-22	-20	-15
2017/2018	10	-57	8	-56	-11	---	-5	-20	-14	-18
2016/2017	-15	-25	-27	-26	-17	---	-5	-22	-24	-17
2015/2016	-19	-6	-34	28	-18	---	-12	7	14	4

Die unterschiedliche Entwicklung bei den fehlenden Plätzen führt dazu, dass weiterhin in den Grundschulbezirken der Grundschule Parkschule und Grundschule Innenstadt in den städtischen Kitas keine oder kaum dreijährige Kinder aufgenommen werden können, da noch so viele ältere Kinder aus dem Vorjahr unversorgt sind. In diesen Grundschulbezirken befindet sich jeweils eine Kita in städtischer Trägerschaft.

Eine volle Belegung aller Gruppen in allen Kindertagesstätten in Rüsselsheim am Main, sowohl in städtischer als auch in freier Trägerschaft ist nur möglich, wenn auch die gesetzliche Vorgabe an Personal eingehalten wird. Dies ist nicht immer in allen Gruppen und Kindertagesstätten möglich.

Lösung

Nach den bisherigen Erfahrungen warten viele Familien, die nicht zum angemeldeten Aufnahmedatum einen Platz in ihrer Wunschkita erhalten können, häufig auf diesen bzw. auf einen anderen Platz in ihrem Grundschulbezirk.

Mit Erreichung des Ziels einer 100 %igen Versorgungsquote in der Stadt Rüsselsheim am Main wird diese Versorgungsquote in einzelnen Grundschulbezirken erreicht werden. Um diesen Unterschiedlichkeiten zwischen den Grundschulbezirken gerecht zu werden und die Familien in den Grundschulbezirken mit schlechten Versorgungsquoten zu entlasten, bedarf es einer grundsätzlichen, mindestens in den Nachbar-Grundschulbezirk hinein reichenden Platzversorgung.

Dies wird erreicht durch die Umwandlung einer U3- in eine Ü3-Gruppe (20 Plätze) in der Kita Kiku Kunterbunt im Grundschulbezirk der Schillerschule als Entlastung für den Grundschulbezirk der Innenstadtschule.

Oberstes Ziel ist hierbei immer die Platzversorgung im eigenen Grundschulbezirk, aber bei einem entsprechenden Platzmangel im eigenen Grundschulbezirk auch eine Versorgung in einen der nächsten Grundschulbezirke hinein, so dass in der gesamten Stadt Rüsselsheim am Main allen Kindern möglichst früh ein Platzangebot unterbreitet werden kann.

Mit den im Betreuungsjahr 2026/2027 zur Verfügung stehenden Plätzen stehen rechnerisch stadtweit für alle angemeldeten Kinder Betreuungsplätze zur Verfügung. Dies wird auch erreicht durch die Erweiterung der Kita Sachsenweg mit zwei Gruppen (40 Plätze) und der Neueröffnung der Kita in der Eisenstraße in freier Trägerschaft mit zwei Gruppen (40 Plätze).

Weiteres Vorgehen

Es wurden in der Vergangenheit aufgrund des höheren Bedarfs für weitere Maßnahmen zur Platzgewinnung Beschlüsse gefasst.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Geburtenjahrgänge, ist es nicht erforderlich diese Maßnahmen momentan umzusetzen.

Es sind jedoch für die Zukunft folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Zuzüge
- neuen Wohngebiete, z.B. Quartier am Ostpark oder Nachverdichtungen durch die Gewobau
- wieder steigenden Geburtenraten
- Sanierungsbedarfe der Kita-Gebäude

Diese Aspekte werden weiter beobachtet und im nächsten Jahr in der nächsten Vorlage weiter beschrieben.

Alternativen

Wenn nicht ausreichend Plätze vorhanden sind, kann der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden.

Kosten/Folgekosten

Im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanaufstellung für das Jahr 2027 wird geprüft, ob der erhöhte Stellenbedarf durch Stellenverschiebungen innerhalb des Stellenplans ausgeglichen werden kann oder die Anmeldung von Neustellen erforderlich ist.

Der Zuschuss an den Träger Kinderzentren Kunterbunt gGmbH wird finanziert aus den Anmeldungen für den Haushalt 2026 unter der Investitionsnummer 06044649AA und dem Produkt 060446490.

Die Maßnahme ist gemäß § 99 HGO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig, um den Rechtsanspruch zu gewährleisten.

Auswirkung auf Dritte

Für die Förderung von Bildungsprozessen von Kindern im Sinne des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans von 0 – 10 Jahren ist das Angebot von ausreichenden wohnortnahen Kinderbetreuungsplätzen unverzichtbar.

Es sichert auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Auswirkungen auf das Klima

In den Vorlagen zur Beschlussfassung für neue Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Klima beschrieben.

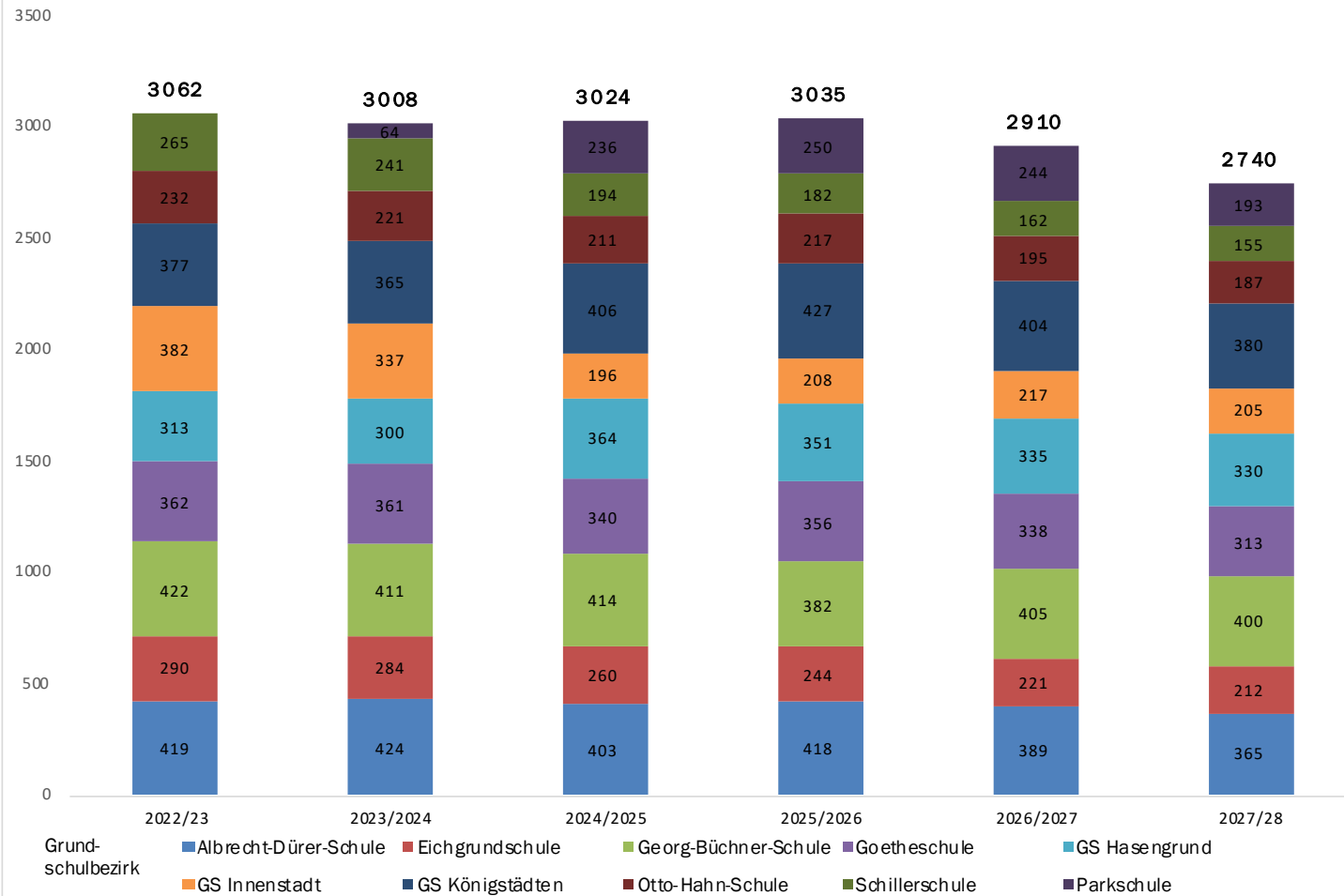
Anlagen:

- Anlage 1: Entwicklung der anspruchsberechtigten Kinder für die Altersgruppe 3-6 Jahre (4 Jahrgänge)
- Anlage 2: Sollplätze nach Einrichtungen zum Stichtag 01.02.2026
- Anlage 3: Platzanmeldung im Bezirk – Differenz der Plätze in den bestehenden Einrichtungen
- Anlage 4: In Umsetzung / Planung befindliche Projekte / Maßnahmen und beschlossene Maßnahmen.

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Entwicklung der anspruchsberechtigten Kinder für die Altersgruppe 3-6 Jahre (4 Jahrgänge)



Stand: 01.02.2026

Anlage 1

Sollplätze nach Einrichtungen zum Stichtag 01.02.2026

Schulbezirk	Einrichtung	Gruppen	Platzkapazität						Plätze pro Bezirk	Integr.-Maßn.
			Plätze pro Kita	GB	GBM	VN	GT			
Nach Satzung										
Albrecht-Dürer-Schule	Am Borngraben	3	60	30	10	0	20	340	7	
	Amselstraße	5	100	30	25	0	45		1	
	Böcklinstraße	4	80	45	15	0	20		7	
	Im Apfelgarten	5	100	40	30	0	30		2	
Eichgrundschule	Ahornallee	5	100	45	25	0	30	174	8	
	Liberta Kids Kita	1	20	0	20	0	0		0	
	St. Christophorus	3	54	0	0	0	54		0	
Georg-Büchner-Schule	Hessenring	4	80	40	20	0	20	380	5	
	Liebigstraße	4	80	40	10	0	30		5	
	Paul-Ehrlich-Straße	6	120	70	20	0	30		6	
	Sachsenweg	4	80	40	20	0	20		0	
	Freier Kindergarten	1	20	0	0	0	20		1	
Goetheschule	Godesberger Straße	5	100	60	10	0	30	340	6	
	Karlsbader Straße	3	60	10	20	0	30		3	
	Naturgruppe Karlsb.Str.	1	20	20	0	0	0		0	
	Essener Straße	4	80	30	10	0	40		4	
	Danziger Anlage	4	80	40	20	0	20		0	
GS Hasengrund	Zamenhofstraße	5	100	60	20	0	20	340	3	
	Hans-Sachs-Straße	4	80	20	40	0	20		4	
	Georg-Jung-Straße	4	80	20	40	0	20		2	
	Luthergemeinde	4	80	34	0	0	46		3	
GS Parkschule	Frankfurter Straße	3	60	30	15	0	15	220	7	
	St. Georg	4	80	0	0	40	40		0	
	TG Sportkita	3	60	20	20	0	20		0	
	Kinderhaus	1	20	0	0	0	20		2	
GS Innenstadt	Vollbrechtstraße	5	100	65	15	0	20	150	6	
	KiKu Campus	2	50	0	0	0	50		0	
GS Königstädten	In den Bachgärten	4	80	20	40	0	20	391	2	
	Kohlseestraße	4	80	30	25	0	25		1	
	Zum Büttelacker	5	100	35	15	0	50		4	
	Bensheimer Straße	4	80	10	20	0	50		1	
	WfB Am Alten Waldsee	3	51	0	0	0	51		12	
Otto-Hahn-Schule	Lengfeldstraße	6	120	30	40	0	50	220	4	
	Rheingauer Straße	5	100	30	20	0	50		5	
Schillerschule	Am Ehlenberg	5	100	50	20	0	30	195	6	
	Ev. Martins-Kita	3	75	25	0	0	50		3	
	KiKu Kinderland	1	20	0	0	0	20		1	
Summe	37 Einrichtungen	137	2750	1019	585	40	1106	2750	121	

Platzanmeldung im Bezirk - Differenz der Plätze in den bestehenden Einrichtungen

Schulbezirk	Einrichtung	maximal belegbare Plätze	Freiwerdende Plätze 01.08.26 ¹⁾	Anmeldungen im Bezirk Stand: 27.01.26	Differenz im Bezirk	Platzmangel im Bezirk ab Monat
Albrecht-Dürer-Schule	Am Borngraben	60	25	128	-7	-
	Amselstraße	100	23			Januar 27
	Böcklinstraße	80	45			Februar 27
	Im Apfelgarten	100	28			-
Eichgrundschule	Ahornallee	100	35	68	-16	Januar 27
	Liberta Kids	20	5			-
	St. Christophorus	54	12			Oktober 26
Georg-Büchner-Schule	Hessenring	80	27	131	-3	Oktober 26
	Liebigstraße	80	12			August 26
	Paul-Ehrlich-Straße	120	39			-
	Sachsenweg	80	46			-
	Freier Kindergarten	20	4			April 27
Goetheschule	Godesberger Straße	100	37	111	62	Dezember 26
	Karlsbader Straße	60	29			-
	Karlsb.Str. Naturgruppe	20	9			-
	Essener Straße	80	18			November 26
	Danziger Anlage	80	80			-
GS Hasengrund	Zamenhofstraße	100	45	126	25	-
	Hans-Sachs-Straße	80	34			-
	Georg-Jung-Straße	80	43			-
	Luthergemeinde	80	29			März 27
GS Parkschule	Frankfurter Straße	60	33	96	-37	August 26
	St. Georg	80	14			-
	TG Sportkindergarten	60	12			März 27
	Kinderhaus	20	0			August 26
GS Innenstadt	Vollbrechtstraße	100	26	60	-34	August 26
	KiKu Campus	40	0			August 26
GS Königstädten	In den Bachgärten	80	28	140	-11	April 27
	Kohlseestraße	80	25			März 27
	Zum Büttelacker	100	32			-
	Bensheimer Straße	80	28			Juni 27
	WfB Am Alten Waldsee	51	16			Juni 27
Otto-Hahn-Schule	Lengfeldstraße	120	60	80	23	-
	Rheingauer Straße 46	100	43			-
Schillerschule	Am Ehlenberg	100	25	77	10	-
	Martinsgemeinde	70	38			-
	KiKu Kinderland	40	24			-
Summe	37 Einrichtungen	2755	1029	1017	12	

1) Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung besteht bis zum Schuleintritt und somit im Jahr 2026 aufgrund der Sommerferien in Hessen dem Grunde nach bis zum 07.08.2026. Daher stehen die freiwerdenden Plätze am 01.08.2026 nicht in vollem Umfang zur Verfügung.

In Umsetzung / Planung befindliche Projekte / Maßnahmen

Mit Beginn Betreuungsjahr 2026/2027			
Träger	Standort	Schulbezirk	Plätze
Kinderzentren Kunterbunt	An der Feuerwache	Schillerschule	20
		Summe	20

Im Betreuungsjahr 2026/2027			
Träger	Standort	Schulbezirk	Plätze
Stadt Rüsselsheim a.M.	Sachsenweg	Georg-Büchner-Schule	40
ASB Frankfurt	Eisenstraße	Grundschule Hasengrund	40
		Summe	80

Weitere Maßnahmen

Träger	Standort	Schulbezirk	Plätze
N.N.	Varkausstraße	Albrecht-Dürer-Schule	max. 120
N.N.	Amselstraße	Albrecht-Dürer-Schule	max. 120
Stadt Rüsselsheim a.M.	Königstädten "Die Strut"	Grundschule Königstädten	80
N.N.	Paul-Hessemer-Straße	Schillerschule	mind. 80
		Summe	160 - 400



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-20/26-31	
Datum	10.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Ortsbeirat Königstädten	30.04.2026	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	30.04.2026	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	05.05.2026	beschlussempfehlend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	06.05.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder 2026/2027

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

- gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ein gesetzlicher Auftrag besteht, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder zu sorgen.
- mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung hat, wobei dieser im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt gilt.
- im Schuljahr 2025/2026 insgesamt 1.840 Betreuungsplätze an Grundschulen zur Verfügung stehen, von denen derzeit 1.632 besetzt sind. (Anlage 1)
- die zur Verfügung stehenden 1.840 Betreuungsplätze einer Versorgungsquote von 60 % entsprechen.
- vorgeschlagen wird, im Betreuungsjahr 2026/2027 insgesamt 168 neue Plätze zu schaffen, so dass dann 2.008 Plätze zur Verfügung ständen, was eine Versorgungsquote von 62 % darstellt. (Anlage 2). Dies bedeutet gleichzeitig eine Erhöhung der Fachkraftstunden an der Betreuungsschule Georg-Büchner-Schule um 78,3 Wochenstunden (2,00 Stellen nach EG S8b TVöD).

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. für die Betreuung von Grundschulkindern an den 10 Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main für das Schuljahr 2026/2027 168 neue Plätze geschaffen werden an
 - a. Albrecht-Dürer-Schule 35 Plätze
 - b. Eichgrundschule 50 Plätze
 - c. Goetheschule 17 Plätze
 - d. Schillerschule 5 Plätze
 - e. Grundschule Parkschule 20 Plätze
 - f. Georg-Büchner-Schule 40 Plätze
 - g. Otto-Hahn-Schule 1 Platzso dass insgesamt 2.008 Plätze zur Verfügung stehen.
2. der kommunale Zuschuss für die Eichgrundschule, die Albrecht-Dürer-Schule, die Otto-Hahn-Schule, die Grundschule Königstädten und die Grundschule Parkschule insgesamt von 420.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 um 270.000 Euro auf 690.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 erhöht wird.
3. weitere räumliche Möglichkeiten der Essensversorgung für die Goetheschule geprüft werden.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter sowohl bedarfsgerecht als auch in Bezug auf den Rechtsanspruch im Schuljahr 2026/2027.

Um in den nächsten Jahren die kommenden Rechtsansprüche erfüllen zu können, ist eine Versorgungsquote von 80% bis zum Schuljahr 2029/2030 anzustreben (Anlage 2).

Ausgangslage

Jährlich werden mit Stichtag 1. Februar die zu Grunde liegenden Daten für die Vorlagen zur Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für die Altersgruppen Grundschule, Ü3 und U3 für die zehn Grundschulbezirke der Stadt Rüsselsheim am Main erhoben.

Mit den zur Verfügung stehenden 1.840 Plätzen wird bei aktuell 3.075 Schulkindern eine Versorgungsquote von 60 % erreicht.

Im Schuljahr 2026/2027 steigt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Grundschulen auf 3.222. Durch den Ausbau des Betreuungsangebots um 168 Plätze auf dann 2.008 Plätze steigt die Versorgungsquote auf 62 % im kommenden Schuljahr.

Beschlusshistorie

Die Vorlage knüpft an die jährlichen Vorlagen zur Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Grundschulkindern an, zuletzt Drucksache [DS-753/21-26](#) mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2025 „Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Grundschulkindern 2026/2027“. Die Drucksache [DS-880-1/21-26](#) „Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Grundschulkindern 2026/27 – Grundschulbezirk Königstädten“ mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2026 wurde einbezogen.

Gesetzliche Grundlage

Der gesetzliche Auftrag begründet sich durch § 24 Abs. 4 SGB VIII. Mit dem Beschluss des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wurde der Rechtsanspruch im SGB VIII verankert. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern hat ab dem Schuljahr 2026/2027 Gültigkeit und bezieht sich zunächst auf die Kinder im ersten Schuljahr.

Problem

Der Bedarf an Plätzen für Ganztagsbetreuung an Grundschulen wächst, auch durch eine steigende Anzahl an Grundschulkindern. Dies gilt vor allem für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger, ist aber auch in den Jahrgängen 2 bis 4 feststellbar.

Im Zuge des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschulkindern, beginnend mit der ersten Klasse, kommen weitere Herausforderungen auf die einzelnen Schulen zu: Neben den festen Anmeldungen aus der ersten Klassenstufe, erfolgen seitens der Eltern auch Interessensäußerungen auf einen Betreuungsplatz aus den weiteren Jahrgängen. Zudem kann es zu weiteren Anmeldungen der Schulkinder aus der ersten Klasse mit Rechtsanspruch innerhalb des laufenden Schuljahres kommen.

Dies führt zu einer Steigerung der benötigten Plätze durch den Rechtsanspruch insbesondere an den Schulen, die bisher eine geringe Versorgungsquote haben.

Aufgrund des gemeldeten und eingeschätzten Betreuungsbedarfs fehlen im kommenden Schuljahr 168 zusätzliche Betreuungsplätze.

An der Goetheschule fehlen zudem räumliche Kapazitäten für die Mittagessensversorgung, da weder die Anzahl der „Essensschichten“ noch die Anzahl der Kinder im bisher vorgesehenen bzw. vorhandenen räumlichen Bereich ausreicht. Dazu trägt auch bei, dass die Goetheschule ab dem Schuljahr 2026/2027 komplett vierzünftig wird.

An der Georg-Büchner-Schule werden aufgrund der erhöhten Zahl der Betreuungsplätze weitere Personalressourcen benötigt.

Verschiedene Bedarfe zur Erhöhung kommunaler Zuschüsse im Zusammenhang mit neuen Plätzen wurden von Schulen gemeldet.

Lösung

Zur Deckung des gemeldeten Betreuungsbedarfs werden im Schuljahr 2026/2027 an den zehn Grundschulen 2.008 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt.

Die benötigten Personalressourcen für die Betreuungsschule werden durch die entsprechenden Veränderungen im Stellen- und Haushaltsplan geschaffen.

Die angefragten kommunalen Zuschüsse werden im Haushalt 2027 zur Verfügung gestellt.

Die Goetheschule erhält mittelfristig ausreichende Möglichkeiten für die Mittagessensversorgung.

Alternativen

Wenn die Schulkindbetreuung nicht weiter ausgebaut wird, kommt die Stadt ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung von bedarfsorientierten Angeboten zur Schulkindbetreuung bzw. zur Verwirklichung von Rechtsansprüchen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträger nicht nach.

Kosten/Folgekosten

Städtische Betreuungsschulen:

Für die Erhöhung der Platzzahlen ist eine Erhöhung der wöchentlichen Fachkraftstunden ab 1.8.2026 um 78,3 (2,00 Stellen nach EG S8b TVöD) erforderlich. D. h. für fünf Monate werden Personalkosten in Höhe von rund 67.120 Euro benötigt, dem stehen höhere Elternbeiträge von 15.225 Euro gegenüber, sodass ein Saldo von 51.895 Euro verbleibt. Durch freie Stellen in der Kindertagesstätte Auerbacher Straße kann der erhöhte Stellenbedarf im Jahr 2026 gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2027 werden die Elternbeiträge angemeldet. Im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanaufstellung für das Jahr 2027 wird geprüft, ob der erhöhte Stellenbedarf durch Stellenverschiebungen innerhalb des Stellenplans ausgeglichen werden kann oder die Anmeldung von Neustellen erforderlich ist.

Ganztagsangebote von Schulen und Fördervereinen:

Als kommunaler Zuschuss zum Ganztagsangebot für Schulen ohne städtische Betreuungsschulen wurden für den Haushalt 2026 insgesamt 420.000 Euro angemeldet.

Im Rahmen von Kalkulationen haben Eichgrundschule, die Otto-Hahn-Schule, die Grundschule Parkschule und Königstädten für das Jahr 2026 zusammengefasst den Bedarf an Erhöhungen um 112.500 Euro und für das Jahr 2027 entsprechend der Anzahl der Monate um 270.000 Euro auf 690.000 Euro.

Der Betrag für 2026 kann durch Minderausgaben bei der Kindertagesstätte Auerbacher Straße gedeckt werden und wird für 2027 entsprechend angemeldet.

Für eine mögliche Maßnahme zur Erweiterung der räumlichen Möglichkeiten der Essensversorgung der Goetheschule wird eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung mit Kostenschätzung vorgelegt.

Die Maßnahmen sind gemäß § 99 HGO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig, um den Rechtsanspruch zu gewährleisten.

Auswirkung auf Dritte

Mit dem Ausbau der Betreuungsplätze für Grundschulkindern erfüllt die Stadt Rüsselsheim am Main den Rechtsanspruch für Grundschulkindern im ersten Schuljahr, unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördert die Bildungsteilhabe vieler Kinder.

Auswirkungen auf das Klima

Der Ausbau der Ganztagsplätze hat geringe Auswirkungen auf das Klima aufgrund von Herstellung von Material für Umbaumaßnahmen und dessen Transport zum Verwendungsort.

Anlagen:

Anlage 1: Vorhandene und belegte Plätze nach Einrichtungen, Schuljahr 2025/2026

Anlage 2: Entwicklung der Betreuungsplätze für Grundschulkindern, Schuljahr 2026/2027

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

**Vorhandene und belegte Plätze nach Einrichtungen
Schuljahr 2025/2026**

Schulbezirk	Profil/ PfdG	Einrichtung	Anzahl der Schulkinder Stand 01.11.2025 ¹⁾	SOLL Plätze 25/26	Prozentuale Versorgung SOLL	Belegte Plätze 02/2026	Prozentuale Versorgung belegte Plätze
Albrecht-Dürer-Schule	Profil 2	Albrecht-Dürer-Schule	361	220	61%	190	53%
Eichgrundschule	Profil 2	Eichgrundschule	345	190	55%	180	52%
Georg-Büchner-Schule	Profil 2	Betreuungsschule	497	180	36%	162	33%
Goetheschule	PfdG	Goetheschule/Betreuungsschule	320	185	58%	167	52%
Grundschule Hasengrund	PfdG	Grundschule Hasengrund/Betreuungsschule	326	250	77%	170	52%
Grundschule Innenstadt	PfdG	Grundschule Innenstadt/Betreuungsschule	179	125	70%	97	54%
Grundschule Königstädten		Hort Auerbacher Straße	431	60	65%	60	62%
		Hort Kohlseestraße		20		20	
		Hort Zum Büttelacker		20		14	
	PfdG	Grundschule Königstädten		180		173	
Otto-Hahn-Schule	Profil 2	Otto-Hahn-Schule	216	150	69%	151	70%
Parkschule	PfdG	Parkschule	212	145	68%	145	68%
Schillerschule	Profil 2	Betreuungsschule	188	115	61%	103	55%
Gesamt			3.075	1.840	60%	1.632	53%

1) Quelle: Hesis (Hessisches Schulinformationssystem)

Entwicklung der Betreuungsplätze für Grundschulkinder Schuljahr 2026/2027										
	Profil/ PfdG	städt. Betreuungs- schule	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026	Schuljahr 2026/2027	Versorgungs- quote 25/26	Versorgungs- quote 26/27*	Soll-Plätze bei 80% Versorgung SJ 29/30*	Differenz SJ 26/27 zu Soll- Plätzen bei 80 % Versorgung
Albrecht-Dürer-Schule	Profil 2		185	210	220	255	61%	62%	356	101
Eichgrundschule	Profil 2		170	170	190	240	55%	68%	251	11
Georg-Büchner-Schule	Profil 2	X	170	180	180	220	36%	45%	341	121
Goetheschule	PfdG	X	150	150	185	202	58%	60%	265	63
Grundschule Hasengrund	PfdG	X	240	250	250	250	77%	69%	317	67
Grundschule Innenstadt	PfdG	X	89	110	125	125	70%	63%	195	70
Grundschule Königstädten	PfdG		180	180	180	260	65%	66%	343	63
Horte Königstädten			100	100	100	20				
Otto-Hahn-Schule	Profil 2		150	150	150	151	69%	70%	159	8
Parkschule	PfdG		75	110	145	165	68%	71%	213	48
Schillerschule	Profil 2	X	105	115	115	120	61%	59%	162	42
Gesamt			1614	1725	1840	2008	60%	62%	2602	594

*Berechnung gemäß den SuS des jeweiligen Schuljahres aus dem SEP (DS-663/21-26).

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-8/26-31	
Datum	07.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	05.05.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Reduzierung der Aufwände für den Rüsselsheim-Pass

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. gemäß Haushaltssicherungskonzept 2025 die Reduzierung der Aufwände für den Rüsselsheim-Pass in Höhe von 140.000 € vorgesehen ist.
2. dies den gesamten Ausgaben für den Rüsselsheim-Pass des Jahres 2024 entspricht und die Ausgaben im Jahr 2025 gar übersteigt. Folglich wäre der Rüsselsheim-Pass bei Realisierung der Einsparungen vollumfänglich einzustellen.
3. die vollumfängliche Einstellung des Rüsselsheim-Passes die soziale Teilhabe von Menschen mit geringem Einkommen deutlich behindern würde und dies insbesondere im Falle von Kindern- und Jugendlichen zu individuellen und gesellschaftlichen Folgekosten führen kann.
4. die Reduzierung der Vergünstigungen gemäß Beschlussvorschlag die Aufwendungen für den Rüsselsheim-Pass um 64.592,78 € oder rund 50,19 % verringern würden.
5. Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept, die nicht oder nicht vollumfänglich zu den genannten Verbesserungen führen, an anderer Stelle im Ergebnishaushalt eine entsprechende Kompensation zur Folge haben müssen.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Ausgabe des Rüsselsheim-Passes ausschließlich an unter 18-Jährige sowie die Begrenzung der Gültigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. die Begrenzung aller Vergünstigungen auf Personen jünger als 18 Jahre
3. die Begrenzung aller Vergünstigungen für Personen jünger als 18 Jahre auf maximal 75% der ursprünglichen Gebühr bzw. des ursprünglichen Verkaufspreises

4. die Abschaffung der Vergünstigungen der Volkshochschule auch für Personen jünger als 18 Jahre
5. die Begrenzung der Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) weiterhin auf 50% des Verkaufspreises sowie auf Monatskarten

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Reduzierung der Aufwände für den Rüsselsheim-Pass gemäß des Haushaltssicherungskonzepts 2025 unter Berücksichtigung der Beibehaltung von Vergünstigungen für Personen jünger als 18 Jahre zwecks Vermeidung gesellschaftlicher und individueller Folgekosten.

Ausgangslage

Der Rüsselsheim-Pass wurde zum 01.01.2020 als Ablöse des Berechtigungsausweises eingeführt. Ziel des Vergünstigungssystems ist es nicht nur, die gesellschaftliche Teilhabe sozial benachteiligter Personengruppen zu fördern, sondern auch, im Rahmen ehrenamtlichen Engagements oder eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes engagierte Menschen zu unterstützen. Durch eine solch differenzierte Berechtigungsstruktur sollte außerdem einer Stigmatisierung der Passinhaberinnen und Passinhaber als sozial benachteiligt entgegengewirkt werden, da die Anspruchsvoraussetzung bei Vorlage des Passes nicht ersichtlich ist.

Die Berechtigungsgrundlagen und Vergünstigungen können im Einzelnen dem beigefügten Flyer entnommen werden (Anlage). Die Vergünstigungen der Wochen- und Monatskarten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wurden erst zum 01.01.2022 eingeführt.

Zum Stichtag 01. Februar 2026 waren insgesamt 2.523 gültige Rüsselsheim-Pässe im Umlauf. Der städtische Haushalt wurde durch die Inanspruchnahme der Vergünstigungen im Haushaltsjahr 2024 mit Mitteln i. H. v. rund 137.265,41 € belastet, im Haushaltsjahr 2025 i. H. v. rund 128.705 €. Der Wert für das Jahr 2025 wurde näherungsweise ermittelt, da eine vergünstigende Stelle die Einnahmeausfälle noch nicht mit dem ausgleichenden Fachbereich abgerechnet hat, hier wurde der Wert aus 2024 herangezogen:

Einnahmeausfälle im Rahmen des Rüsselsheim-Passes			
	2024	2025	Bemerkungen
Schwimmbäder	21.708,20 €	17.484,80 €	
Jugendförderung	4.251,00 €	4.251,00 €	Wert aus 2024 übernommen
Kultur123 - Musikschule	63.510,90 €	69.908,44 €	
Kultur123 - Stadtbücherei	1.206,00 €	1.161,00 €	
Kultur123 - Theater	4.707,97 €	8.199,00 €	
Kultur123 - Volkshochschule	2.820,99 €	2.464,50 €	
Stadtwerke - ÖPNV	39.060,35 €	25.236,66 €	
Summe	137.265,41 €	128.705,40 €	

Es sei darauf hingewiesen, dass eine etwaige Steigerung der Inanspruchnahme der bildungs- und kulturellen Angebote sowie der Fahrten im ÖPNV durch die Einführung des Rüsselsheim-Passes nicht ermittelt werden kann. So ist nicht auszuschließen, dass die Inanspruchnahme ohne Rüsselsheim-Pass, und damit die Einnahmen aus Verkäufen und Gebühren, deutlich geringer ausgefallen wären. Ein Vergleich der Einnahmen auf Grundlage des Status-Quo mit jenen ohne Rüsselsheim-Pass würde womöglich deutlich geringere oder nicht vorhandene Einnahmeausfälle aufzeigen.

Beschlusshistorie

- DS [102/11-16](#) Einführung eines Rüsselsheim-Passes; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2012 die Einführung des Rüsselsheim-Passes zurückzustellen.
- DS [372/16-21](#) Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen bezüglich der Einführung eines Rüsselsheim-Passes; Ohne Beschluss. Im Rahmen der Beratungen zur Drucksache wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet.
- DS [465/16-21](#) Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen bezüglich der Einführung eines Rüsselsheim-Passes. Ergebnisse der interfraktionellen Arbeitsgruppe; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2019 über die Einführung des Rüsselsheim-Pass.
- [DS-53/21-26](#) Rüsselsheim-Pass – Ermäßigung im ÖPNV, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.07.2021 über die Ausweitung der Vergünstigungen des Rüsselsheim-Pass auf den ÖPNV.

Gesetzliche Grundlage

Es existiert keine gesetzliche Verpflichtung für die Vorhaltung von vergünstigten städtischen Dienstleistungen für sozial benachteiligte oder ehrenamtlich engagierte Personen oder jene im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Bei den Vergünstigungen im Rahmen des Rüsselsheim-Pass handelt es sich somit um freiwillige Leistungen.

Problem

Die im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts 2025 unter der lfd. Nr. 8 beschlossene Reduzierung der Aufwände für den Rüsselsheim-Pass um 140.000 € ab dem Haushaltsjahr 2026 ff. umfasst vollumfänglich das Haushaltsergebnis des Jahres 2024. Eine Reduzierung um den genannten Betrag käme folglich einer vollumfänglichen Einstellung des Rüsselsheim-Passes gleich.

Somit würden Ermäßigungen zurückgenommen, mit deren Hilfe jene Bereiche der gesellschaftlichen Teilhabe vergünstigt werden, aus welchen Menschen mit geringem Einkommen oftmals ausgegrenzt werden. Insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur, Kinder- und Jugendfreizeiten, altersunabhängige Freizeitgestaltung, Vereinsleben und Mobilität sind Menschen mit geringem Einkommen von Ausgrenzung bedroht.

Untersuchungen belegen wiederholt die Auswirkungen sozialer Benachteiligung insbesondere auf Kinder und Jugendliche. So ziehen sich von Armut bedrohte oder betroffene Kinder eher von ehrenamtlichen und politischen Aktivitäten zurück, beteiligen sich weniger und fühlen sich insgesamt einer Gesellschaft weniger zugehörig. Sie können weniger als andere Kinder und Jugendliche an kulturellen und sozialen Aktivitäten teilhaben und erleben in nahezu allen Lebensbereichen Einschränkungen aufgrund von Armut. Dies könne in eine Abwärtsspirale führen und Folgen für das ganze Leben der Kinder und Jugendlichen haben.¹ Auf lange Sicht kann dies nicht nur Folgen für jedes einzelne betroffene Kind haben, sondern auch für die sozialen Sicherungssysteme, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Stabilität der Demokratie.

Es erscheint daher unablässig, zumindest Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bei der sozialen Teilhabe durch die Nutzung von Kultur- und Bildungsangeboten, bei der Mobilität sowie bei der Nutzung von Bewegungs- und Freizeitmöglichkeiten auch finanziell zu unterstützen.

Lösung

Vor dem Hintergrund der angespannten Lage des städtischen Haushalts sind Einsparungen bei den freiwilligen Leistungen vorzunehmen, so auch beim Rüsselsheim-Pass. Es erscheint jedoch sinnvoll, diese auf erwachsene Personen zu beschränken, dagegen Vergünstigungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beizubehalten. Sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen würde die soziale Teilhabe somit weiterhin erleichtert.

Dies wird durch eine Beschränkung der Ausgabe des Rüsselsheim-Passes auf Personen unter 18 Jahren erreicht. Die einjährige Gültigkeitsdauer des Rüsselsheim-Passes wird bei Personen im 18. Lebensjahr auf das Erreichen des 18. Geburtstages beschränkt.

Bereits im Umlauf befindliche Rüsselsheim-Pässe von Personen über 18 Jahren verlieren ihre Gültigkeit insofern, als dass diese keine Berechtigungsgrundlage für Vergünstigungen mehr darstellen. Dies wird erreicht, indem alle vergünstigenden Stellen für die Übergangszeit, in welcher sich noch gültige Rüsselsheim-Pässe von Personen über 18 Jahren im Umlauf befinden, neben der Vorlage des Rüsselsheim-Passes auch die Vorlage des Personalausweises zwecks Prüfung des Geburtsjahres verlangen.

Darüber hinaus sollen alle Vergünstigungen für Personen unter 18 Jahren auf 75% der ursprünglichen Gebühr oder des ursprünglichen Verkaufspreises begrenzt werden. So wird der Haushalt noch stärker entlastet, zudem wird die Verbindlichkeit gegenüber einer kostenfreien Teilnahme beispielweise an Kursen der Musikschule erhöht. Die Vergünstigungen auf Seiten der Volkshochschule sollen gänzlich gestrichen werden, da in 2025 keine Inanspruchnahme von Personen unter 18 Jahren erfolgte.

Im ÖPNV soll neben der Beschränkung auf unter 18-Jährige zusätzlich die vergünstigte Abgabe von Wochenkarten entfallen. Die Verkaufszahlen in 2025 belegen, dass dieses Angebot im Vergleich zu den Monatskarten kaum genutzt wird:

¹ Bertelsmann Stiftung – Factsheet Kinderarmut in Deutschland, S. 7, 2020. URL: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/291_2020_BST_Facsheet_Kinderarmut_SGB-II_Daten_ID967.pdf

Vergünstigter Fahrkartenverkauf nach Alter in 2025		
	Wochenkarten	Monatskarten
7 - 14 Jahre	36	301
15 – 17 Jahre	14	120
Über 18 Jahre	75	693
Gesamt	125	1135

Hinweis: Kinder im Alter von 0-6 Jahren fahren generell kostenfrei in Begleitung eines Erwachsenen

Die Monatskarten werden für Personen unter 18 Jahren weiterhin bei Vorlage des Rüsselsheim-Passes um 50% vergünstigt. Es ergibt sich ein Verkaufspreis in Höhe von 29,95 € (anstatt 59,90 €).

Kosten

Die Begrenzung der Vergünstigungen auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Verbindung mit einer Limitierung auf 75% der ursprünglichen Gebühr bzw. des Verkaufspreises würde Einsparungen in Höhe von 64.592,78 € oder 50,19 % der Aufwände bezogen auf das Jahr 2025 ermöglichen:

Einnahmeausfälle und Einsparpotenzial			
	2025	Einsparpotenzial	Bemerkungen
Schwimmbäder	17.484,80 €	14.363,53 €	
Jugendförderung	4.251,00 €	1.062,75 €	Alle kostenpflichtigen Angebote der Jugendförderung richten sich aktuell ausschließlich an unter 16 -Jährige. Das Einsparpotenzial ergibt sich aus der Begrenzung der Vergünstigung auf 75 %.
Kultur123 - Musikschule	69.908,44 €	25.513,69 €	
Kultur123 - Stadtbücherei	1.161,00 €	1.161,00 €	Ein Jahresentgelt für den Büchereiausweis fällt erst ab 18 Jahren an, darunter ist der Ausweis ohnehin kostenfrei.
Kultur123 - Theater	8.199,00 €	7.399,6 €	Statistisch ist die Auswertung des Einsparpotenzials nicht möglich. Es wird geschätzt, dass 13 % der Tickets an Personen U18 verkauft wurden.
Kultur123 - Volkshochschule	2.464,50 €	2.464,50 €	Vergünstigungen der VHS wurden in 2025 ausschließlich von Personen über 18 Jahre in Anspruch genommen. Die Vergünstigung wird daher gemäß

			Beschlussvorschlag komplett gestrichen.
Stadtwerke - ÖPNV	25.236,66 €	12.627,71 €	Die Vergünstigungen werden auf unter 18- Jährige sowie auf Monatskarten beschränkt.
Summe	128.705,40 €	64.592,78 €	

Es dient dem Hinweis, dass die von Kultur123 gewährten Ermäßigungen in den AGBs bzw. Entgeltordnungen festgeschrieben sind. Eine Anpassung dieser Regelungen würde einen Stadtverordnetenbeschluss und somit einen entsprechenden Vorlauf benötigen.

Alternativen

Das Einsparpotenzial beim Rüsselsheim-Pass in Höhe von 140.000 € gemäß Haushaltssicherungskonzept wird ab 2027 vollständig realisiert, durch den unterjährigen Beschluss in 2026 und Umsetzung dessen ab Juli 2026 ließen sich noch etwa 70.000 € an Einsparungen realisieren (Abzüglich des zeitlichen Vorlaufs zwecks Änderung der AGBs von Kultur123 – Siehe Abschnitt „Kosten“). Der Rüsselsheim-Pass wäre somit vollständig einzustellen. In der Folge würden nicht nur Erwachsene mit geringem Einkommen in ihren Möglichkeiten der sozialen Teilhabe empfindlich begrenzt, sondern auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die gesellschaftlichen Auswirkungen können langfristig erheblich sein und zu Folgekosten führen.

Auswirkungen auf das Klima

Die Abschaffung der vergünstigten Monats- und Wochenkarten im ÖPNV für alle Altersgruppen würde zu einer vermehrten Nutzung des PKWs als vermeintlich günstigere Alternative gegenüber den regulären Ticketpreisen im ÖPNV führen. Die Anzahl der verkauften Tickets (Wochenkarten = 125 Karten; Monatskarten = 1.135 Karten) in 2025 deutet auf eine rege Nutzung der vergünstigten Fahrkarten hin. Der Einfluss auf das Klima ist daher im kommunalen Maßstab als erheblich zu betrachten.

Anlagen:

Flyer Rüsselsheim-Pass

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Leitstelle Älterwerden

Haus der Senioren
Frankfurter Straße 12
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 06142 83-2123
Fax: 06142 83-2124
E-Mail: haus.der.senioren@ruesselsheim.de

Öffnungszeiten:
Montag 9 bis 12 Uhr
Dienstag 9 bis 12 Uhr
Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Freitag 9 bis 12 Uhr

Obdachlosenbehörde

Ferdinand-Stuttman-Straße 11
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 06142 83-2126 oder 2302
Fax: 06142 83-2048
E-Mail: obdachlosenbehoerde@ruesselsheim.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 16 bis 18 Uhr

Asylbewerberbetreuung

Der Rüsselsheim-Pass kann bei den Sozialarbeiter*innen der Asylbewerberbetreuung beantragt werden.

Wohngeldbehörde

Ferdinand-Stuttman-Straße 11
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 06142 83-2291
Fax: 06142 83-2048
E-Mail: Wohnungswesen@ruesselsheim.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
Donnerstag von 16 bis 18 Uhr

Servicecenter Kultur123

Am Treff 1
65428 Rüsselsheim
Telefon: 06142 / 832630
Fax: 06142 / 16894
E-Mail: service@kultur123ruesselsheim.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 10 bis 13 Uhr
Donnerstag 10 bis 18 Uhr
Freitag 10 bis 13 Uhr

Was muss ich mitbringen?

Zur Antragstellung muss der Personalausweis bzw. Schüler*innen-Ausweis vorgelegt werden.

Mitzubringen sind außerdem:

- ein aktueller Leistungsbescheid
- oder Einkommensbelege der letzten drei Monate sowie der Mietvertrag bzw. Kontoauszüge über die letzten drei Mietzahlungen
- oder eine gültige Ehrenamtskarte
- oder ein gültiger FSJ bzw. BFD Ausweis

Wie lange gilt der Rüsselsheim-Pass?

Der Rüsselsheim-Pass ist für 12 Monate gültig.



Rüsselsheim-Pass

Zur Inanspruchnahme ermäßigter städtischer Dienstleistungen

ERMÄSSIGUNGEN:

STÄDTISCHE SCHWIMMBÄDER
STADTBÜCHEREI
THEATER
MUSIKSCHULE
VOLKSHOCHSCHULE
STADT- UND INDUSTRIEMUSEUM
KUNST- UND KULTURSTIFTUNG
OPELVILLEN RÜSSELSHEIM
LEITSTELLE ÄLTERWERDEN
JUGENDFÖRDERUNG



→ www.ruesselsheim.de

Bildnachweise:
Fotograf: Frank Hüter, Bild: Stadt Rüsselsheim am Main (Titel oben),
rawpixel/123rf.com (Titel unten), Dean Drobot/123rf.com (Rückseite)

Rüsselsheim-Pass

Zur Inanspruchnahme ermäßigter städtischer Dienstleistungen

Wer ist berechtigt?

Personen, die in Rüsselsheim am Main wohnen und

- Leistungen nach den folgenden Gesetzen beziehen:
 - Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
 - Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Grundsicherung
 - Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeldgesetz (WoGG)
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Auch wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, Ihr Einkommen aber unter den Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII liegt, können Sie einen Rüsselsheim-Pass erhalten.

Oder

- Ehrenamtlich engagierte Personen mit einer Ehrenamtskarte
- Kräfte im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ)
- Kräfte im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Welche Vergünstigungen gibt es?

- **Öffentlicher Personennahverkehr**
50% Ermäßigung auf Wochen- und Monatskarten (Erwachsene eTicket-Rhein-Main) im Rüsselsheimer Stadtgebiet (Tarifzone 3730)
- **Städtische Schwimmbäder**
Ermäßigter Eintritt um 75 %
- **Stadtbücherei**
Jahresgebühr entfällt
- **Theater**
Entgeltfreie Abgabe von Restkarten an der Abendkasse des Theaters

Ermäßigung auf alle Abonnement- und Sonderveranstaltungen um 75 %, limitiert auf 20 % der verfügbaren Karten
- **Musikschule**
Kostenfreie Teilnahme an Kursen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

90 % Ermäßigung auf die Teilnahme am Unterricht nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- **Volkshochschule**
Kostenfreie Teilnahme an bis zu zwei Kursen pro Person und Jahr für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Um 75% ermäßigte Teilnahme an bis zu zwei Kursen pro Person und Jahr für Erwachsene

- **Stadt- und Industriemuseum**
Kostenfreier Eintritt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Ermäßigung des Eintritts für Erwachsene um 75 %
- **Kunst- und Kulturstiftung Opelvillen Rüsselsheim**
Kostenfreier Eintritt in Ausstellungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Ermäßigter Eintritt für Erwachsene um 75 %
- **Leitstelle Älterwerden**
Ermäßigte Teilnahme an Erholungsfahrten um 75 %, limitiert auf 20 % der verfügbaren Plätze

Ermäßigter Eintritt für die Seniorenfastnacht um 75 %, limitiert auf 20 % des verfügbaren Kontingents
- **Jugendförderung**
Kostenfreie Teilnahme an den Angeboten

Eine aktuelle Liste aller Vergünstigungen finden Sie unter:

- www.ruesselsheim.de/ruesselsheimpass

Wo kann ich den Rüsselsheim-Pass beantragen?

Innenstadtbüro

Frankfurter Straße 9
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 06142 83-2940

Fax: 06142 83-2949

E-Mail: buergerservice@ruesselsheim.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag 8 bis 13 Uhr

Jugendförderung

Dammgasse 7
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 06142 83-2102

Fax: 06142 83-2110

E-Mail: jugendfoerderung@ruesselsheim.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 16 bis 18 Uhr

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-15/26-31	
Datum	09.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	05.05.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Verstetigung des Projekts Housing First zur Reintegration wohnungsloser Menschen in den Wohnungsmarkt

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Evaluation des Housing First Projekts eine hohe Wirksamkeit bei der Wohnungsmarktingtegration obdachloser Familien und Einzelpersonen belegt.
2. die über fünf Jahre bewilligte Förderung der sozialpädagogischen Betreuung des Diakonischen Werkes durch die Aktion Mensch i.H.v. 280.000 € zum 30.06.2026 ausläuft und das Projekt Housing First in der Folge zu beenden ist.
3. die Beendigung des Projektes zu deutlich höheren Kosten im städtischen Haushalt führen würde, als wenn die Finanzierung durch die Stadt übernommen würde.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen des Projektes Housing First i.H.v. jährlich maximal 85.500 € ab dem 01.01.2027. Das Projekt wird bis zu diesem Datum pausiert.

Da vor dem Hintergrund des § 99 HGO trotz nachgewiesener Wirtschaftlichkeit keine neuen freiwilligen Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, steht der Beschluss unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung durch das Regierungspräsidium.

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, das Projekt Housing First durch den Einsatz städtischer Mittel zu verstetigen, um die Reintegration wohnungsloser Menschen in den Wohnungsmarkt weiterhin zu fördern. Trotz des Einsatzes städtischer Mittel soll der Haushalt durch diese Maßnahme nicht zusätzlich belastet werden.

Ausgangslage

Das Projekt Housing First befindet sich seit dem 01.07.2021 in Rüsselsheim in der Umsetzung.

Housing First ist ein innovativer Ansatz ursprünglich aus den USA, um die Reintegration von wohnungslosen Personen und Familien in den Wohnungsmarkt zu unterstützen. Im Rahmen dieses Konzeptes wird die Wohnungslosigkeit durch die direkte Versorgung mit Wohnraum beendet, ohne, dass die Menschen im Vorfeld bestimmte Bedingungen zu erfüllen haben. In Rüsselsheim erfolgt die Umsetzung in Kooperation mit der gewobau und dem Diakonischen Werk.

Wohnraumversorgung

Die Verfügbarkeit der für Housing First benötigten Wohnungen mittels Kooperation mit der gewobau gesichert. Zu diesem Zweck wurde eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen (Anlage I). In dieser verpflichtet sich die gewobau, der Stadt mindestens 10 Prozent der innerhalb eines Jahres frei werdenden oder leer stehenden Wohnungen aus ihrem öffentlich geförderten Mietwohnungsbestand für das Projekt Housing First anzubieten (§2 Abs. 1), mindestens jedoch 12 Wohnungen.

Die Anmietung der angebotenen Wohnungen erfolgt für 6 Monate durch die Stadt, der Mietzins darf die Grenzen der Kosten der Unterkunft im Kreis Groß-Gerau nicht überschreiten. Die Refinanzierung des Mietzinses erfolgt vollumfänglich durch die Untervermietung an die Teilnehmenden am Housing-First Projekt. Die sich aus dem Untermietvertrag ergebenden Mietzinsen werden vom SGB II Träger im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KDU) -Grenzen getragen.

Nach Ablauf des 6-monatigen (Unter-)Mietvertrages können die untermietenden Personen die Wohnung als Hauptmieter anmieten, sofern das Untermietverhältnis störungsfrei verlief. Nach Abschluss des Hauptmietvertrages durch die Untermieter ist die Reintegration in den freien Wohnungsmarkt mittels Housing First abgeschlossen.

Sozialpädagogische Betreuung

Die sozialpädagogische Betreuung der Projektteilnehmenden während des Untermietverhältnisses erfolgt durch das Diakonische Werk auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (Anlage II).

Die sozialpädagogische Begleitung umfasst während der Laufzeit des Untermietverhältnisses insbesondere Maßnahmen zur Herstellung und Stabilisierung der sogenannten Miet- und Wohnfähigkeit. Ziel ist es, durch gezielte Unterstützung die Wiederherstellung und langfristige Sicherung geregelter Lebensverhältnisse zu fördern. Hierzu zählen die Mobilisierung, Aktivierung und Motivation der Haushalte ebenso wie Hilfestellungen in lebenspraktischen Angelegenheiten. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist die Sicherstellung des Lebensunterhalts. Dies erfolgt unter anderem durch Beratung und Begleitung beim Lebensmitteleinkauf sowie durch die Anbindung an ergänzende Unterstützungsangebote wie die Tafel. Darüber hinaus werden die Klienten bei der Eröffnung eines Girokontos unterstützt und beim Einrichten von Daueraufträgen, insbesondere zur fristgerechten Begleichung der Mietzahlungen, angeleitet. Weitere Schwerpunkte liegen in der Unterstützung bei der Schuldenregulierung sowie in der Bewältigung des anfallenden Schriftverkehrs. Behördliche Angelegenheiten werden durch Beratung, Vorbereitung und – sofern erforderlich – durch

begleitete Behördengänge unterstützt, um den Zugang zu Leistungen und Rechten sicherzustellen. Zur passgenauen Bearbeitung individueller Problemlagen erfolgt eine gezielte Anbindung an bestehende Hilfesysteme. Dies beinhaltet die Vermittlung zu spezialisierten Beratungsstellen und Unterstützungsangeboten sowie bei Bedarf die Überleitung in die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII beziehungsweise in die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gemäß § 90 SGB IX (vormals § 53 SGB XII). Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Förderung der sozialen Integration.

Hierzu zählt die Einbindung der Haushalte in den neuen Sozialraum, beispielsweise durch Unterstützung beim Aufbau nachbarschaftlicher Kontakte sowie durch Aktivierung zur Teilnahme an sozialen und kulturellen Angeboten. Bei auftretenden Konflikten mit der Nachbarschaft erfolgt eine vermittelnde Unterstützung. Ergänzend wird die psychologische Stabilisierung der Klienten durch regelmäßige Gespräche sowie durch die Anbindung an geeignete Beratungs- und Hilfsangebote unterstützt. Abschließend umfasst die Begleitung die Unterstützung bei der Zusammenstellung aller für den Abschluss eines Hauptmietvertrages erforderlichen Unterlagen, wie etwa Kostenzusagen für Miete und Kaution, Ausweisdokumente oder Wohnberechtigungsscheine.

Evaluation

Die Wirksamkeit des Projektes kann mittels Evaluation nachgewiesen werden.

Seit dem Start des Projektes zum 01. August 2021 bis Februar 2026 konnten insgesamt 104 Personen mittels Housing First in den Wohnungsmarkt integriert werden, darunter eine Einzelperson, 6 Paare oder Alleinerziehende mit Kind(ern), 9 Familien mit 3 Personen und 16 Familien mit 4 Personen. Unter den 104 Personen befinden sich 23 Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren sowie weitere 19 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 11 und 17 Jahren. Gerade für Kinder- und Jugendliche werden die Startchancen durch die Reintegration in den freien Wohnungsmarkt gegenüber der Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft maßgeblich verbessert und etwaige Folgekosten für die Gesellschaft verringert.

Beschlussgeschichte

DS [625/16-21](#) Umsetzung von Housing First zur Reintegration wohnungsloser Menschen in den Wohnungsmarkt; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 über die Umsetzung des Housing-First Projektes.

Gesetzliche Grundlage

Die Unterbringung obdachloser Menschen gehört zu den Pflichtaufgaben der Gebietskörperschaft zur Gefahrenabwehr nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG §§ 6, 11, 64, 68, 69). Eine Wiedereinweisung in die zuvor bewohnte Wohnung ist nur zulässig, wenn keine anderen Möglichkeiten der Unterbringung möglich sind (HSOG §9).

Die Unterbringung kann nur beendet werden, wenn die Betroffenen diese freiwillig beenden oder die Reintegration in den Wohnungsmarkt oder eine andere Wohnform gelingt. Das Projekt Housing First ist in diesem Sinne zwar freiwillig, dient jedoch als ein Instrument, um Unterbringungen nach dem HSOG zu beenden.

Problem

Die sozialpädagogische Betreuung des Diakonischen Werks (1 Vollzeitstelle, E-Gr. 9a der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Hessen und Nassau) wird seit Beginn des Projektes mittels Projektförderung der Aktion Mensch und Eigenmitteln des Diakonischen Werks finanziert.

Über den Förderzeitraum von 5 Jahren betrug die Projektförderung insgesamt rund 280.000 €, das Diakonische Werk brachte Eigenmittel i.H.v. rund 80.000 € (22,2 %) ein.

Die Projektförderung endet zum 30.06.2026, somit entsteht eine Finanzierungslücke, welche die Einstellung des Projektes bedingen würde.

Zudem begrenzt das Diakonische Werk im Falle einer Weiterführung des Projektes seinen Eigenmittelanteil auf maximal 10% der Personal- und Sachkosten für die sozialpädagogische Betreuung im Projekt.

Lösung

Die Stadt übernimmt die Finanzierungslücke durch die Beendigung der Förderung durch die Aktion Mensch sowie die Begrenzung des Eigenmittelanteils des Diakonischen Werkes auf 10% der Personal- und Sachkosten.

Der städtische Zuschussbedarf kann durch die Beteiligung des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) an der Finanzierung der sozialpädagogischen Arbeit über die Inanspruchnahme von Leistungen nach §67 SGB XII deutlich verringern werden.

Das Diakonische Werk hat eine Leistungsvereinbarung für das Kreisgebiet über 44 ambulante Plätze. Die Hilfe nach den §§ 67 ff SGB XII richtet sich an erwachsene Personen in sogenannten „besonderen sozialen Schwierigkeiten“, darunter zum Beispiel mietrechtlich nicht abgesicherte Wohnverhältnisse. Rückblickend über die bisherige Laufzeit von Housing First lässt sich feststellen, dass allein über die Wohnungslosigkeit jede teilnehmende Person Anspruch auf Leistungen nach § 67 ff SGB XII gehabt hätte.

Bei den Leistungen nach § 67 ff SGB XII handelt es sich um eine Antragsleistung. Es dient zur Kenntnis, dass nicht jede oder jeder Teilnehmende am Housing First Projekt Leistungen nach genannten Paragraphen beantragen und in Anspruch nehmen wird, obgleich in geeigneten Fällen eine entsprechende Beratung erfolgen würde.

Kosten

Gemäß Auskunft des Diakonischen Werkes sind mit jährlichen Personal- und Sachkosten für die sozialpädagogische Betreuung im Projekt i.H.v. 95.000 € zu rechnen (1 Vollzeitstelle, E-Gr. 9a der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Hessen und Nassau).

Die Stadt sichert die Grundfinanzierung dieser Kosten abzüglich des Eigenmittelanteils des Diakonischen Werkes i.H.v. 10% (9.500 €) zu (=85.500 €). Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2027 auf dem Sachkonto 7128510 (Zuschuss an das Diakonische Werk) im Produkt 050347000 (Förderung der freien Wohlfahrtspflege) angemeldet. Das Projekt wird bis zur Genehmigung des Haushalts 2027 durch das Regierungspräsidium pausiert.

Im ersten Quartal des Folgejahres werden die Einnahmen des Diakonischen Werkes von Seiten des LWV aus den Leistungen nach § 67 ff SGB XII spitzabgerechnet. Der sich daraus ergebende überzahlte Betrag von Seiten der Stadt wird mit dem Grundfinanzierungsbetrag des Folgejahres verrechnet.

Bezogen auf das Jahr 2025 wurden 11 Fälle mittels Housing First mit Wohnraum versorgt, darunter vier Familien mit vier Personen, drei Familien mit drei Personen, drei Paare und eine Einzelperson (insgesamt 32 Personen). Für jeden Fall hätte das Diakonische Werk eine Pauschale in Höhe von 714 € je Monat vom LWV Hessen auf Grundlage des § 67 ff SGB XII erhalten können.

Je nach Szenario lässt sich der städtische Finanzierungsbeitrag durch die Leistungen des LWV wie folgt reduzieren:

1. Alle Teilnehmenden am Housing First Projekt stellen einen Antrag auf Leistungen nach §67 ff SGB XII:

Berechnung: Genannte 11 Fälle befanden sich in der Summe in 2025 für 37,5 Monate im Housing First-Projekt. Bei einer monatlichen Pauschale des LWV je Fall in Höhe von 714 € errechnet sich ein Finanzierungsbeitrag des LWV i.H.v. 26.755 €. Der städtische Finanzierungsanteil sinkt in der Folge auf 58.745 €

2. Die Hälfte der Teilnehmenden stellt einen Antrag auf Leistungen nach § 67ff SGB XII:

Rechnerisch würde der Finanzierungsbeitrag des LWV auf 13.377,50 € absinken, der Finanzierungsanteil der Stadt würde 72.122,5 € betragen.

Der Anteil der Teilnehmenden, der einen Antrag auf § 67 ff SGB XII Leistungen stellt lässt sich nicht seriös vorhersagen.

Da der finanzielle Aufwand auf dem ersten Blick beträchtlich bleibt muss gegengerechnet werden, was die Beendigung des Projektes an Kosten für den städtischen Haushalt bedeuten würde.

1. Personalkosten

Entsprechend des Beschlusses für die Sozialarbeit im Bereich Asyl (DS 579/11-16) wird auch in der Obdachlosenbehörde ein Betreuungsschlüssel von 1:100 Personen je VZ-Stelle angestrebt. 32 über Housing First in 2025 mit einer Wohnung versorgte Personen hätten eine Vollzeitkraft demnach zu etwa einem Drittel ausgelastet. Bezogen auf den Personalkostendurchschnittswert für die E-Gr. 12 SuE TVöD entspricht dies Personalkosten i.H.v. 27.540,07 €.

2. Unterbringungskosten

Die 32 Projektteilnehmerinnen und -nehmer wären im Falle des weiteren Verbleibs in Kapazitäten der Obdachlosenbehörde auf angemieteten Flächen unterzubringen gewesen, da die städtischen Unterkünfte voll belegt sind. Ein angemieteter Platz kostet im Durchschnitt etwa 18 € je Platz und Tag. Auf das Jahr gerechnet entstehen Kosten i.H.v. 223.380 €.

Die Unterbringungskosten werden der Obdachlosenbehörde in der Regel über die Kostenersatzleistungen des Jobcenters oder Sozialamtes vollständig erstattet. In 2024 hatte die Obdachlosenbehörde gemäß Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes jedoch einen Einnahmeausfall i.H.v. 45,5% zu verzeichnen. Bezogen auf die oben genannten Unterbringungskosten würde dies eine Belastung des städtischen Haushaltes von jährlich rund 97.170 € bedeuten.

3. Finanzierungsrisiko

Die SGB II und SGB XII Träger erstatten die Unterbringungskosten aktuell dauerhaft in voller Höhe. Rechtlich gesehen sind die Träger nach einer Karenzzeit von 6-Monaten nur verpflichtet, die Unterbringungskosten bis zur Angemessenheitsgrenze zu übernehmen. Als Angemessenheitsgrenze werden die sogenannten Kosten der Unterkunft (KDU) für den Kreis Groß-Gerau herangezogen. Diese wurden mit Wirkung zum 01.09.2025 teilweise gesenkt und sind in Rüsselsheim wie folgt gestaffelt:

- 1- Personenhaushalt: 606 €
- 2- Personenhaushalt: 729 €
- 3- Personenhaushalt: 843 €
- 4- Personenhaushalt: 1064 €

Damit unterschreiten die KDU-Sätze die tatsächlichen Unterbringungskosten gemäß Unterbringungsgebührensatzung der Obdachlosenbehörde schon ab 2 Personen deutlich:

- 1- Personenhaushalt: Kein Differenzbetrag
- 2- Personenhaushalt: 362,88 € Differenzbetrag
- 3- Personenhaushalt: 794,82 € Differenzbetrag
- 4- Personenhaushalt: 2.183,76 € Differenzbetrag

Bezogen auf das Jahr 2025 unter Berücksichtigung der entsprechenden Haushaltsgrößen wäre somit ein Fehlbetrag i.H.v. 42.527 € entstanden, wenn das Projekt Housing First nicht in der Umsetzung gewesen wäre und die SGB II und XII Träger ihre Kostenersatzleistungen auf die Angemessenheitsgrenze gesenkt hätten. Da sich Familien in der Regel aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes mehrere Jahre in der Unterbringung der Obdachlosenbehörde befinden, ist der Fehlbetrag für die Dauer der Unterbringung fortzuschreiben.

Alternative

Das Housing-First Projekt wird zum 01.07.2026 eingestellt. Die Fluktuation aus den Obdachlosenunterkünften wird dadurch um die genannten Zahlen verringert, die Platzkapazitäten entsprechend mehr belastet. In der Folge kann es notwendig werden, weitere Unterbringungskapazitäten anzumieten. Der pauschale Mietzins wird aufgrund des aktuellen Marktgefüges mindestens 18 € je Platz und Tag betragen.

Darüber hinaus wird das vorhandene Personal deutlich mehr belastet werden, sowohl in der Verwaltung (Buchung von Einnahmen und Ausgaben, Erstellen von (Wieder-)Einweisungsunterlagen etc.) als auch in der Sozialarbeit. Letztere leidet bereits heute unter einem deutlich erhöhten Betreuungsschlüssel von 1:134 (374 Personen bei 2,79 VZÄ). Dies kann dazu führen, dass die Personalkapazität der Obdachlosenbehörde sowohl in der Verwaltung als auch in der Sozialarbeit kurz- oder mittelfristig erhöht werden muss, um der gesetzlichen Pflichtaufgabe zur Unterbringung nach dem HSOG weiterhin nachkommen zu können.

Anlagen:

- Anlage I: Rahmenvertrag über die Bereitstellung von Wohnungen im Rahmen des Projektes Housing First
- Anlage II: Kooperationsvereinbarung über die sozialpädagogische Betreuung

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Stand: 24.03.2021

Rahmenvertrag über die Bereitstellung von Wohnungen im Rahmen des Projektes Housing First

zwischen der

der Stadt Rüsselsheim am Main vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Grieser, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main,

- nachfolgend Stadt genannt -

und der

gewobau Gesellschaft für Wohnen und Bauen Rüsselsheim mbH,
Marktstraße 40, 65428 Rüsselsheim am Main,
vertreten durch Herrn Torsten Regenstein, Geschäftsführer,

- nachfolgend gewobau genannt-

Präambel

Housing First beschreibt einen Ansatz zur Reintegration von Menschen ohne Obdach in den Wohnungsmarkt, welcher ursprünglich von der US-Amerikanischen Sozialpolitik entwickelt wurde. Die Idee hinter dem Konzept ist es, Obdachlosigkeit durch eine direkte Versorgung mit eigenem Wohnraum zu beenden, ohne, dass die Menschen im Vorfeld Bedingungen zu erfüllen haben.

Eine große Herausforderung bei der erfolgreichen Umsetzung des Housing First Ansatzes ist die Beschaffung geeigneten Wohnraums in Zeiten angespannter Wohnungsmärkte.

Aus diesem Grund kooperieren die städtische Wohnungsbaugesellschaft gewobau und die Stadt auf Grundlage des vorliegenden Rahmenvertrages im Sinne einer gemeinsamen sozialen Verantwortung für die Bekämpfung von Obdachlosigkeit. Die gewobau verpflichtet sich, der Stadt öffentlich geförderten Mietwohnungsbestand zur Umsetzung von Housing First anzubieten und trägt so dazu bei, die Wohnungsversorgung von wohnungslosen Personen, welche auf Grundlage der §§ 11, 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) von der städtischen Obdachlosenbehörde in Notunterkünften oder sonstigem Wohnraum eingewiesen sind, mittels Housing First zu ermöglichen.

Dabei sollen sowohl die Interessen der Stadt Rüsselsheim am Main an einer Wohnraumversorgung wohnungsloser Menschen als auch das beiderseitige Interesse an der Erhaltung ausgewogener Mieterstrukturen in den Wohnanlagen und der Wirtschaftlichkeit der Wohnungsbewirtschaftung angemessen berücksichtigt werden.

Die Vereinbarung zur Wohnungsversorgung von Haushalten mit Wohnberechtigung (§ 5 Wohnungsbindungsgesetz) und von Wohnungsnotfällen zwischen der Stadt und der gewobau aus dem Jahr 2007 bleibt davon unberührt.

§ 1

1. Die gewobau vermietet die in ihrem Eigentum stehenden öffentlich geförderten Wohnungen vorbehaltlich der in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen selbstständig.
2. Die gewobau verpflichtet sich, der Stadt freiwerdende bzw. leer stehende öffentlich geförderte Wohnungen nach einem in § 2 dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Modus anzubieten. Daraus ergibt sich keine Verpflichtung zur Anmietung der angebotenen Wohnungen von Seiten der Stadt. Die Rückantwort der Stadt über die Entscheidung zur (Nicht-)Anmietung hat innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Wohnungsangebotes zu erfolgen.
3. Die Vermietung erfolgt im Rahmen des geltenden Wohnungsrechts und unter Berücksichtigung der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Bindungen.
4. Im Falle der Anmietung der gemäß §1 Ziff. 2 angebotenen Wohnungen durch die Stadt verpflichtet sich diese, die Übereinstimmung der sich aus dem Wohnberechtigungsschein ergebenden Vorgaben (Gültigkeitsdauer, Wohnungsgröße, Zugehörigkeit zu besonderen Personen- und Einkommensgruppen) mit den Belegungsbindungen der zu vermietenden Wohnung zu prüfen. Ausnahmen hiervon sind entsprechend der jeweiligen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zu handhaben.
5. Bei Nichteinhaltung von Belegungsbindungen treten die im Wohnungsrecht vorgesehenen Sanktionierungen ein. Die Stadt ist hier in der Haftung.

§ 2

1. Die gewobau verpflichtet sich, der Stadt jährlich bis zu 12 Wohnungen, mindestens jedoch 10 Prozent der innerhalb eines Jahres frei werdenden oder leer stehenden Wohnungen aus ihrem öffentlich geförderten Mietwohnungsbestand, anzubieten.
2. Die Stadt teilt der gewobau monatlich eine Priorisierung hinsichtlich der benötigten Wohnungsgröße in Bezug auf die Anzahl der Zimmer und der Fläche mit. Die gewobau verpflichtet sich, diese Priorisierung bei der Auswahl der Wohnungsangebote an die Stadt zu berücksichtigen, soweit dies hinsichtlich der zur Neuvermietung zur Verfügung stehenden Wohnungen möglich ist.
3. Der Mietzins (Bruttokalt) der angebotenen Wohnungen darf die gültigen Grenzen für die angemessenen Kosten der Unterkunft (KDU) des Kreises Groß-Gerau nicht überschreiten.

4. Im Falle der Anmietung durch die Stadt beträgt die Mietdauer 6 Monate. Die Stadt leistet zum Mietvertragsbeginn die Kautions. In Einzelfällen kann die Mietdauer nach Zustimmung der gewobau überschritten werden, wenn dies dem Ziel der Mietvertragsübernahme durch die untermietenden Personen gem. §2 Ziff. 6 zuträglich ist, oder die Stadt innerhalb der Mietdauer von 6 Monaten einen Untermieterwechsel vornehmen muss.
5. In den Mietverträgen zwischen der Stadt und der gewobau wird der Mieterin das Recht zur Untervermietung ohne vorherige Zustimmung des Vermieters eingeräumt.
6. Die Stadt ist zur Untervermietung an auf Grundlage der §§ 11, 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) eingewiesenen Personen berechtigt.
7. Die Entscheidung, an welchen Haushalt die Stadt untervermieten möchte, wird von dieser eigenständig unter Berücksichtigung des §1 Abs. 4 sowie §2 Abs.6 getroffen.
8. Die Stadt wählt vorrangig jene Haushalte als Untermieter aus, welche sich hinsichtlich ihres Wohnverhaltens im Zeitraum der Einweisung auf Grundlage des HSOG als geeignet erwiesen haben.
9. In den Mietverträgen zwischen der Stadt und der gewobau wird ein Vormietrecht für die Untermieter der Stadt nach Ablauf des Hauptmietvertrages nach 6 Monaten eingeräumt.
10. Sechs Wochen vor Ende eines Hauptmietverhältnisses kommt die Stadt Rüsselsheim unaufgefordert auf die gewobau zu, um die Option des Vormietrechts gem. §2 Ziff. 9 i.V.m. §2 Ziff. 11; 12 zu besprechen.
11. Das Vormietrecht der Untermieter der Stadt kann erlöschen, sollte es innerhalb der Anmietung durch die Stadt zu Mietstörungen, Beschwerden der Hausgemeinschaft, Beschädigungen an der Mietsache durch unsachgemäßen Gebrauch oder Zahlungsausfällen des Untermieters an den Hauptmieter gekommen sein.
12. Vor Erlöschen des Vormietrechtes findet ein Krisengespräch zwischen der gewobau, der Stadt sowie der sozialen Arbeit des mit der Betreuung der Untermieter beauftragten Trägers statt, um eine Lösung für die zugrundeliegende Problematik im Verhalten der Untermieter*innen zu finden. Zum Krisengespräch wird von Seiten der gewobau eingeladen.
13. In der Übergangszeit von Untermietverhältnis in ein normales Mietverhältnis mit dem jeweiligen Haushalt steht die Stadt für sämtliche Zahlungen in der Haftung. Die Stadt versichert, dass alle erforderlichen Unterlagen (Kostenzusicherung für Miete und Kautions, Personalausweis, etc.) für den Abschluss eines Mietvertrages mit dem jeweiligen Haushalt rechtzeitig (14 Tage vor Mietbeginn) vorliegen. Erst dann kann ein Mietvertrag mit dem Haushalt geschlossen werden.
14. Die Stadt stellt sicher, dass den untermietenden Haushalten mindestens eine Ansprech- und Beratungsperson auf Seiten der Obdachlosenbehörde oder eines freien Trägers während des Hauptmietverhältnisses zur Verfügung steht.

§ 3

1. Der gewobau steht auf städtischer Seite im Rahmen dieser Vereinbarung die Obdachlosenbehörde als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Erreichbarkeit ist während der städtischen Dienstzeiten sicherzustellen.
2. Sollte ein freier Träger für die Beratung- und Betreuung der Untermietenden Haushalte von Seiten der Obdachlosenbehörde beauftragt sein, steht auch dieser als Ansprechpartner für die gewobau zur Verfügung. Die Erreichbarkeit ist während der üblichen Dienstzeiten sicherzustellen. Die Obdachlosenbehörde übermittelt die entsprechenden Kontaktdaten.
3. Auf Seiten der gewobau steht der Obdachlosenbehörde und einem ggf. beauftragen freien Träger eine Kontaktstelle zur Verfügung. Die Erreichbarkeit ist während der Dienstzeiten der gewobau sicherzustellen.

Die Vertragspartner sowie der für die Beratung- und Betreuung der untermietenden Haushalte beauftragte freie Träger richten eine monatlich tagende und paritätisch besetzte Clearingstelle ein, die aus der Vertragsumsetzung entstehende Einzelfallprobleme lösen soll. Von städtischer Seite wird die Clearingstelle mit mindestens einem/-r Sozialarbeiter*in und mindestens einer Verwaltungskraft der Obdachlosenbehörde sowie der entsprechenden Bereichsleitung besetzt. Seitens der gewobau erfolgt die Besetzung durch 2 MitarbeiterInnen aus der Abteilung Wohnungswirtschaft sowie der zuständigen Abteilungsleitung. Von Seiten des freien Trägers nimmt ein(e) Vertreter*in der sozialen Betreuung teil.

4. Die sozialpädagogische Betreuung des freien Trägers wird in den Jahren 2020 bis 2025 von der Aktion Mensch gefördert. Gemäß Förderrichtlinien beträgt die maximale Fördersumme 300.000 € (90%) über 5 Jahre. Zusätzlich sind 33.500 € (10%) ebenfalls über 5 Jahre als Eigenmittel oder Drittmittel aufzubringen. Die gewobau erklärt sich bereit, dem freien Träger im Förderjahr 2021 Drittmittel bis zu einer Höhe von maximal 6.700 € im Sinne einer Anschubfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft und wird zunächst bis zum 30.04.2023 (2 Jahre) abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, es sei denn, ein Vertragspartner kündigt die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende. Außerdem steht jeder Vertragspartei das Recht auf Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unabdingbar der Schriftform.

§ 6

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder zukünftig unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht betroffen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich bereits heute, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem tatsächlichen Willen beider Parteien bei Abschluss der Vereinbarung entspricht oder dieser am nächsten kommt.

Rüsselsheim am Main, den 22.4.21

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main



Dennis Grieser
Bürgermeister

gewobau Gesellschaft für
Wohnen und Bauen Rüsselsheim
mbH

gewobau
Gesellschaft für Wohnen und Bauen
Rüsselsheim mbH
Marktstraße 40
65428 Rüsselsheim am Main

Torsten Regenstein
Geschäftsführer

29.03.2021

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Rüsselsheim am Main vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Grieser, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main,

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Diakonischen Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim,
vertreten durch den Vorstand der Diakonie Hessen, dieser vertreten durch
den Leiter Lucien Lazar

- nachfolgend Diakonisches Werk (DW) genannt -

und der

gewobau Gesellschaft für Wohnen und Bauen Rüsselsheim mbH,
Marktstraße 40, 65428 Rüsselsheim am Main,
vertreten durch Herrn Torsten Regenstein, Geschäftsführer,

- nachfolgend gewobau genannt-

1. Präambel

Housing First beschreibt einen Ansatz zur Wohnraumversorgung von Menschen ohne Obdach, welcher ursprünglich von der US-Amerikanischen Sozialpolitik entwickelt wurde. Die Idee hinter dem Konzept ist es, Obdachlosigkeit durch eine direkte Versorgung mit eigens angemieteten Wohnraum zu beenden.

Neben der Beschaffung geeigneten Wohnraums in Zeiten angespannter Wohnungsmärkte stellt die Unterstützung bei der Herstellung und des Erhalts der Wohnfähigkeit wohnungsloser Menschen eine der großen Herausforderung bei der Umsetzung des Housing First Ansatzes dar.

Aus diesem Grund kooperieren das Diakonische Werk, die städtische Gesellschaft für Wohnen und Bauen Rüsselsheim mbH (gewobau) und die Stadt auf Grundlage der vorliegenden Kooperationsvereinbarung im Sinne einer gemeinsamen sozialen Verantwortung für die Bekämpfung von Obdachlosigkeit.

Die gewobau verpflichtet sich, der Stadt öffentlich geförderten Mietwohnungsbestand zur Umsetzung von Housing First anzubieten und trägt so dazu bei, die Wohnungsversorgung von wohnungslosen Personen, welche auf Grundlage der §§ 11, 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) von der städtischen Obdachlosenbehörde in Notunterkünften oder sonstigem Wohnraum eingewiesen sind, mittels Housing First zu ermöglichen.

Das Diakonische Werk verpflichtet sich zur Umsetzung der sozialpädagogischen Betreuung innerhalb des Projektes Housing First mit dem Ziel der Herstellung und des Erhalts der Miet- und Wohnfähigkeit aller Teilnehmenden im Projekt.

Das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner ist es, möglichst viele Projektteilnehmende mit Wohnraum zu versorgen, beim Erhalt eines Mietvertrages zu unterstützen und so zum Erfolg des Projektes Housing First beizutragen.

2. Vertragsgegenstand

Kooperation der Vertragspartner, im Speziellen die Umsetzung der sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen des Projektes Housing First.

3. Verpflichtungen des Trägers

Das Diakonische Werk ist Träger der sozialpädagogischen Betreuung im Projekt Housing First und verpflichtet sich in diesem Rahmen zur

- Umsetzung der sozialpädagogischen Betreuung gemäß Punkt 4 der Vereinbarung.
- vollumfänglichen Abwicklung der finanziellen Förderung für die sozialpädagogische Betreuung im Rahmen Housing First und zur Einhaltung der Förderrichtlinien der Fördergeber.
- kooperativen Zusammenarbeit mit der Stadt und der städtischen Wohnungsbaugesellschaft gewobau.

4. Art und Umfang der sozialpädagogischen Betreuung

Die sozialpädagogische Betreuung wird gemäß Fördermittelantrag an die Aktion Mensch e.V. (Anlage I) umgesetzt. Der Umfang wird im Folgenden spezifiziert und/oder erweitert.

Die am Projekt teilnehmenden Haushalte

- werden für die Dauer von 6 Monaten oder für die Dauer des Untermietverhältnisses sozialpädagogisch von Seiten des Diakonischen Werkes betreut.
- werden über die Inhalte und Modalitäten des Projektes Housing First sowie über die Unterstützungsleistungen der sozialen Betreuung des Diakonisches Werkes (DW) aufgeklärt.

- werden zur Zusammenarbeit mit der sozialen Betreuung des Diakonischen Werkes mittels Unterzeichnung einer separaten schriftlichen Vereinbarung verpflichtet.
- schließen mit dem Diakonischen Werk eine Datenschutzerklärung ab, mittels welcher alle Teilnehmenden eines Haushaltes ihr Einverständnis über die personenbezogene Kommunikation des Diakonischen Werkes mit der Stadt und der gewobau für die Dauer der Untervermietung einer Projektwohnung erklären. Wird die Datenschutzerklärung von Seiten der Teilnehmer*innen zu einem späteren Zeitpunkt während der Untervermietung widerrufen, wird die Stadt darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Die Teilnahme am Projekt Housing First kann daraufhin von Seiten der Stadt beendet werden.

Das Diakonische Werk verpflichtet sich

- zur Aufzeichnung der im Betreuungsprozess festgestellten Unterstützungsbedarfe sowie der eingeleiteten Hilfen und Maßnahmen gemäß Punkt 10 der Vereinbarung. Die Weitergabe der personenbezogenen Aufzeichnungen erfolgt bei Bedarf im Rahmen der monatlichen Clearinggespräche, im Rahmen von Krisengesprächen oder im Rahmen der Austauschgespräche über die Umsetzung des Vormietrechtes. (vgl. Pkt. 9).
- die teilnehmenden Haushalte für die Dauer des Untermietverhältnisses mindestens einmal wöchentlich in den untergemieteten Wohnungen aufzusuchen und dies zu protokollieren.
- eine schriftliche Einschätzung mittels des von Seiten der Stadt vorgegebenen Formulars über die Miet- und Wohnfähigkeit der Teilnehmenden Haushalte zwecks Anmietung der Projektwohnung als Hauptmieter*innen abzugeben. Die Einschätzung hat der Stadt und der gewobau zum Ende des vierten Monats eines Untermietverhältnisses vorzuliegen. Sollten sich vor Ende des Untermietverhältnisses an der schriftlich fixierten Einschätzung maßgebliche Änderungen ergeben, ist die Stadt darüber umgehend zu informieren.
- bei Kenntnis über mietwidriges Verhalten gemäß vorgegebenen Kriterien (Anlage II) unverzüglich die Stadt zu informieren.
- im Bedarfsfall zur Nachbetreuung der teilnehmenden Haushalte für maximal 6 Monate nach Übertritt in das Hauptmietverhältnis zwecks Absicherung des Reintegrationserfolges in den Wohnungsmarkt. Ein etwaiger Bedarf wird im Rahmen der Clearingstelle (vgl. Punkt 9) zwischen den Projektpartnern abgestimmt.
- auf den Erhalt bestehender Haftpflichtversicherungen der teilnehmenden Haushalte hinzuwirken.

Die sozialpädagogische Betreuung des Diakonischen Werkes unterstützt die teilnehmenden Haushalte

- bei der Herstellung der „Miet- und Wohnfähigkeit“ während der Laufzeit des Untermietverhältnisses.

- bei der generellen Mobilisierung, Aktivierung und Motivation zur Wiederherstellung geregelter Lebensverhältnisse.
- durch Begleitung und Beratung beim Lebensmitteleinkauf.
- durch Anbindung an und Begleitung zur Tafel.
- bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes
- Bei der Eröffnung eines Girokontos und beim Einrichten eines Dauerauftrags für die Mietzahlungen.
- bei der Schuldenregulierung.
- bei der Bewältigung der Post.
- bei Behördengängen bis hin zur Begleitung im Bedarfsfall.
- bei der Anbindung an passgenaue Unterstützungsangebote für spezifische Problemlagen mittels Wiederanbindung an das Hilfesystem inklusive Begleitung zu Unterstützungsangeboten und Beratungsstellen im Bedarfsfall.
- durch Überleitung in die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§67 SGB XII) bzw. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§90 SGB IX, vormals §53 SGB XII)
- durch Hilfestellungen in lebenspraktischen Angelegenheiten
- bei der Einbindung in den neuen Sozialraum (z.B. in die neue Nachbarschaft, Aktivierung zum Besuch sozialer und kultureller Angebote etc.)
- bei der psychologischen Stabilisierung durch Gespräche und Anbindung an Beratungs- und Hilfsangebote.
- durch Vermittlung bei Konflikten mit der Nachbarschaft.
- bei der Beibringung aller für den Abschluss eines Hauptmietvertrages erforderlichen Unterlagen (Kostenzusage für Miete und Kautions, Personalausweis, Wohnberechtigungsschein etc.) und bei der Vorlage der Unterlagen bei der Stadt bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des Hauptmietverhältnisses.

5. Verpflichtung der Stadt

Die Stadt verpflichtet sich zur Anmietung geeigneten Wohnraums für das Projekt Housing First und zur finanziellen Abwicklung der Miet- und Untermietzahlungen.

Dazu gehört im Einzelnen:

- Anmietung von jährlich bis zu 12 Wohnungen von der gewobau für das Projekt Housing First als Hauptmieterin gemäß Rahmenvertrag zwischen gewobau und Stadt über die Bereitstellung von Wohnungen im Rahmen des Projektes Housing First vom 17.03.2021.
- Auswahl der am Projekt Housing First teilnehmenden und zuvor auf Grundlage der §§ 11, 6 HSOG von Seiten der Obdachlosenbehörde untergebrachten Personen als Untermieter*innen der Projektwohnungen.
- Prüfung auf eine bestehende Haftpflichtversicherung als Voraussetzung für die Projektteilnahme.
- Abschluss der Untermietverträge mit dem teilnehmenden Haushalten.

- Monatliche Priorisierung der für das Projekt benötigten Wohnungen hinsichtlich der Wohnflächen und Zimmeranzahl gegenüber der gewobau.
- Abklärung der Option des Vormietrechts mit der gewobau sechs Wochen vor Ende des städtischen Hauptmietverhältnisses unter Einbezug der schriftlichen Einschätzung über die Miet- und Wohnfähigkeit des Diakonischen Werkes.
- Unterbringung der teilnehmenden Haushalte im Falle der Beendigung des Untermietverhältnisses und Erlöschen des Vormietrechtes.

6. Verpflichtung der gewobau

- Die gewobau verpflichtet sich, der Stadt öffentlich geförderten Mietwohnungsbestand zur Umsetzung von Housing First anzubieten gemäß Rahmenvertrag zwischen gewobau und Stadt über die Bereitstellung von Wohnungen im Rahmen des Projektes Housing First vom 17.03.2021.

7. Finanzierung

Die sozialpädagogische Betreuung des Diakonischen Werkes im Rahmen Housing First wird gemäß Fördermittelantrag (Anlage I) über einen Zeitraum von 5 Jahren von der Aktion Mensch e.V. mit Mitteln in Höhe von insgesamt 300.000 € gefördert.

Die über die Projektlaufzeit gemäß Förderbedingungen einzubringenden Eigenmittel in Höhe von insgesamt 33.500 € (10% der aufzubringenden Projektmittel) sowie darüber hinaus notwendige Projektmittel werden von Seiten des Diakonischen Werkes eingebracht.

Im ersten Jahr der Projektlaufzeit übernimmt die gewobau den Eigenmittelanteil des Diakonischen Werkes gemäß Förderbedingungen in Höhe von 6.700 € (33.500 € / 5 Jahre).

8. Besetzung des Stellenanteils

Der Stellenumfang beträgt 100 % VZ und wird paritätisch aufgeteilt auf eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter. Anstellungsträger der Mitarbeiter*innen im Angebot Housing First ist das Diakonische Werk in Rüsselsheim, Weserstraße 34, Leiter Herr Lucian Lazar. Die Fach- und Dienstaufsicht unterliegt der regionalen Leitung des DW.

9. Aufgabensteuerung und Erreichbarkeiten

Zu den üblichen Dienstzeiten ist von Seiten des Diakonischen Werkes sicherzustellen, dass den am Projekt teilnehmenden Haushalten sowie der Stadt und der gewobau eine Ansprechperson zur Verfügung steht. Die entsprechenden Kontaktdaten sind entsprechend mitzuteilen.

Die Stadt stellt ihrerseits die Erreichbarkeit einer Ansprechperson der Obdachlosenbehörde für das Diakonische Werk und die gewobau zu den üblichen Dienstzeiten sicher und teilt die entsprechenden Kontaktdaten mit.

Die gewobau stellt ihre Erreichbarkeit gemäß Rahmenvertrag über die Bereitstellung von Wohnungen im Rahmen des Projektes Housing First vom 17.03.2021 sicher.

Neben der telefonischen Erreichbarkeit werden folgende, formalisierte Austauschprozesse installiert, die Teilnahme ist von den Kooperationspartnern sicherzustellen:

- Gemeinsam mit der gewobau wird eine monatlich tagende und paritätisch besetzte Clearingstelle eingerichtet, die im Rahmen von Housing First und der Umsetzung der Untermietverträge entstehende Einzelfallprobleme lösen soll. Von Seiten des Diakonischen Werkes nimmt mindestens ein*e Sozialarbeiter*in des Projektes Housing First, von Seiten der Stadt mindestens ein*e Sozialarbeiter*in und Verwaltungskraft der Obdachlosenbehörde sowie die Bereichsleitung, von Seiten der gewobau zwei Mitarbeiter*innen der Abteilung Wohnungswirtschaft sowie die zuständige Abteilungsleitung teil.
- Vor Erlöschen des Vormietrechts der Teilnehmenden aufgrund von Mietstörungen, Beschwerden der Hausgemeinschaft, Beschädigungen an der Mietsache durch unsachgemäßen Gebrauch oder Zahlungsausfällen der Untermietenden findet auf Einladung der gewobau ein Krisengespräch zwischen der gewobau, der Stadt und dem Diakonischen Werk statt.
- Im Bedarfsfall finden Austauschtermine zwischen den Projektpartnern zur Abklärung der Umsetzung des Vormietrechtes der teilnehmenden Haushalte auf Grundlage der schriftlichen Empfehlung des Diakonischen Werkes (vgl. Pkt. 4) statt.
- Das Diakonische Werk und die Stadt richten eine Projektsteuerungsgruppe ein, welche alle 6 Wochen tagt. Von Seiten der Obdachlosenbehörde nehmen eine Verwaltungskraft sowie die Bereichsleitung teil, von Seiten des DW der Leiter des Diakonischen Werkes Groß-Gerau/Rüsselsheim, die Regionalleitung sowie eine sozialpädagogische Fachkraft.

10. Berichtswesen

Das Diakonische Werk dokumentiert die Ergebnisse der sozialen Arbeit im Rahmen Housing First in Form eines qualitativen Jahresberichtes, welcher zum 30.03. des Folgejahres den Projektpartnern gewobau und Stadt vorgelegt wird.

Dem Jahresbericht sollen folgende quantitative Daten zu entnehmen sein:

- Anzahl der betreuten Haushalte und der zum Haushalt gehörenden Personen
- Anzahl und Dauer der Kontakte je Haushalt und Monat
- Anzahl der abgelehnten Kontakte je Haushalt und Monat
- Problemlagen und eingeleitete Hilfen je Haushalt

- Anzahl der Kontakte mit Behörden, Beratungsstellen und Unterstützungsangeboten bezogen auf die Haushalte.
- Erfassung der Art der Beschwerden aus der Nachbarschaft

Die Stadt verpflichtet sich zur statistischen und jahresbezogenen Evaluation des Projektes mittels der folgenden Daten bis zum 30.03. des Folgejahres:

- Erfassung sozioökonomischer Daten der betreuten Haushalte (Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Transferleistungsbezug)
- Anzahl der per Hauptmietvertrag erfolgreich mit Wohnraum versorgten Haushalte
- Anzahl der von Seiten der Obdachlosenbehörde wiedereingewiesenen Haushalte nach gescheiteter Projektteilnahme.
- Gründe für die gescheiterte Projektteilnahme von Haushalten
- Aufbereitung der Einsparungen im städtischen Haushalt durch Housing First als Folge verkürzter Einweisungszeiten.

Das Diakonische Werk und die Stadt stellen die Arbeit im Projekt Housing First und dessen Wirkung auf Grundlage des jeweiligen Jahresberichtes beziehungsweise auf Grundlage der Projektevaluation im zweiten Quartal eines Jahres im Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss der Politik vor.

Die Berichterstattung in Form des Jahresberichtes und im Rahmen des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses erfolgt mit anonymisierten Daten. Es werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten zwischen den Projektpartnern Diakonisches Werk, gewobau und Stadt ausgetauscht, sofern keine entsprechende Datenschutzerklärung von Seiten der jeweiligen Projektteilnehmer*innen vorliegt.

Das Berichtswesen dient neben der internen Erfolgskontrolle auch dem Nachweis der Wirksamkeit des Projektes Housing First hinsichtlich einer etwaigen Verstetigung nach Ablauf des Förderzeitraumes von fünf Jahren.

11. Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2021. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der festgesetzten Frist gekündigt wird.

Im Rahmen der vereinbarten Vertragslaufzeit können die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Vor der Kündigung ist der Versuch zu unternehmen, strittige Sachverhalte mit dem Ziel der Einigung nach zu verhandeln und in eine Änderung der Vereinbarung münden zu lassen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf ebenfalls der Schriftform.

12. Haftung

Das Diakonische Werk haftet nicht für Schäden in den von Seiten der Stadt für das Projekt angemieteten Wohnungen. Die Haftung der Stadt gegenüber der gewobau wird im Rahmenvertrag über die Bereitstellung von Wohnungen im Rahmen des Projektes Housing First vom 17.03.2021 geregelt.

Der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung ist für die Haushalte Voraussetzung für eine Projektteilnahme (vgl. Pkt. 5).

13. Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Diakonische Werk verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages im Umgang mit Rat- und Hilfesuchenden und dem eigenen Personal zur Beachtung des AGG vom 14.08.2006 in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des §9 AGG und der Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Rüsselsheim, den

22.4.21

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main



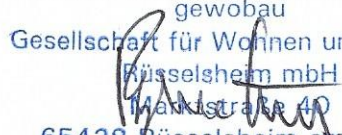
Dennis Grieser
Bürgermeister

Diakonisches Werk
Groß-Gerau Rüsselsheim
Diakonisches Werk
Groß-Gerau/Rüsselsheim
Weserstr. 34
65428 Rüsselsheim
Tel. (06142) 6 80 41/42
Leiter Fax (06142) 1 42 11



gewobau Gesellschaft für
Wohnen und Bauen Rüsselsheim mbH

gewobau
Gesellschaft für Wohnen und Bauen
Rüsselsheim mbH
Mainstraße 40
65428 Rüsselsheim am Main



Torsten Regenstern
Geschäftsführer

29.03.2021

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-3/26-31	
Datum	07.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.05.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

**Kostenüberwachung von größeren Projekten
hier: Bericht über Kosten- und Terminentwicklung der laufenden Projekte
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme zu:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Stand der Kosten und Termine der laufenden größeren Projekte für den Stand Februar 2026 zur Kenntnis.

Begründung:

Ausgangslage

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.09.2016 beschlossen, ein Überwachungsinstrument zu den Kosten von größeren Projekten zu erarbeiten. Hierbei sollen Kostenentwicklungen und -abweichungen sowie zeitliche Verschiebungen transparent dargestellt werden.

Umsetzung:

Es erfolgt eine Drucksache an die Stadtverordnetenversammlung, in Form einer Berichtsvorlage zur Kenntnis.

Die Aufnahme von Projekten in die Berichtsvorlage wird spätestens mit Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) erfolgen, da grundsätzlich mit dieser Leistungsphase die Kosten und auch die Termine erst genauer dargestellt werden können.

Zurzeit trifft dies bei folgenden Projekten zu:

Maßnahme /Projekt	Genehmigtes Gesamtbudget	Beschluss	Investitionsnr.
Alexander-von-Humboldt-Schule – Umsetzung des Schulentwicklungsplans inkl. Sanierung	42.000.000 Euro	DS-322/21-26 vom 15.12.2022	03052810AJ
Sophie-Opel-Schule – Umsetzung des Schulentwicklungsplans inkl. Außenanlagen	48.900.000 Euro	DS- 493/16-21 vom 23.11.2017	03052850AA
Parkschule – Umbau zur Grundschule	30.800.000 Euro	DS- 842/16-21 vom 11.02.2021	03012160AA
Kita Hans-Sachs-Straße – Neubau	6.700.000 Euro	DS-322/21-26 vom 15.12.2022	060446431A
Kita Georg-Jung-Straße – Neubau	6.400.000 Euro	DS-322/21-26 vom 15.12.2022	060446434A
Kita Sachsenweg – Abbruch Pavillon / Erweiterung 2 Gruppen	2.900.000 Euro	DS-329/21-26 vom 15.12.2022	060446413C
Eichgrundschule – Planung zur Optimierung Ganztagsbetreuung zusätzliche Klassenräume / Interim	24.100.000 Euro	DS-818-1/21-26 vom 06.11.2026	03012118AB
Grundschule Hasengrund – Brandsanierung	5.300.000 Euro	DS-455/21-26 vom 05.10.2023	03012117AK
Alexander-von-Humboldt-Schule – Sanierung Sporthalle Dicker Busch	21.500.000 €	DS-650/21-26 vom 26.09.2024	03052810AR

Anlagen

Anlage 1: Bericht zum Kostenstand zum 28.02.2026

Anlage 2: Terminübersicht Projekte zum 28.02.2026

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Bericht über Kostenstand zum 28.02.2026

Maßnahme / Projekt	genehmigtes Budget	Kostenberechnung	Risikopuffer / Baupreissteigerung etc.	Aufträge	Erwartungen (Prognosen, unbeauftragte Anteile der KB etc.)	Kostenstand (Aufträge und Erwartungen)	Differenz KB + Kostenstand	bezahlt	Erläuterung		
Alexander-von-Humboldt-Schule, Erweiterungsbau und Sanierung											
DS-Nr. 136/16-21	34.600.000 €								Start des Projektes		
DS-Nr. 28/21-26	38.800.000 €								Erhöhung beschlossen		
DS-Nr. 66/21-26	40.800.000 €								weitere Erhöhung beschlossen		
DS-Nr. 322/21-26	42.000.000 €								weitere Erhöhung beschlossen		
	AKTUELL	37.755.000 €	- 1.129.000 €	43.129.000 €	100,00%	- €	43.129.000 €	5.374.000 €	43.039.700,00	99,79%	Erkennung der Schadstoffproblematik steht noch aus und könnte bis ca. 1,2 Mio. Euro Einnahmen betragen
Sophie-Opel-Schule, Neubau und Sanierung inkl. Sportanlage											
DS-Nr. 602/11-16	30.500.000 €								Start des Projektes		
DS-Nr. 115/16-21	46.100.000 €								Grundsatzentscheidung		
DS-Nr. 195/16-21	43.600.000 €								Abzug für rund 7% Fläche = 2,5 Mio.		
DS-Nr. 234/16-21	43.600.000 €								Vorentwurfsplanung mit Klarstellung der HH-Ansätze		
DS-Nr. 29/21-26	48.900.000 €								Erhöhung beschlossen		
	AKTUELL	47.250.000 €	434.000 €	48.426.000 €	99,92%	40.000 €	48.466.000 €	1.216.000 €	48.362.000 €	99,79%	Nachtrag für Fahrradüberdachung noch offen
Parkschule - Umbau zur Grundschule											
DS-Nr. 744/16-21	15.000.000 €								Grundsatzbeschluss aufgrund einer Studie		
DS-Nr. 122/21-26	30.800.000 €								Beschluss Vorentwurf (Leistungsphase 2) mit Gesamtbudget		
	AKTUELL	26.532.000 €	1.859.000 €	19.900.000 €	68,76%	9.041.000 €	28.941.000 €	2.409.000 €	10.650.000 €	36,80%	
Kita Hans-Sachs-Straße, Neubau											
DS-Nr. 834/16-21	6.000.000 €								Beschluss Vorentwurfsplanung		
DS-Nr. 322/21-26	6.700.000 €										
	AKTUELL	6.210.000 €	252.000 €	6.448.000 €	100,00%	- €	6.448.000 €	238.000 €	6.388.700 €	99,08%	Schlussrechnungen noch in Klärung
Kita Georg-Jung-Straße, Neubau											
DS-Nr. 834/16-21	6.000.000 €								Beschluss Vorentwurfsplanung		

Anlage: 1

DS-Nr. 322/21-26	6.400.000 €										Erhöhung beschlossen
	AKTUELL	5.759.000 €	323.000 €	6.077.000 €	100,00%	- €	6.077.000 €	318.000 €	6.010.000 €	98,90%	Schlussrechnungen noch in Klärung
Kita Sachsenweg, Abbruch Pavillon / Erweiterung 2 Gruppen											
							- €				
DS-Nr. 329/21-26	2.900.000 €										
	AKTUELL	2.798.000 €	69.000 €	2.601.000 €	91,88%	230.000 €	2.831.000 €	33.000 €	1.516.000 €	53,55%	Freianlagen und Ausstattung sind in der Ausschreibung
Alexander-von-Humboldt-Schule Sanierung Sporthalle Dicker Busch											
DS-Nr. 650//21-26	21.500.000 €										Start des Projekts
	AKTUELL	17.800.000 €	3.770.000 €	1.780.000 €	10,04%	15.950.000 €	17.730.000 €	- 70.000 €	1.050.000 €	5,92%	
Grundschule Hasengrund, Brandsanierung											
DS-455/21-26	5.000.000 €										Sachstandsbericht und Vorgehensweise
	5.300.000 €										Schadstoffsanierung - Haushalt 2025 weitere Mittel beantragt
	5.900.000 €										Drucksache in Vorbereitung
	AKTUELL	4.222.000 €	68.000 €	5.362.000 €	91,94%	470.000 €	5.832.000 €	1.610.000 €	3.585.000 €	61,47%	weitere Schadstoffsanierungen
Eichgrundschule, Optimierung Ganztagsbetreuung und Erweiterung, zusätzliche Klassenräume / Interim											
DS-Nr. 818/21-26	24.100.000 €										
	AKTUELL	20.100.000 €	4.000.000 €	1.655.000 €	8,23%	18.445.000 €	20.100.000 €	- €	1.316.000 €	6,55%	Kostenberechnung liegt noch nicht vor, es handelt sich hierbei um die Kostenschätzung Leistungsphase 2

Terminübersicht Maßnahmen / Projekte zum 28.02.2026

Maßnahme / Projekt		Beschluss Stadtver- ordneten- versammlung	Fertigstellung Entwurfs- planung	Baubeginn	Innenausbau		Bauende / Inbetrieb- nahme	Beginn Herstellung Außenanlage	Abschluss der Maßnahme	Erläuterung bei Abweichung
					Beginn	Ende				
Alexander-von-Humboldt- Schule, Sanierung Bestand	Soll	12/2017	10/2017	08/2020	03/2021	10/2021	01/2022	04/2021	02/2022	Maßnahme ist beendet
	Ist	11/2017	10/2017	11/2020	05/2022	12/2023	12/2023	04/2023	04/2024	
Sophie-Opel-Schule, Neubau Ganztagsbereich	Soll	11/2017	02/2018	09/2020	06/2021	05/2022	06/2022	06/2022	12/2022	Maßnahme ist beendet
	Ist	11/2017	02/2018	02/2021	02/2022	01/2023	03/2023	12/2023	12/2023	
Sophie-Opel-Schule, Neubau Sporthalle	Soll	11/2017	02/2018	09/2020	06/2021	05/2022	06/2022	09/2022	12/2022	Maßnahme ist beendet
	Ist	11/2017	02/2018	07/2020	07/2021	06/2022	07/2022	03/2023	06/2024	
Parkschule Umbau zur Grundschule	Soll	12/2022	03/2022	2022			08/2025	08/2025	12/2025	Bauverzögerungen wurden verursacht durch: -gekündigten Firmen -Neuausschreibungen (insb. Gewerk Elektro) -Baustops für Grabungen (Archäologische) -Fundamentsunterfangung Sporthalle
	Ist	12/2022	12/2022	02/2023			12/2027	12/2027	04/2028	
Kita Hans-Sachs-Straße Neubau	Soll	02/2021	05/2021	01/2022	10/2022	05/2023	06/2023	06/2023	10/2023	Maßnahme ist beendet
	Ist	02/2021	05/2021	01/2022	10/2022	08/2023	09/2023	10/2023	12/2023	

Anlage: 2

Terminübersicht Maßnahmen / Projekte zum 28.02.2026

Maßnahme / Projekt		Beschluss Stadtver- ordneten- versammlung	Fertigstellung Entwurfs- planung	Baubeginn	Innenausbau		Bauende / Inbetrieb- nahme	Beginn Herstellung Außenanlage	Abschluss der Maßnahme	Erläuterung bei Abweichung
					Beginn	Ende				
Kita Georg-Jung-Straße Neubau	Soll	02/2021	05/2020	01/2022	10/2022	05/2023	06/2023	06/2023	10/2023	Maßnahme ist beendet
	Ist	02/2021	05/2021	01/2022	10/2022	08/2023	09/2023	10/2023	12/2023	
Kita Sachsenweg Abbruch Pavillon / Erweiterung 2 Gruppen	Soll	12/2022	11/2023	06/2024	--	--	11/2025	--	01/2026	
	Ist	12/2022	01/2024	11/2024	--	--	03/2026		07/2026	
Alexander-von-Humboldt- Schule, Sanierung Sporthalle Dicker Busch	Soll	09/24	04/25	09/26	27/27	06/28	09/28	03/28	12/28	Der Bescheid, ob es für diese Maßnahme Fördermittel geben wird steht noch aus - erst danach darf mit der Maßnahme begonnen werden. Die Soll- Termine werden im nächsten Quartalsbericht entsprechend angepasst.
	Ist	09/24	04/25							
Grundschule Hasengrund, Brandsanierung	Soll	08/23	08/23	01/24	05/24	06/25	06/25	--	03/26	Durch die erforderliche Schadstoffsanierung hat sich das Bauende der Maßnahme verschoben
	Ist	08/23	08/23	07/24	07/24	04/26	04/26	--	04/26	
Eichgrundschule, Optimierung Ganztagsbetreuung und Erweiterung zusätzliche Klassenräume / Interim	Soll	09/25	05/26	05/27					08/29	aufgrund des Planungsfortschritts gibt es nur einen Rahmenterminplan
	Ist	09/25	05/26	05/27					08/29	

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-16/26-31	
Datum	09.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2026	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	06.05.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.05.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Schutz der Schulen vor Vandalismus – Prüfauftrag zu baulichen und technischen Maßnahmen

Bezug: Antrag AT-178-/21-26 der SPD-Fraktion vom 03.05.2025

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Die durch Vandalismus entstandenen Schäden auf Rüsselsheimer Schulgeländen und an Schulgebäuden haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen.
2. Eine Arbeitsgruppe arbeitet aktuell an geeigneten und pragmatischen Lösungsansätzen und wird Ende 2026 mit entsprechenden Ergebnissen und Vorschlägen wieder auf die Stadtverordnetenversammlung zukommen.

B. Beschlussvorschlag

Der Antrag AT-178/21-26 „Schutz der Schulen vor Vandalismus – Prüfauftrag zu baulichen und technischen Maßnahmen“ vom 03.05.2025 der SPD-Fraktion wird damit als erledigt erklärt.

Begründung:

Ziel

Durch geeignete bauliche und technische Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der zulässigen Rahmenbedingungen die durch Vandalismus verursachten Schäden auf Rüsselsheimer Schulgeländen und zugehörigen Gebäuden dauerhaft gesenkt oder verhindert werden.

Ausgangslage

Grundsätzlich sollen die Schulhöfe außerhalb des Schul- und Ganztagsbetriebs weiterhin zu bestimmten Tageszeiten und an den Wochenenden für die Öffentlichkeit geöffnet bleiben. (Schulentwicklungsplan (SEP)/ Kapitel 1.4.8 Umgang mit Vandalismus, S. 49). Wiederholt wurden und werden Schulgelände sowie deren Gebäude durch vorsätzliche Beschädigung und Verschmutzung zweckentfremdet. Dabei reicht die Bandbreite über Graffiti-Schmierereien, rechtswidrige Müllentsorgung, Unruhestiftung und vorsätzlichem Vandalismus bis hin zu Einbruchversuch und Brandstiftung.

Die Betrachtung der Jahre nach der Corona-Pandemie weist eine Zunahme an Vandalismus-Schäden auf Schulgeländen und deren Gebäuden auf, verbunden mit den zur Beseitigung erforderlichen Kosten.

Beschlussgeschichte

DS-663/21-26 1. Ergänzung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Schulentwicklungsplan für die Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main 2025-2030 vom 13.02.2025.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat beauftragt, Sicherheitskonzepte an ausgewählten Schulstandorten zu erproben, um Lösungen zur Vandalismus-Prävention an den schulischen Außengeländen zu finden und auf die verschiedenen Schulstandorte zu projizieren. Grundsätzlich sollen die Schulhöfe außerhalb des Schul- und Ganztagsbetriebs weiterhin zu bestimmten Tageszeiten und an den Wochenenden für die Öffentlichkeit geöffnet bleiben. (SEP/ Kapitel 1.4.8 Umgang mit Vandalismus, S. 49)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur DS-812/21-26 „Neufassung der Satzung über öffentliche Spielplätze der Stadt Rüsselsheim am Main (Spielplatzsatzung)“ vom 06.11.2025.

Gesetzliche Grundlage

Schulen und deren Schulgelände erfüllen als Bildungseinrichtungen gemäß dem Hessischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 eine gesellschaftliche Verpflichtung im Sinne des erteilten Bildungsauftrages.

Problem

Die meisten der Rüsselsheimer Schulgelände ermöglichen als öffentliche Bildungs- und Aufenthaltseinrichtungen ohne vollständige Umzäunung und Toranlagen jederzeit den allgemeinen Zutritt auf das jeweilige Grundstück. Es existiert eine städtische Spielplatzsatzung, welche die Nutzung der Schulgelände und der darauf befindlichen Spielplätze und Sportplätze regelt. Die Akzeptanz der Nutzenden, diese Regularien einzuhalten, wird zugleich als gering eingestuft. Kritisiert werden insbesondere fehlende Präsenz und Bereitschaft, das Hausrecht auf den schulischen Grundstücken durchzusetzen. Die Schulgelände werden zwar im Rahmen des Streifendienstes durch die Stadtpolizei regelmäßig bestreift, ein echter Objektschutz wird damit jedoch nicht gewährleistet. Die entsprechenden Ressourcen, insbesondere im Hinblick auf das benötigte Personal, sind hierfür nicht vorhanden.

Ein wesentliches Problem stellen Gruppierungen dar, die außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten Tätlichkeiten wie Vandalismus, Ruhestörung oder Straftaten begehen.

Lösung

2024 wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel zur Erarbeitung eines Konzepts gegen Vandalismus auf städtischen Schulgeländen gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat sich unter Einbeziehung der Verwaltung sowie externer Fachkompetenzen, wie beispielsweise der Polizeilichen Beratungsstelle Darmstadt, zu folgenden Themen ausgetauscht:

- Klärung der örtlichen und gesetzlichen Sachlage, bezogen auf die Ist-Zustände der Rüsselsheimer Schulgelände.
- Bewertung und mögliche Verbesserung der baulichen Situation sowie Einsatz technischer Hilfsmittel zur Kontrolle und Überwachung.
- Pädagogische Konzepte zur Sensibilisierung mit dem Ziel der Vandalismus-Prävention.

Als Festlegungen wurden die Überarbeitung der städtischen Spielplatzsatzung und die Verbesserung der Beschilderung an den Zugängen zu den Schulgeländen beschlossen. Dies wurde mit DS-812/21-26 „Neufassung der Satzung über öffentliche Spielplätze der Stadt Rüsselsheim am Main (Spielplatzsatzung)“ bereits abgeschlossen.

Weiterhin wurden fünf Projektschulen festgelegt, bei denen gemeinsam mit Nutzerinnen und Nutzern sowie Schulhausverwaltern Begehungen zur Klärung von Schwachstellen und daraus folgenden Verbesserungsmöglichkeiten zur Vandalismus-Prävention erarbeitet werden sollten. Als erste Schule wurde die Goetheschule besichtigt. In diesem Zuge wurden bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einhausung der Fluchttreppentürme und die bessere Ausleuchtung nicht einsehbarer Bereiche unter Berücksichtigung der städtischen Beleuchtungsrichtlinie, festgelegt und zum Teil bereits umgesetzt.

Weiteres Vorgehen

Fortsetzung des begonnenen Prozesses mit perspektivischen Begehungen der Sophie-Opel-Schule, Eichgrundschule, Max-Planck-Schule und Immanuel-Kant-Schule.

Alternativen

Ohne wirksame Sicherheitskonzepte auf städtischen Schulgeländen wird der temporäre Einsatz von Sicherheitsdiensten unumgänglich bleiben.

Kosten/Folgekosten

Die einzelnen Maßnahmen müssen je Schule ermittelt und die hieraus hervorgehenden Kosten individuell je Schule geplant werden. Aufgrund der zu erwartenden großen Bandbreite von unterschiedlichen Maßnahmen ist es bis dahin nicht möglich, die zu erwartenden Kosten/Folgekosten abzusehen.

Finanzierung/Fördermittel

Die erforderlichen Finanzmittel werden in den kommenden Haushaltsanmeldungen der Jahre 2027 fortlaufend veranschlagt.

Auswirkung auf Dritte

Die bisher geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Vandalismus-Prävention stellen keine Beschränkung Dritter dar. Das Sicherheitsgefühl auf den Schulgeländen soll mit den Maßnahmen verbessert und Angsträume sollen minimiert werden.

Auswirkungen auf das Klima

Die bisher geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Vandalismus-Prävention haben keine Auswirkung auf das Klima.

Anlage

Anlage_1_AT-178/21-26

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister



Büro Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 03.05.2025

Antrag der SPD-Fraktion zur Verweisung

Schutz der Schulen vor Vandalismus – Prüfauftrag zu baulichen und technischen Maßnahmen

Der Magistrat wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zum besseren Schutz der Rüsselsheimer Schulen vor Vandalismus und sicherheitsrelevanten Störungen zu prüfen. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte betrachtet werden:

1. Die bauliche Einzäunung von Schulgeländen – vollständig oder in Teilen – unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit, der Kosten, der optischen Wirkung sowie der Auswirkungen auf die Nutzbarkeit.
2. Weitere technische und infrastrukturelle Schutzmaßnahmen wie z. B. verbesserte Beleuchtung, Videoüberwachung, Rolltore oder bauliche Abgrenzungen an neuralgischen Punkten
3. Die Entwicklung individueller Sicherheitskonzepte, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule, unter Einbeziehung der Erfahrungen von Schulleitungen, Elternvertretungen und städtischen Fachbereichen.
4. Eine Gegenüberstellung der geschätzten Kosten der unter Punkt 1–3 genannten Maßnahmen mit den bisherigen jährlichen Aufwendungen zur Beseitigung von Vandalismusschäden.
5. Zu prüfen ist zudem, ob eine Einbindung externer Fachstellen – z. B. der Polizei oder des Kriminalpräventiven Rates – sinnvoll ist.

Begründung:

Die Schäden durch Vandalismus auf Rüsselsheimer Schulgeländen haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Ein besonders drastisches Beispiel ist die Sophie-Opel-Schule, an der es wiederholt zu zerstörten Fenstern, beschädigten Toiletten, Müll- und Alkoholverunreinigungen sowie Brandspuren auf dem Sportplatz gekommen ist. Auch gefährdende Situationen durch unkontrollierte Fremdnutzung während und außerhalb des Unterrichts sind dort dokumentiert.

Die Kosten zur Beseitigung von Vandalismusschäden sind von rund 21.500 Euro im Jahr 2021 auf über 88.000 Euro im Jahr 2023 gestiegen – das ist eine Vervierfachung innerhalb von zwei Jahren. Diese Entwicklung belastet den städtischen Haushalt erheblich und macht deutlich, dass reine Appelle und symbolische Maßnahmen nicht ausreichen.



Zwar verfolgt die Stadt im Schulentwicklungsplan weiterhin das Ziel offener Schulgelände. Der aktuelle Zustand und die Stimmen aus den Schulen, insbesondere von der Schulleitung der Sophie-Opel-Schule, zeigen jedoch, dass differenzierte, örtlich angepasste Lösungen dringend notwendig sind. Bauliche Abgrenzungen und technische Sicherungen können hier gezielt ansetzen, ohne das gesamte Gelände zu verschließen.

Mit dem gestarteten Pilotprojekt „Sicherheitskonzept Außengelände“ besteht die Chance, gemeinsam mit den Schulen, Eltern, Lehrkräften und Verwaltung tragfähige und realitätsnahe Lösungen zu entwickeln. Diese Chance muss genutzt werden – auch vor dem Hintergrund einer begrenzten Finanzlage, in der jede Investition sorgfältig abgewogen, aber zielgerichtet geplant werden muss.

Die SPD-Fraktion Rüsselsheim bittet daher um eine umfassende Prüfung der genannten Punkte, um dem Stadtparlament eine belastbare Entscheidungsgrundlage für zukünftige Maßnahmen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Kotyga
SPD-Fraktionsvorsitzende



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-28/26-31	
Datum	14.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.05.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Bildung von Kommissionen gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass gemäß §72 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO die Möglichkeit besteht, die Besetzung von Kommissionen mit Stadtverordneten im Benennungsverfahren durchzuführen.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Besetzung folgender Kommissionen im Benennungsverfahren gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO durchzuführen:

- Schulkommission
- Frauenkammer
- Jugendhilfeausschuss

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, eine praktikable Handhabung der Besetzung der Kommissionen herbei zu führen.

Ausgangslage

Gemäß § 72 HGO kann der Magistrat zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche Kommissionen bilden, die ihm unterstehen. Kommissionen sind Hilfsorgane des Magistrates und sollen diesen entlasten und beraten.

Einzurichten sind Pflichtkommissionen nach § 6 Eigenbetriebsgesetz (sog. Betriebskommissionen), eine Schulkommission gemäß § 148 Hessisches Schulgesetz sowie den Jugendhilfeausschuss gemäß § 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 71 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Alle anderen Kommissionen sind freiwillige Kommissionen, deren Einrichtung im Ermessen des Magistrates liegt.

Festlegung der Größe der Kommissionen

Der Magistrat legt die Größe der Kommissionen in eigener Zuständigkeit fest.

Mitglieder der Kommissionen

Gemäß § 72 Absatz 2 HGO bestehen Kommissionen aus dem Oberbürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrates, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ggf. aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Es gibt Kommissionen mit weiteren Vertretungen (z.B. Mitarbeitendenvertretung).

Bestimmung der Mitglieder

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied führt gemäß § 72 Absatz 3 HGO den Vorsitz in den Kommissionen, es sei denn, es besteht eine anderslautende gesetzliche Regelung.

Die Mitglieder des Magistrates werden vom Magistrat, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden gemäß § 72 Absatz 2 HGO von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Alternativen zur Wahl

§ 72, Absatz 2, letzter Halbsatz HGO verweist auf § 62 Absatz 2 HGO. Demnach kann – soweit keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen bestehen- die Besetzung der Kommissionen durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Benennungsverfahren durchgeführt werden.

Dies hätte den Vorteil, dass im Falle eines Nachrückverfahrens keine Wahl durchgeführt werden muss und die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung andere Mitglieder benennen können.

Die Anwendung des Benennungsverfahrens kann für folgende Kommissionen erfolgen:

- Schulkommission
- Frauenkammer
- Jugendhilfeausschuss

Weiteres Vorgehen

Im Sinne einer praktikablen Handhabung beschließt die Stadtverordnetenversammlung das Benennungsverfahren für Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung.

Rüsselsheim am Main, 05.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-42/26-31	
Datum	30.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.05.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

**Besetzung des Jugendhilfeausschusses für die Legislatur 2026 bis 2031;
hier: Wahl von stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten
Mitgliedern**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur
Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass das für das Jugendamt zuständige Mitglied des Magistrats, Herr Bürgermeister Murat Karakaya, dem Jugendhilfeausschuss angehört.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Magistrat folgende Personen als beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main berufen hat:

Mitglied:

stellvertretenden Mitglied:

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person

Frau Juliane Hantzsche

Frau Simone Kübel

Eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes

Frau Simone Eidebenz

Frau Dr. Mikeska

Eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Jugendrichter

Frau Annika Effert

Angela Staude

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche sowie aus dem islamischen Glaubensbereich.

N.N.

N.N.

Frau Iris Reiß

Frau Tamara Schreck

N.N.

N.N.

2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende 5 Personen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden, als stimmberechtigte Mitglieder und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

<u>Mitglied:</u>	<u>stellvertretendes Mitglied:</u>
Diakonisches Werk Herr Lucian Lazar	Frau Ulrike Schilpp
Impuls GmbH / Lernportal Herr Payman Shahbazi	Frau Cindy Helsper
Paritätische Projekte gGmbH Frau Daniela Walter	N.N.
Paritätische Projekte gGmbH / Einrichtung Wildwasser Herr Dietmar Kalmann	Herr Matthias Roth
FlexHi UG Frau Katrin Schwientek	N.N

3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende 5 Personen, die von den in Rüsselsheim wirkenden Jugendverbänden vorgeschlagen wurden, als stimmberechtigte Mitglieder und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

<u>Mitglied:</u>	<u>stellvertretende Mitglied:</u>
Evangelische Jugend Frau Isabelle Duhmer	Herr Bernd Altmann
Bund muslimischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder Deutschlands – Stamm Rüsselsheim am Main Herr Taoufik Hartit	Herr Fouad Hartit
Royal Rangers Stamm 166 Rüsselsheim Frau Angelika Lo Schiavo	Herr Lucas Lago Koulouri
N.N.	N.N.
N.N.	N.N.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Legislaturperiode 2026 bis 2031.

Ausgangslage

Für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 ist eine Neubesetzung erforderlich.

Gesetzliche Grundlage

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung.

Dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Rüsselsheim am Main gehören nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt folgende **stimmberechtigte** Mitglieder an:

- a) 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- b) 5 Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, davon ein Mitglied des Ausländerbeirates und eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit
- c) 5 Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden
- d) 5 Vertretungen, die von den in Rüsselsheim tätigen Jugendverbänden vorgeschlagen werden
- e) das für das Jugendamt zuständige Mitglied des Magistrates.

Die vom Magistrat berufenen **beratenden** Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stammen aus den Institutionen Jugendamt, Gesundheitsamt, Richter (Vormundschaft, Familie, Jugend), Kirchen, Arbeitsamt, Staatliches Schulamt, Landessportbund, Örtliche Polizeibehörde, Kindertagesstätten-Stadteltererbeirat.

Der Magistrat hat alle entsendenden Institutionen um Vorschläge gebeten. Bei den mit N.N. gekennzeichneten Personen liegt dem Magistrat noch kein Vorschlag der betreffenden Institution vor. Diese Benennungen werden nachgeholt.

Besetzung

Die Besetzung erfolgt gemäß Beschlussvorschlag.

Rüsselsheim am Main, 05.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-43/26-31	
Datum	30.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.05.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Betreff:

Besetzung Betriebskommission des Eigenbetriebs Kultur123 Stadt Rüsselsheim für die Legislatur 2026 bis 2031

Hier: Berufung der Personalvertretung sowie der sachkundigen Personen

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft nachfolgende Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes in die Betriebskommission:

Mitglied:

Frau Aysel Karaman

Herr Fabian Liewig

Stellvertretendes Mitglied:

Frau Makbule Atak

Herr Tobias Wagner

Die Stadtverordnetenversammlung beruft die nachfolgend genannten sachkundigen Personen in die Betriebskommission:

Mitglied:

Erwachsenenpädagogik

Frau Sonja Schmithals

Theater- und Kulturarbeit

Herr Rüdiger Schmitt

Musikpädagogik

Herr Hans-Joachim Rieß

Büchereiwesen

Herr Christoph Schäfer

Stellvertretendes Mitglied:

N.N.

Herr Jürgen König

Frau Maren Schellhaas

Frau Katrin Becker

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Besetzung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Kultur 123 gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Legislaturperiode 2026 bis 2031.

Ausgangslage

Für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 ist eine Neubesetzung erforderlich.

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur“ gehören der Betriebskommission an:

- Neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- Kraft Amtes der Oberbürgermeister
- Zwei weitere Mitglieder des Magistrates
- Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden
- Jeweils eine in den nachfolgenden Bereichen besonders erfahrene Person:
 - eine erwachsenenpädagogisch besonders erfahrene Person
 - eine musikpädagogisch besonders erfahrene Person
 - eine in der kommunalen Kultur- und Theaterarbeit besonders erfahrene Person
 - eine im Büchereiwesen besonders erfahrene Person

Diese werden jeweils auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen und Vertreter zu benennen.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur“ führt den Vorsitz in der Betriebskommission der Oberbürgermeister oder ein im Wege der Vertretungsregelung von ihm zu bestimmendes Magistratsmitglied.

Besetzung

Die Besetzung erfolgt gemäß Beschlussvorschlag.

Rüsselsheim am Main, 05.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister